

FOL. DS
62.4
KRE

ORIENTAL INSTITUTE
LIBRARY



OXFORD UNIVERSITY

FOL. DS
G24
K7E



305032296W

UEBER DAS
EINNAHMEBUDGET
DES
ABBASIDEN-REICHES
VOM JAHRE 306 H. (918—919).

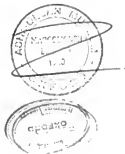
VON

A. FREIHERRN V. KREMER,
WIRKLICHEN MITGLIEDE DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

(MIT DREI TAFELN.)

WIEN, 1887.
IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN
BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

REPARATURDRUCK AUS DEM XXXVI. BANDE DER DENKSCHRIFTEN DER PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE
DER KÄISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei

Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung über die Einnahmen des Staates unter Moḳtadir's Regierung nach dem von 'Aly Ibn 'Ysà ausgearbeiteten Budget der Einnahmen vom Jahre 306 H. hat die Erklärung dieser Urkunde zum Gegenstande.

Zu diesem Behufe war es geboten vor allem über die wirthschaftliche und politische Lage in jener Zeit eine klare Vorstellung zu gewinnen, denn nur auf diesem Wege konnte das richtige Verständniss der einzelnen Theile des Budgets und seiner Ziffern erreicht werden.

Den ersten Theil dieser Arbeit bildet demnach eine Studie über die wirthschaftliche und politische Lage des Staates; hieran schliesst sich die Erklärung unserer Urkunde und die eingehende Besprechung der einzelnen Theile derselben; den Schluss aber macht, wie ganz natürlich, eine Skizze der Thätigkeit des hervorragenden Staatsmannes, der den Muth hatte, trotz so ungünstiger Verhältnisse, wie es die unter Moḳtadir's Regierung waren, den Kampf gegen das Deficit aufzunehmen, um Ordnung in die zerütteten Finanzen des Abbasiden-Reiches zu bringen.

Diesem Plane entsprechend, hatte ich meine Arbeit nahezu abgeschlossen, als ich an Professor M. J. de Goeje in Leyden die Anfrage richtete, ob nicht unter den arabischen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leyden irgend etwas auf 'Aly Ibn 'Ysà bezügliches sich vorfände. In seiner Rückantwort theilte mir mein verehrter Freund mit, dass in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha sich eine arabische Handschrift befinde, die zwar vorzüglich über das Wezyrat des Ibn alforât handle, aber auch über 'Aly Ibn 'Ysà einen längeren Abschnitt enthalte.

Auf meine Bitte stellte mir der Oberbibliothekar der herzoglichen Bibliothek Geh. Hofrath Dr. W. Pertsch das Manuscript mit der freundlichsten Bereitwilligkeit zur Verfügung. Es ist dies die Handschrift Nr. 1756 des Cataloges und ich bezeichne sie im Verlaufe dieser Arbeit als Codex Gothanus. Der Werth dieser Handschrift als neuer Quelle für die innere Geschichte der Chalifenzeit ist sehr bedeutend. Ich suchte des-

halb, sobald ich die Durchlesung beendigt hatte, über den Verfasser und dessen Glaubwürdigkeit mir vollkommene Klarheit zu verschaffen.

Dass er der Classe der Regierungsbeamten, oder wie die Araber sagen der 'Schreiber', angehörte, zeigt sich sofort, denn er behandelt mit Vorliebe die administrative Thätigkeit der Minister, deren Lebensgeschichte er berichtet, er führt gern und oft Zahlen vor, schildert die Einrichtung der Aemter und den inneren Dienst, er hat, wie es sich zeigt, in den Archiven herumgestöbert und mit grossem Fleisse Urkunden gesammelt (fol. 161^b), die er seinem Werke einverleibt, was demselben natürlich einen besonderen Werth verleiht. Ebenso kennt er die Strassen, die Plätze, Häuser und Grundstücke in Bagdad so gut wie nur irgend Jemand und ist offenbar dort geboren oder ganz eingebürgert.

In der Vorrede, deren erstes Blatt fehlt, ist zwar weder der Titel des Buches noch der Name des Verfassers genannt, aber trotzdem ist es mir nicht schwer gefallen beide mit Sicherheit zu ermitteln.

Der Codex, der uns in verstümmelter Form vorliegt, ein werthvolles Denkmal des Sammlerfleisses U. J. Seetzens, der ihn im Jahre 1809 in Kairo kaufte, enthält das Werk: كتاب الاعيان والامثال von Hilāl alšāby.¹

Den Beweis hiefür lasse ich sofort folgen.

In unserer Handschrift finden wir (fol. 82) eine Erzählung über die Grossmuth des Wezyrs Ibn alforāt, der einen auf seinen Namen gefälschten Brief an den Steuereintnehmer (مامل) von Aegypten, Namens Abu Zanbur almādarā'y, den dieser an ihn eingesendet hatte, als echt bestätigt, um den Urheber nicht blosszustellen.

Dieselbe Geschichte, mit denselben Worten und allen Einzelheiten begegnet uns bei Ibn Challikān (ed. Wüstenfeld Nr. 498, S. 99). Nur ist der Text durch Versehen und Copistenfehler hie und da etwas entstellt und Ibn Challikān bemerkt ausdrücklich: er habe diese Stelle aus dem Werke des Hilāl alšāby, das den oben gegebenen Titel trägt, entlehnt.

Wer war nun dieser Hilāl?

Auch auf diese Frage gibt Ibn Challikān Antwort und von ihm erfahren wir (ed. Wüstenfeld Nr. 789), dass dieser Hilāl, ein Enkel des durch seine Sendschreiben berühmten Abu Ishāk alšāby, als Schriftsteller sich einen Namen machte, indem er das oben genannte Werk verfasste. Er ward im Jahre 359 H. geboren und starb 448 H.

Mit diesen Angaben stimmen auch alle Anzeichen in dem Werke selbst vortrefflich. In der Vorrede erfahren wir, dass damals der Wezyr Bahrām Ibn Māfannah (مافانه), der den Beinamen 'der Gerechte, afšādil' führte, noch lebte, denn es wird ein Wunsch für seine lange Lebensdauer beigefügt. Nun starb dieser aber im Jahre 433 H. als Wezyr des Bujiden-Fürsten Abu Kālygār (Abulfeda); die Abfassung des Werkes fällt also vor diese Zeit. In der Vorrede werden aber, als schon der Vergangenheit angehörig, die anderen grossen Minister der Bujiden-Fürsten genannt und zwar in chronologischer Ordnung: Mohallaby (st. 352), Ibn afāmyd (st. um 360), Ibn Abbād (st. 385) und schliesslich Abu Ghālib Moḥammed Ibn Chalaf (st. 406). Die Abfassung des Werkes fällt also in die Zeit zwischen 406—433 H. oder noch genauer, zwischen 418—433 H.,

¹ Cod. Goth. Fol. 129, 122^a, 152^a.

² Jāhūl im Mo'gan citirt oft ein anderes Werk desselben Verfassers, das die Beschreibung von Bagdad zum Gegenstand hatte. (Kitāb begiddād.)

denn erst im Jahre 418 H. wird Ibn Māfannah zum Wezır des Sultans Abu Kālygār ernannt. (Ibn Aṭyr IX, 254.)

Es erübrigt jetzt nur noch über die Quellen und im Anschlusse daran über den Werth und die Verlässlichkeit des Werkes ein paar Worte zu sagen.

Unser Autor hatte die Absicht die Wezıre der späteren Abbasiden und der Bujiden zu besprechen; wir wissen nicht, wie weit er diesen Plan ausgeführt hat. Sein Material hat er jedenfalls mit grossem Fleisse gesammelt; von bekannten Werken hat er Gahshijāry und Suly gelesen; auch die Geschichte der Abbasiden von Ibn 'Abdalḥamyd scheint ihm zugänglich gewesen zu sein; ich gehe hiebei allerdings von der etwas gewagten Vermuthung aus, dass dieser (Fihrist, S. 107; Abulfāḍl) dieselbe Person sei mit unserem (Abulḥasan); oft wird der Historiker Ṭābit Ibn Sa'ād citirt, was sehr begreiflich ist, denn Hilāl, unser Autor, ist dessen Neffe und soll seines Oheims Geschichte, die bis zum Jahre 363 H. reichte, fortgesetzt haben (Hammer-Purgstall, Lit.-Gesch. V, 514; dann Slane: Ibn Challikan, engl. Uebersetzung I, 290, Note): und zwar angeblich bis zum Jahre 447, also bis unmittelbar vor seinem Lebensende (448).

Doch die nicht aus den Büchern, sondern aus der Ueberlieferung gesammelten Nachrichten sind zahlreicher und sie gehen immer auf Berichte von Zeitgenossen zurück; auch nach Urkunden und Originalschriften gibt er viel. Vorzüglich aus Beamtenkreisen stammen seine Nachrichten, denn in diesen lebte und verkehrte er, und diese waren gewiss gut unterrichtet. In diesen Kreisen fanden sich viele Abschriften oder selbst Originale von Erlässen und Schreiben früherer Minister und alles das hat er gut verwertbet.

Es würde viel zu viel Raum erfordern, diese Untersuchung bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, doch nur eines muss noch erwähnt werden: der Geschichtschreiber Ibn Aṭyr hat das Werk des Hilāl benützt und ausgebeutet, ob direct oder aus zweiter Hand lässt sich vorläufig nicht entscheiden. Ich will nur ein paar Stellen hervorheben um das Gesagte zu beweisen.

Die ganze Erzählung über die fahrlässige Geschäftsführung des Wezırs Chākāny (I. Aṭyr VIII, 48) finden wir bei unserem Autor fol. 189 vollständiger, aber die S. 49 angeführten Verse fehlen, die also aus einer andern Quelle stammen; ebenso verhält es sich mit der Nachricht von den Ränken der Haremsintendantin gegen diesen Minister zu Gunsten des Ibn Abylbaghl (I. A. VIII, 48; bei unserem Autor weit ausführlicher fol. 193 ff.), dasselbe gilt von der Notiz über die auf Chākāny's Namen gefälschten Geldanweisungen (I. A. VIII, 52, hier fol. 200—202); die ganze Stelle, wo der wankelmüthige und stets den Einfüsterungen des zuletzt Gekommenen zugängliche Charakter des Chalifen Moktadir geschildert wird (I. A. VIII. S. 112, 113) finden wir viel eingehender in unserem Werke (fol. 86).

Dies dürfte genügen. Ich fasse nur noch die Ergebnisse zusammen: Cod. Goth. enthält das Werk des Hilāl alsāby, der es zwischen 418—433 H. schrieb; dasselbe ist die älteste Quellschrift, die für die Zeiten des Moktadir auf uns gekommen ist; Ibn 'Aṭyr hat das Werk stark benützt, jedoch nur mit sehr beträchtlichen Kürzungen.¹

¹ Ich hatte schon diese einleitende Notiz abgeschlossen, als ich bei wiederholter Durchlesung des Codex Gothanus auf eine Stelle kam, die das oben Gesagte bestätigt; es findet sich nämlich fol. 206^v Z. 3 unten, eine kurze Notiz, wo der Verfasser von seinem Grossvater spricht und ihn benennt wie folgt: 'Abu Isḥāq Ibrahim Ibn Hilāl'. — Man vergleiche hienü Ibn Challikan Nr. 14, Biographie des Sāby.

I. Wirthschaftliche und politische Lage unter Moktadir.

Unter den in dem Geschichtswerke des Waqqāf erhaltenen Urkunden aus der Zeit der Abbasiden befindet sich auch eine amtliche Zusammenstellung der gesammten Einnahmen der Centralregierung in Bagdad und zwar gibt dieses Schriftstück die im Jahre 303—4 H. wirklich in die Staatskassen eingezahlten Beträge. Die Zusammenstellung erfolgte im Jahre 306 H. nach den amtlichen Ausweisen und Rechnungsabschlüssen.

Wir haben also ein gerade tausend Jahre altes Budget vor uns, wahrscheinlich die älteste Urkunde dieser Art.

Wenn nun schon hiedurch dieses Schriftstück einen besonderen Werth erhält, so wird dessen Bedeutung noch dadurch erhöht, dass wir daraus eine Menge wichtiger Nachrichten über die wirthschaftliche und politische Lage des Chalifenreiches zu jener Zeit entnehmen können.

Bevor ich nun an die Wiedergabe und Erklärung des Textes gehe, will ich diejenigen Thatsachen in Kürze besprechen, die mir von besonderer Wichtigkeit für die allgemeine Beurtheilung und die richtige Auffassung der Lage des Staates zu jener Zeit zu sein scheinen, und deren getreues, nach der Natur gezeichnetes Bild in den einzelnen Posten des Budgets und in dessen Ziffern uns vorgeführt wird.

Doch so beredt auch die Sprache der Ziffern ist, so ist sie für den Ungeübten ohne Dolmetsch schwer zu verstehen und diese Schwierigkeit erhöht sich in dem Maasse als die Zeiten, um die es sich handelt, uns ferner liegen und die allgemeinen Verhältnisse, welche hiebei in Betracht kommen, fremdartiger und eigenthümlicher sind. Beides trifft hier zu, wo es sich um die Zustände des Chalifenreiches vor einem Jahrtausend handelt.

Vorerst muss ich auf eine höchst merkwürdige Erscheinung die Aufmerksamkeit lenken, die aus dem vorliegenden Budget zu ersehen ist.

Ich meine die Verdrängung der Silberwährung durch die Goldwährung. Wir sehen nämlich, dass zu Moktadirs Zeiten für die Staatsrechnungen der Uebergang zur Goldwährung sich vollzogen hatte. Es war also eine ökonomische Verschiebung der Werthe erfolgt, die ganz und gar dieselbe ist, wie die in unserer Zeit und vor unseren Augen vor sich gehende Verdrängung des Silbergeldes durch die Goldwährung.

Im Chalifenreiche hatte dieser Umschwung in der Zeit von Motamid (256—279 H.) bis zu Moktadirs Regierung stattgefunden. Denn während wir in dem Werke des Ibn Chordābeh alle Zahlungen der östlichen Provinzen durchaus in Silber angegeben finden, sehen wir in unserem Einnahmebudget alle Zahlungen — auch die der östlichen Provinzen — in Gold ausgedrückt und auch bei Aufzählung der Staatsausgaben, also in dem Budget der Ausgaben unter Moktadir, sind alle Beträge durchwegs in Golddynaren angegeben.

Früher hingegen wurden die Ausgaben sowie die Einnahmen des Staates durchwegs in Silberdirhams verzeichnet und nur die westlichen Provinzen zahlten in Gold.

Es war dieser Zustand der Dinge nichts neues, denn schon unter der Herrschaft der den Arabern vorangegangenen einheimischen Dynastien der Arsaciden und der Sasaniden herrschte die Silberwährung entschieden vor und wurden Goldmünzen in geringer Menge und eigentlich wie es scheint, nur ausnahmsweise geprägt. Es war dies auch ganz natürlich, indem in den östlichen Ländern: Persien, Medien, Baktrien u. s. w. Goldminen fehlten, hingegen Silberminen an verschiedenen Orten vorkamen.

In den westlichen Ländern des Chalifenreiches, die früher unter römischer Verwaltung gestanden waren, herrschte aber die Goldwährung vor. Diese Provinzen zahlten auch unter der Regierung der Chalifen ihre Steuern in Gold.

In diesen Ländern aber lagen auch die bedeutendsten Goldminen des Alterthums.

Deshalb sind in dem Einnahmebudget des Harun alrasyd die Steuerleistungen der westlichen Länder durchwegs in Dynärs aufgeführt, nämlich: Arabien, Syrien, Aegypten und nur für die Provinz Ifrykijah (Cyrenaica und Africa Propria) ersehen ausnahmsweise und zwar aus Gründen, die wir vorläufig nicht erörtern wollen, die Steuerzahlung in Silbermünze angegeben.

In der Glanzeпоche der Chalifen werden deshalb alle Einnahmen und Ausgaben des Staates in Dirham verzeichnet, — später durchaus in Dynärs, bis bei dem zunehmenden Verfall zuletzt der Dirham wieder zu Ehren kommt.

Es ist nicht schwer zu errathen weshalb der Uebergang zur Goldwährung stattfand. Mit der Machtentfaltung des Reiches unter den ersten Abbasiden erfolgte eine sehr ausgiebige und gründlich betriebene Ausbeutung der Provinzen zum Behufe der Bereicherung der Staatskasse in Bagdad. Die reichen und wohlhabenden Provinzen des früheren römischen Reichs wurden finanziell stark herangezogen und es flossen Jahr für Jahr aus diesen Quellen grosse Summen in Gold nach Bagdad, dem Sitze der Regierung, dem Mittelpunkte des Reichs, wo aus den östlichen Provinzen, die nicht glimpflicher behandelt wurden, sich ebenso grosse Silberschätze anhäuften. Selbstverständlich konnte das Verhältnis des Goldes zum Silber nicht immer dasselbe bleiben; je mehr der Osten Silberdirhams nach der Hauptstadt ablieferte, desto mehr musste das Silber im Werthe sinken und desto mehr das Gold im Preise steigen.

So sehen wir den Werth des Dynär sehr bedeutende Schwankungen durchmachen. Das ursprüngliche Werthverhältnis des Dynär zum Dirham war wie 1 : 10, und die Juristen hielten auch in späteren Zeiten hartnäckig daran fest; aber das hinderte nicht, dass sich der Curs des Silbers zum Golde unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen von selbst so regelte wie Angebot und Nachfrage es erforderten. So kam es, dass der Dynär unter der Regierung des Harun alrasyd im gewöhnlichen Verkehr mit 20 Dirham berechnet ward, bei den Regierungskassen aber sogar mit 22 Dirham.¹ Unter dem Chalifen Motawakkil sank das Silber noch mehr und galt ein Dynär gleich 25 Dirham.² Zur Zeit des Kodamah war das Verhältnis von Dynär zu Dirham wie 1 : 15. Unter Moktadir war es wieder wie 1 : 20. Man ersieht dies aus der Vergleichung der Steuerlisten: so führt Kodamah die Provinz Kermän an mit einer Steuersumme von rund 6,000,000 Dirham. Unsere Steuerliste gibt aber als Steuerzahlung 364,000 Dynär, was etwas über 16 Dirham für 1 Dynär ausmachen würde; für die Provinz Aderbaigän gibt Kodamahs Liste 4,500,000 Dirham, unsere aber 226,000 Dynär, was ein Verhältnis von 20 Dirham für 1 Dynär gibt.

Da es aber keinem Zweifel unterliegt, dass der vorgeschriebene Steuersatz für beide Provinzen derselbe war, wie ihn schon Kodamah vorfand, also für Aderbaigän $4\frac{1}{2}$ Millionen Dirham und für Kermän 6 Millionen oder 300,000 Dynär, so bestätigt sich das oben gegebene Verhältnis von 1 : 20 auch für die Zeit des Moktadir und die

¹ Journal Asiatique, Nov.-Déc. 1873, S. 365; dann meine Abhandlung über das Budget der Einnahmen unter Harun alrasyd in den Actes des VII. Internationalen Orientalisten-Congresses.

² Mo'gam; Jäht II, S. 86; auf diese Stelle machte mich mein verehrter Freund Professor Sprenger aufmerksam.

in dem Budget vom Jahre 306 H. eingestellten etwas höheren Beträge stellen nur den durch spätere Zuschläge erhöhten Ertrag der ursprünglichen Steuersätze dar. Die entscheidende Stelle aber für das Verhältniss von 1 : 20 zwischen Dynār und Dirham findet sich im Cod. Goth. fol. 224,¹ wo unter anderem erzählt wird, dass 'Aly Ibn 'Yasā bei Antritt seines dritten Wezyrates die Gehalte auf die Hälfte herabgesetzt habe, darunter einen hohen Beamten (Kalwadāny), der einen Monatsgehalt von 500 Dynār bezog, auf 5000 Dirham monatlich, also gerade auf die Hälfte, denn 500 Dynār zu 20 Dirham sind gleich 10.000 Dirham. (Vgl. auch Cod. Goth. fol. 150.)*

Dieses Werthverhältniss zwischen Gold und Silber hielt sich auch noch längere Zeit, denn als im Jahre 371 H. (981 Ch.) Sa'd aldaulah mit Bardas Phokas einen Vertrag schloss, ward die zu leistende Zahlung auf 400.000 vollwichtige Drachmen (Dirham), von denen zwanzig auf einen Dynār gehen, festgesetzt.¹

Das Werthverhältniss des Goldes zum Silber hatte also, nach langen Schwankungen, eine gewisse Beständigkeit gewonnen. Vermuthlich lag der Grund hiefür darin, dass die östlichen Länder nicht mehr so viel Silber wie früher nach der Reichshauptstadt abliefernten. Die Tributzahlungen nach Bagdad liessen mehr und mehr nach. So konnte nun leicht das Werthverhältniss unverändert durch einige Zeit sich behaupten.

Zweifellos aber scheint es, dass das Schwanken der Silberwährung zuerst die Finanzverwaltung in Bagdad bestimmt hat, für das Staatsrechnungswesen die Goldwährung zu wählen.

Die Chalifen hatten, indem sie eine starke Centralgewalt schufen, eine Art allgemeiner Verschmelzung des Westens mit dem Osten herbeigeführt; in der Residenz, in Bagdad, strömten die Steuergelder und Tribute der Provinzen zusammen, und von hier flossen wieder in Form von Soldzahlungen an die Truppen, Gehalten, Geschenken, vor allem aber für Luxusausgaben des Hofes, riesige Summen nach allen Richtungen ab, so dass bald auch solche Provinzen, die in alter Zeit nur in Silber ihre Steuern zahlten, nun im Stande waren dieselben in Gold aus dem im Umlaufe befindlichen Goldvorrathe zu bezahlen.

Dort wo aber der Goldvorrath nicht ausreichte, oder nur Silber im Umlauf war, da geschah die Zahlung der Steuern in Dirham, aber die Regierungskassen rechneten den Betrag in Gold um und hiebei machten sie gewiss noch einen beträchtlichen Agiogewinn, während bei den Zahlungen in Gold, infolge der Abzüge für nicht ganz vollwichtige Stücke, gleichfalls ein Gewinn für Gewichtabgang sich ergab. Für diese Art von Kassengewinn wird amtlich ein besonderer Ausdruck, nämlich das Wort جهنة gebraucht, das sich in unserer Urkunde auch vorfindet, wo es als Münzgewinn in Einnahme gestellt erscheint.²

Aber bei weitem nicht all das Edelmetall, das nach der Hauptstadt kam, floss von dort wieder in die Provinzen ab oder ward sofort dem allgemeinen Verkehre wieder zugeführt. Ein grosser Theil dieser Reichthümer blieb in den Händen des Staatsoberhauptes, seiner Familienmitglieder, der einflussreichsten Männer des Civil- und Militärdienstes, aber auch der reichen Kaufleute und Goldwechsler zurück.

¹ Zeitschrift der Dentsch. Morgenlind. Gesellschaft XI, 239. Die vereinzeltte Nachricht bei Ibn A'thr VIII, 8, 289 nimmt den legalen Course des Dynār zu 10 Dirham zum Vergleiche.

² Die Bedeutung des Wortes جهنة ist so viel als Cassier, richtiger Regierungscassier. Sie verstanden es immer zum Vortheil der Cassen zu rechnen und deshalb sagt ein Berichterstatter jener Zeit: واستمر بلاء الجبهنة على الناس الى حين اتهمتها Cod. Goth. fol. 183*, 184*.

Diese Aufspeicherung edler Metalle in der Reichshauptstadt muss nun vom Beginn der Abbasidendynastie bis auf Moktadir ganz fabelhafte Reichthümer in Bagdad angehäuft haben. So hatte der Vorgänger Moktadirs nicht weniger als 15 Millionen Dynār baar liegen, woraus sein Nachfolger sofort nach seiner Wahl an die Truppen das übliche Geschenk, in einem Jahresgehalte bestehend, vertheilte. Es ist also gar nicht unglaublich, wenn berichtet wird,¹ dass bei der Plünderung Bagdads durch die Truppen des Mo'izz aldaulah im Jahre 334 H. der Werth der geraubten Gelder und anderen Werthgegenstände sich auf 10 Millionen Dynār belaufen habe.²

Der Geldüberfluss in der Hauptstadt hatte die Folge, dass man aufhörte in Dirham zu rechnen und nur mehr nach Dynären die Preise bestimmte, ausser im Kleinhandel, wo der Dirham als Scheidemünze diente.

Die beiden Provinzen Armenien und Aderbeigān hatten früher ihre Steuern in Silber bezahlt. Als aber Jusuf Ibn Abylsāg sie in eigene Verwaltung übernahm, gegen Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme (ضمان), ward diese auf 120.000 Dynār bestimmt. Derselbe bietet für den Steuerbezirk Rajj, dessen er sich bemächtigt hatte, eine Jahrespacht von 700.000 Dynār.³

Die Goldstrafen (مصادرة), die unter Moktadir besonders gegen höhere Staatsbeamte sehr häufig zur Anwendung kommen — nur Wāṭik übertraf ihn hierin,⁴ — bewegen sich durchaus in sehr hohen Ziffern und werden immer in Dynār festgesetzt. So wird einem Kādī eine Geldstrafe von 100.000 Dynār auferlegt.⁵ Als Ibn alforāt im Jahre 312 H. von seinem dritten Wezyrat enthoben ward, sollte von ihm eine Mošādarah von 2 Millionen Dynār eingetrichtert werden.⁶ Von der Schwiegertochter eines früheren Ministers lies sich der Chalife 700.000 Dynār zahlen.⁷ Von einer einflussreichen Familie ward eine Geldstrafe von 1,700.000 Dynār eingehoben.⁸ Im Jahre 302 H. confiscirte Moktadir das Vermögen eines reichen Juweliers im Werth von 4 Millionen Dynār. Der Eigenthümer selbst aber schätzte es auf 20 Millionen.⁹

Dass diese Ziffern nicht ausser Verhältnis waren zu den Summen, welche die Gewaltigen jener Zeit mit Recht oder Unrecht erwarben, das erhellt aus dem Falle eines Ministers, der wegen massloser Geldgier abgesetzt, und zur Rechenschaft gezogen, das Geständniss ablegt, Gelder im Betrage von nahezu einer Million sich angeeignet zu haben.¹⁰ Geldstrafen von 58.000, von 100.000 Dynār waren gar nichts Ausserordentliches.¹¹

Diese Beispiele liessen sich noch durch eine lange Reihe ähnlicher Fälle vermehren, aber das Angeführte genügt, um zu zeigen nicht blos welche Reichthümer sich in der Hauptstadt angesammelt hatten, sondern auch wie offen und ausgiebig die höchsten Staatsbeamten ihre Stellung ausnützten, um sich zu bereichern.¹² Das Bezeichnendste für die damaligen Zustände und für den damaligen Stand der öffentlichen Moral ist das,

¹ Ibn Aṭṭar VIII, 341.

² Mo'tadid brachte einen Schatz von 9 Millionen Dynār zusammen und hoffte denselben auf 10 Millionen zu bringen; dann wollte er eine riesige Goldbarre daraus gossen und sie vor das Hauptthor des Palastes werfen, um seine Macht allen kund zu thun. Cod. Goth. fol. 136^b.

³ Ibn Aṭṭar VIII, 74, 75.

⁴ Ibid. VII, 6.

⁵ Ibid. VIII, 13, 2.

⁶ Ibid. VIII, 110. Als nach seinem ersten Wezyrat sein Vermögen confiscirt ward, fand sich in Baaren die Summe von 1,600.000 Dynār. Cod. Goth. fol. 20^a.

⁷ l. Aṭṭar 116.

⁸ Ibid. 104.

⁹ Ibid. VIII, S. 64. Abul-Maḥsein: Annales ed. Joyntoll II, 193, 194.

¹⁰ l. Aṭṭar VIII, 103.

¹¹ Ibid. VIII, 116, 122.

¹² Vgl. Ibid. VII, 6.

dass eine solche Geldstrafe nicht einmal als entehrend galt. So wird ein Steuerinspector zu einer starken Geldstrafe verurtheilt und, nachdem er sie bezahlt hat, sofort wieder angestellt.¹

Man schwamm damals förmlich in Gold, aber, während die hohen Herren nur in Dynären rechneten, wenn sie einnahmen, zahlten sie in Dirhams, wenn sie gaben oder an kleine Leute zu zahlen hatten. Die Unterstützungen, die der Wezry Ibn alforāt an Gelehrte, Dichter, Juristen und Theologen hinausgab, bestimmte er auf 20.000 Dirham für jede Classe.²

Allerdings ging es unter Moktadir, wo der Chalifenhof riesige Summen verschlang, schon mehrmals sehr knapp und das Deficit nahm einen chronischen Charakter an; trotzdem blieb er bis zu seinem Ende ein unverbesserlicher Verschwender.

Auch sein Nachfolger Kābir war in den Gelderpressungen unter der Form von Geldstrafen äusserst unternehmend, und es ging noch immer mit den Dynaren. Aber schon unter dem nächsten Herrscher, Rādy, kam mit der zunehmenden Noth der Zeiten der Dirham wieder zu Ansehen — ein deutlicher Beweis des seltener werdenden Vorkommens des Goldes. Der neue Chalife traf es zwar auch stattdieh Geldstrafen einzutreiben — von 70.000, von 200.000 Dynār³ — aber wir sehen nun die Jahreszahlungen der Provinzen wieder in Dirhams einfließen und zwar in geringerem Betrage als früher; so wird der Jahrestribut von Ahwāz und Baḡrah auf 18 Millionen Dirham angesetzt, während Ahwāz allein unter Hārūn alrašyd 25 Millionen als Steuerertragnis abgeliefert hatte.⁴ Ibn Bowaih erbittet sich vom Chalifen die Belehnung mit den Ländern, in deren Besitz er sich gesetzt hatte, und spendet zu diesem Behufe eine Million Dirhams.⁵

Trotzdem gab es in den Schranken der Grossen noch immer starke Summen in Gold, so nimmt Bagkam dem Ibn Shyrzād 150.000 Dynār ab.⁶ Aber dieser wusste sich bald zu entschädigen, denn er hatte den guten Einfall sich mit dem Vorsteher der Gaunerzunft von Bagdad ins Einvernehmen zu setzen und erhielt gegen den Schutz, den er ihnen gewährte, angeblich die Summe von 15.000 Dynār monatlich.⁷ Aber als Mottaký zur Regierung kam, nahm er dem Bagkam alles ab, und das soll nicht weniger als 1,200,000 Dynār gewesen sein.⁸

Doch wenn es zum Zahlen kam, zahlte der Chalife lieber in Dirham. So sandte er dem Saif aldaulah, als dieser Geld verlangte, um Tuzun zu bekriegen, nur 400.000 Dirham.⁹ Als des Chalifen Sohn eine Tochter des Nāsir aldaulah heirathete, erhielt sie zur Mitgift (مهر) eine Million Dirham und dazu eine Ausstattung (جمل) im Werthe von 100.000 Dynār.¹⁰ Von den Ländern, die Nāsir aldaulah besitzt, zahlt er einen jährlichen Tribut von 3,600.000 Dirham.¹¹

Doch bei Geldstrafen wird die Ziffer in Dynār angegeben (100.000 Dynār, 50.000 Dynār).¹²

Mostakfy, der nächste Chalife, verspricht, um gewählt zu werden, 800.000 Dynār, aber mit seiner Wahl beginnt die allgemeine Herrschaft des Dirham. Die Gelderpressungen,

¹ Ibn Aṭyr VIII, 116; vgl. auch VIII, 162. ² *Ibid.* 115.

³ *Ibid.* VIII, 235, 243. ⁴ *Ibid.* 256.

⁵ *Ibid.* VIII, 297. ⁶ *Ibid.* 271, 273. ⁷ *Ibid.* 311.

⁸ *Ibid.* VIII, 278. Ibn Chaldūn: Allgem. Geschichte III, 8, 410; 1,100,000 Dynār. Die Nachrichten des Ibn Chaldūn zur Chalifengeschichte sind aus Ibn Aṭyr meistens wörtlich entlehnt und haben also nur geringen selbstständigen Werth.

⁹ *Ibid.* VIII, 298.

¹⁰ *Ibid.* VIII, 302. ¹¹ *Ibid.* 308. ¹² *Ibid.* 308, 313.

die er in der üblichen Form der Mošādarah vornimmt, sind höchst erbärmlich gegen früher.¹ Bald fehlt ihm die Macht selbst zu solchen Regierungsacten. Nāsir aldaulāh führt noch einmal einen grösseren Betrag ab — 500,000 Dirham² — doch zuletzt kommt es soweit, dass der Chalife für seinen täglichen Unterhalt auf die Bettelsumme von 5000 Dirham täglich angewiesen ist, die ihm nicht einmal regelmässig ausbezahlt wird.³

Welcher Verfall gegen früher! — hatte doch noch unter Moḳtadir ein Weyrz sich anheischig gemacht täglich 1500 Dynār, also den sechsfachen Betrag an den Privatschatz abzuliefern.⁴ Die Zunft der Gauner und Diebe sogar, deren Geschäft früher so gut ging, die früher dem Ibn Shyrzād 15000 Dynār monatlich zahlten, um ihn bei guter Laune zu erhalten, machten nun schlechte Geschäfte. Denn als sie im Jahre 367 H. die Ausbeutung der Pilger in Mekka während der Wallfahrtszeit in Pacht nehmen wollten, und von der Polizei nicht behelligt zu werden baten, konnten sie nicht mehr als die Kleinigkeit von 50,000 Dirham anbieten.⁵

Aus den bisher zusammengestellten Thatsachen ist zu ersehen, dass nicht blos Moḳtadir, sondern auch seine Nachfolger in ihrer stets wachsenden finanziellen Bedrängnis nur ein Mittel kannten sich zu helfen und dieses bestand in den Geldstrafen (مصادرة) und den Vermögensconfiscationen.

Um irrigen Vorstellungen entgegenzutreten ist es gut, über diese Art von Eingriffen in das Privatvermögen einige Worte hier einzufügen.

In einer Zeit, wo man von Creditoperationen des Staates keine Ahnung hatte, gab es, sobald die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückblieben, kein anderes Mittel sich Geld zu verschaffen, als es dort zu nehmen, wo es sich fand. Dies that der Staat, d. i. der Chalife, in der Form von Geldstrafen, indem er Leuten von notorischem Reichthum einen Theil oder das Ganze des meistens übel erworbenen Besitze abnahm. Die massgebenden Beamten, die Truppenbefehlshaber, die Höflinge und Günstlinge des Chalifen waren unermüdlich im Ansammeln von Reichthümern; diese nahm der Herrscher ihnen von Zeit zu Zeit unter dem Titel einer Mošādarah ab. Diese traf natürlich nur die Reichen und nicht die Gesamtheit. Das ändert zwar nichts und entschuldigend nicht die Ungerechtigkeit der Massregel, aber das Volk im Ganzen und Grossen befand sich dabei gewiss besser, als wenn ihm durch eine allgemeine Erhöhung der Steuern und Abgaben stets grössere Lasten aufgebürdet worden wären, und aus diesem Grunde wohl finde ich in den Geschichtschreibern jener Zeit kein Wort der Missbilligung hierüber. Allerdings war aber auch von Rechtssicherheit unter solchen Umständen keine Rede, denn schliesslich konnte jeder von einer Mošādarah getroffen werden, auch der Minderhemittelte.

Je grösser aber die Gefahr für jeden Wohlhabenden war, durch ein Machtwort in seinem Besitze geschmälert zu werden, desto mehr suchte jeder, dem die Verhältnisse es gestatteten, sich möglichst dadurch zu sichern, dass er die Gelegenheit benützte, um sich sein Vermögen zu vergrössern, denn ward er dann von einer Mošādarah getroffen, und er konnte sie bezahlen, so war er für einige Zeit oder für immer sicher in Ruhe gelassen zu werden; es handelte sich also darum möglichst gerüstet zu sein, um einen solchen Schicksalsschlag aushalten zu können.

¹ Ibn Aṭyr VIII, 336.

² Ibid. 336.

³ Ibid. 338; allerdings wenig er noch nebstbei die Einkünfte seiner Länderlein.

⁴ Ibid. 73.

⁵ Ibid. 510.

Gold und Juwelen allein boten nicht die volle Sicherheit, denn sie sind leicht fassbar und allen möglichen Gefahren ausgesetzt. Es galt daher als geboten sich durch Erwerb von Grund und Boden grössere Sicherheit zu verschaffen. Jeder, dem seine Stellung es gestattete, erwarb also Grundbesitz, so viel er nur konnte. Jeder Chalife, der ja bei dem Mangel einer bestimmten Erbfolgeordnung nie wusste, ob sein Sohn ihm auf den Thron folgen werde, ja der nie sicher war, ob er nicht selbst vielleicht entthront würde, bestrebte sich für sich selbst und seine Nächsten einen möglichst ausgedehnten Grundbesitz zu erwerben.

Die mohammedanische Gesetzgebung ist für den Grundbesitz sehr günstig, der Steuersatz ist verhältnismässig gering, die Execution wegen rückständiger Steuern ist gesetzlich nicht geregelt und kommt daher unter normalen Verhältnissen nur selten vor, die Confiscation ist vom gesetzlichen Standpunkte nicht zulässig.

Es bot demnach der Grundbesitz ganz ausserordentliche Sicherheiten. Und man wusste diese auch zu schätzen. Wer Macht und Einfluss hatte, suchte Grundbesitzer zu werden. Auf diese Art bildete sich unter der Herrschaft der Abbasiden ein wahrer Grossgrundbesitz. Natürlich entstanden alle diese Besitzungen, die bald zu Latifundien sich umgestalteten, auf Kosten des kleinen Mannes, des Bauern, der immer und überall unter ähnlichen Verhältnissen von dem Grossgrundbesitze sicher aufgezehrt wird.

Im Reiche der Abbasiden vollzog sich diese Umwandlung gerade so regelmässig wie anderswo; der Bauer, der kleine Grundbesitzer sank zum Pächter herab und ward schliesslich einfacher Lohnarbeiter, oder er verstärkte das Proletariat der grossen Städte.

Es kam allmählig so weit, dass die Besitzer kleinerer Güter, um nicht zu Grunde zu gehen, ihre Ländereien den Grossen jener Zeit, den einflussreichen Herren des Hofes und der Hauptstadt verschrieben, und dieselben als Eigenthümer angaben, wodurch das erreicht ward, dass die Steuern für solche Ländereien, um ein Viertel dessen, was sie früher bezahlten, herabgesetzt wurden. Die alten Eigenthümer aber blieben als Pächter im Besitze der Gründe, und verkauften sie oder vererbten sie untereinander.

Dies wird zwar nur von der Provinz Färis berichtet,¹ dürfte aber wohl auch anderwärts vorgekommen sein.

Die Rechtsunsicherheit des kleinen Grundeigenthümers war also schon so drückend geworden, dass er dem Fiskus gegenüber den Schutz der Grossen ansuchen musste. Es sind dies Verhältnisse, die deshalb eine besondere Beachtung verdienen, weil sie vom Standpunkte der vergleichenden Rechtsgeschichte von Wichtigkeit sind. Denn es zeigen sich ähnliche Erscheinungen auch in der Geschichte der abendländischen Völker. Während unsere sprichwörtliche Redensart „grob sein wie ein Bauer“ noch eine Erinnerung ist an den auch in Europa durch Steuerlast und Concurrenz immer mehr erdrückten und zurückgedrängten, aber ehemals selbstbewusst und trotzig seine Stellung behauptenden Bauern, standen die Dinge unter den Abbasiden unbedingt schlechter, denn dort sagte man sprichwörtlich; „Jemand grob behandeln, wie einen Bauersmann“.²

Für grössere Grundcomplexe finden wir eine eigene Benennung in den Steuerlisten (ضمة, pl. ضاعات), und es ist zweifellos, dass für dieselben eine eigene, günstigere Besteuerung stattfand, denn diese Dijä'-Gründe werden im Budget der Einnahmen in einer besonderen

¹ Ibn Isahäl ed. de Geoeje S. 217, Z. 90.

² Ibn Atyr VIII, 83.

Rubrik mit den von ihnen entrichteten Steuerbeträgen aufgezählt. Auch bestand für die Steuern der Landgüter oder Herrschaften (dijā') ein besonderer, von dem Dywān der Grundsteuer (ديوان الخراج) getrennter Dywān der Landgüter (ديوان الضائع).

Es ist diese Begünstigung des Grossgrundbesitzes sehr begreiflich, wenn man bedenkt, dass der Grossgrundbesitz in den Händen der herrschenden Classe war, die auch hier es nicht versäumte ihre Machtstellung zu eigenem Vortheil auszunützen.

Welche riesigen Grundcomplexe damals in einer Hand vereinigt waren, das beweisen zahlreiche Stellen der Schriftsteller. So wird berichtet, dass ein Verwandter des Chalifen Muktadir, nach dessen Tode, sich bereit erklärte eine Geldbusse (مصادرة) von 300,000 Dynār zu zahlen, wenn man ihm nur sein Grundeigenthum lasse; hingegen verpflichtete er sich alle Ländereien, die er (vom Staate) gepachtet hatte, zurückzustellen und auch die rückständigen Steuern zu bezahlen. Sein Antrag fand auch günstige Aufnahme.¹

Wir ersehen aus diesem Falle, dass die grossen Grundbesitzer sich nicht beüben ihre Steuern zu entrichten. Von den Kleinen wurden dieselben natürlich mit allem Nachdrucke eingetrieben. Als 'Aly Ibn 'Ysā, von dem Wezirat entbunden, sich vor seinem Nachfolger, Ibn alforāt zu verantworten hatte, macht ihm dieser den Vorwurf, dass er von den beiden Mādarāy, die in Aegypten und Syrien Güter in dem Umfang von hundert Parasangen im Geviert besäßen, keine Steuer eingehoben habe. Und 'Aly Ibn 'Ysā findet nichts dagegen zu sagen.²

An der Spitze der Grossgrundbesitzer stand der Chalife mit seinem Besitze von Privatdomänen (الخاصة).

Hieran reihen sich als nächste Classe jene Gründe, die mit dem Namen der 'Abbasiden-Güter (عباسية) bezeichnet werden und wie es scheint ein Gemeingut der nach vielen Tausenden zählenden Mitglieder der herrschenden Familie der Abbasiden waren,³ später aber ganz in die Verwaltung der Regierung kamen, über die also der herrschende Chalife nach seinem Gutdünken verfügte. So befinden sich die Abbasiden-Ländereien unter Muktadir zuerst in der Verwaltung des Wezirs Ibn alforāt, dann des Nachfolgers desselben, Chākāny; aber als 'Aly Ibn 'Ysā an seine Stelle trat, entzog ihm der Chalife die Verwaltung dieser Ländereien.⁴ Es mögen also dieselben nach und nach ganz in den Besitz des Herrschers übergegangen sein, so dass die überaus zahlreichen Mitglieder der herrschenden Familie nichts oder doch nur sehr wenig davon hatten, und ganz auf die

¹ Ibn A'tyr VIII, 183. ² Cod. Goth. fol. 68^{va}.

³ Ihre Zahl betrug unter Ma'mūn 33,000 Köpfe. Well, Gesch. d. Chal. II, 218; Goeje, Fragm. Hist. Arab. I, 331, II, 430. Vgl. Ibn A'tyr VI, 226, Ibn Taghrybarī I, S. 575. — Man darf sich also, wenn von einem Abbasiden die Rede ist, durchaus nicht die Vorstellung machen, dass derselbe etwa als Prinz anzusehen sei. Das war durchaus nicht der Fall; die entfernteren Mitglieder der Familie des Chalifen, seine Verwandten und Nachkommen gingen ganz und gar in Volk auf. Sie genossen von ihrer Abkunft her gar keine besonderen persönlichen Vorrechte, ausser dass sie zur Abbasiden-Familie zählten und unter ihrem eigenen Adelsmanschall standen. Vgl. Culturgeschichte des Orients I, S. 449. Aber sie befanden sich in den verschiedensten Lebensstellungen und verdienten sich ihr Brot so gut es ging. So lesen wir im Kitāb al-ahkām (XVIII, S. 11) von einem Abbasiden, der als Landwirth mit Gemüsen und Blumen handelte und sich auch dadurch viel Geld verdiente, das er Dinge subserbete und verkaufte. Er hatte also eine Art Briquetten-Fabrik. — Je selbst solche Mitglieder der herrschenden Familie, die dem Staatsvorstande noch sehr nahe stehen, erholten nur höchst karge Unterstützung. So entnahmen wir aus einer antiken Zusammenstellung, die in unserer Textabtheilung sich abgedruckt findet, folgende bescheidene Mittheilungen: Die Nachkommen des Chalifen Motawakkil erholten alle zusammen monatlich 33½ Dynār, die Nachkommen der Chalifen Wāliq, Muktadir, Motawakkil und alle andern Chalifenkinder zusammen monatlich 16½ Dynār, die Nachkommen des Motawakkil, sein Sohn und dessen Schwestern alle zusammen monatlich 16½ Dynār. Cod. Goth. fol. 13^v. Das waren keine Apanagen, sondern Almosen.

⁴ Cod. Goth. ^{وَأَرْجَعَهُ مِنْهُ الشَّيْخُ الْعَبَّاسِيَّةَ}. — Der Chalife versenkte sogar Grundstücke davon, Cod. Goth. fol. 188^v, 302^v.

karge Geldunterstützung angewiesen waren, die ihnen von Staatswegen zukam. Unter dem Chalifen Mo'tamid erhielt auf Anordnung Mowaffaks jeder Abbaside oder Talibide, sowohl Männer als Frauen, monatlich einen Dynár, aber schon sein Nachfolger Mo'tadid setzte diesen Betrag auf ein Viertel-Dynár herab. Ihre Zahl betrug damals in der Hauptstadt allein an viertausend Köpfe.¹

Diese Abbasiden-Gründe werden in den Steuerlisten unter einer besonderen Rubrik angeführt, und erfreuten sich zweifellos einer geringeren Besteuerung. Endlich erscheint noch eine Classe von Gründen, die mit dem Namen Mostahdatah bezeichnet werden, d. i. neu cultivirte Gründe, denen auch besondere Steuerbegünstigungen zukamen.

Wir haben demnach folgende Classen von Ländereien: 1. Châssah, 2. Abbásijjah, 3. Mostahdatah, 4. Dijá', d. i. Herrengüter (im Gegensatze zum kleinen bäuerlichen Grundbesitze), 5. Ámmah, d. i. allgemeine steuerpflichtige Culturgründe (العمامة الاراضى oder العامة الحراجية).

Was die erste Classe anbelangt, so lagen diese Grundstücke zum grossen Theil im Steuerbezirke von Wásit und in Ahwáz. Mektadir gab sie gegen eine fixe Geldsumme in Pacht, und der Pachtshilling floss in seine Privatcaasse (بيت المال الخاصة).²

Aus unserer Urkunde ersehen wir, dass die Châssah-Gründe zum grossen Theil längs des Laufes des Euphrat oder Tigris lagen. Es werden ausserdem noch besonders angeführt: die Euphratländereien (الصياع القرية), die wie es scheint auch zu den privilegierten gehörten, ohne dass näher angegeben werden kann, welcher Art die Begünstigung war, deren sie sich erfreuten. Nur soviel ist sicher, dass sie in dem unmittelbaren Verwaltungsgebiete von Bagdad lagen (بغداد بغداد).³

Hinsichtlich des Steuersatzes ist es zweifellos, dass diese Ländereien geringer belastet waren, als die allgemeinen Gründe, welche die Grundsteuer (خراج) zu zahlen hatten.⁴ Es lässt sich dies aus einer Stelle bei Ibn Atyr deutlich erkennen.

Es ist daselbst von dem grossen Pachtgeschäfte die Rede, das der damalige erste Minister Hámid Ibn 'Abbás mit dem Chalifen abschloss. Derselbe hatte schon früher den grossen Steuerbezirk von Wásit, wo die meisten Domänen lagen, gepachtet und dabei viel Geld verdient.⁵ Es gelang ihm nun, vermuthlich unter Beihilfe der sehr geldgierigen Mutter des Chalifen und eines einflussreichen Höflings, des Kammerherrn Našr, die er beide schon früher einmal mit grossen Summen bestochen hatte, ein weiteres Pachtgeschäft zu machen, indem er die Grundsteuererhebung im allgemeinen, sowie die Privatdomänen (الصياع الخاصة), die allgemeinen Landgüter (الصياع العامة), die neuen Culturgründe (المستحدثة), die Euphratgüter (الفراتية) im Gebiete von Bagdad, dann die Steuerbezirke von Kufah, Wásit, Bašrah, Ahwáz und Isfahán in Pacht übernahm;⁶ so dass man sagen kann, dass er über die Steuererhebung in den besten und wohlhabendsten Provinzen des Reiches fast ohne jede Controlle, nach eigenem Ermessen verfügte. Er that dies auch in ausgiebigster Weise, indem er Kornwucher trieb, was in der Hauptstadt eine grosse Theuerung und eine Volkserhebung zur Folge hatte. Nur mit Mühe ward die Ruhe wieder hergestellt, indem der Chalife den Pachtvertrag für aufgehoben erklärte,

¹ Cod. Goth. fol. 13^v, 14^v.

² Ibn Atyr VIII, 81, 135.

³ Ibid. 85.

⁴ Nebst den Châssah- und Firkijjah-Gründen wird noch eine andere Classe mit dem Namen Asafel angeführt. Ibn Atyr VIII, 135; Der Chalife: Állgen. Geschichte III, 398 bezeichnet sie näher als: Asafel احوار, während Ibn Atyr VIII, 229, von dem ersteren die Stelle abgeschrieben hat, genauer sich ausdrückt, wie folgt: Asafel احوال الاحوار.

⁵ Ibn Atyr VIII, 81.

⁶ Ibid. 85.

die Getreidemagazine des Hämīd Ibn 'Abbās, sowie der eigenen Mutter, die an dem Geschäfte theilhaftig war, öffnen und das Getreide sofort vertheilen liess.¹

Die Verpachtung der Steuereinhebung war schon längst üblich geworden, aber die Uebelstände dieses Systems traten erst mit der zunehmenden politischen Zerrüttung des Reiches immer stärker hervor.

Dass unter solchen Zuständen von einer regelmässigen Steuereinhebung keine Rede sein konnte, ist klar. Und wenn schon im Mittelpunkte des Reiches, in den mit der Hauptstadt in unmittelbarem Verkehr stehenden Provinzen solche Dinge vorgingen, so kann man sich wohl vorstellen, dass es in den entfernteren Provinzen noch weit ärger war.

In diesen bemächtigten sich einzelne unternehmende Häuptlinge oder Truppenführer der höchsten Gewalt und erzwangen sich von dem schwachen Chalifen nicht selten besondere Begünstigungen. In unserer Urkunde geschieht dieser Provinzialpotentaten unter der Bezeichnung اصحاب الاطراف Erwähnung, und mit demselben Ausdrucke finden wir sie auch bei den Geschichtschreibern benannt.²

Die im Besitze solcher localer Machthaber befindlichen Ländereien genossen entweder gänzliche Steuerfreiheit oder zahlten höchstens nur eine gewisse Pauschalsumme. In unserer Urkunde finden wir bei Anführung des Steuerertragnisses der beiden Provinzen Fāris und Kermān solche privilegierte Güter angeführt unter der Bezeichnung 'Ländereien der Emyre' (ضباع الامراء).³

Auch ganz steuerfreie Güter gab es; solche Freigüter, die mit dem Namen: 'Yghār bezeichnet werden, sind aber nur als Ausnahme zu betrachten und in den Steuerlisten werden nur zwei angeführt, die unter dem Namen 'Yghār Jakṭyn zusammengefasst werden. Die Entstehung derselben wird von Kodāmah folgendermassen erzählt: 'Das Freigut des Jakṭyn ist etwas ausnahmsweises, das weder unter der persischen Herrschaft bekannt war, noch zu jener Zeit unter den von uns aufgezählten Distrikten des Sawād vorkam. Erst später wurden dem abbasidischen Emissär Jakṭyn Ländereien in mehreren Distrikten des Sawād als steuerfreies Eigenthum zuerkannt; dann ging dieser Besitz an die Regierung über und behielt seine Bezeichnung als Freigut des Jakṭyn.'⁴

Aber es gab noch eine weitere Classe von Ländereien, die dem allgemeinen Verkehr gänzlich entzogen wurden, und es scheint, dass der Umfang derselben sehr bedeutend war, denn in unserem Text ist ein Verzeichniss der Steuerabstattung dieser Classe gegeben, und da dies in einem besonderen Capitel des Budgets der Einnahmen geschieht und nicht in einem mit den allgemeinen, steuerpflichtigen Gründen, so scheint es, dass auch diese Classe besonderer Privilegien sich erfreute.

Es sind dies jene Ländereien, deren Ertrag, laut Stiftungsurkunde, zu einem frommen oder wohlthätigen Zwecke zur Verwendung zu kommen hatte.

Dass solche Stiftungen, welche die mohammedanische Gesetzgebung besonders begünstigt, in sehr ausgedehnter Masse stattfanden, ist bekannt. Ich will nur ein Bei-

¹ Ibn Aṭṭar VIII, 86. ² Ibid 122, 160, 241; Ibn Chaldun, Allgem. Geschichte III, 401.

³ Es kann dies allerdings auch sich auf die Söhne des regierenden Chalifen beziehen, die mit dem Namen 'Prinzen' ('omard') bezeichnet werden.

⁴ Kodāmah, Cap. VI: و سبب ايجاد يقطين ولم يكن له ذكر في ايام الفرس ولا فيها سببنا من اراضى السواد مى
عندهم ان يقطين صاحب الدعوى اوفرت له ضياع من مدة الطساسيم ثم صار ذلك الى السلطان فنسب الى
ايجاد يقطين —

spiel anführen, das sich auf den Zeitabschnitt bezieht, mit dem wir uns befassen, nämlich die Regierung Moktadirs.

Die, wie wir schon wissen, äusserst habgierige Mutter dieses Fürsten hatte, wie es scheint, nicht blos Baargeld in grossen Summen zusammengerafft, sondern auch einen sehr ausgedehnten Grundbesitz erworben. Als nun ihr Sohn Thron und Leben verlor, und dessen Halbbruder Kâhir zur Regierung kam, liess er sie verhaften und wollte sie zwingen eine Erklärung abzugeben, womit sie alle ihre Stiftungen für aufgelöst anerkennen sollte. Sie weigerte sich hartnäckig dies zu thun. Da liess der Chalife den Kâdy und die Gerichtszeugen vorladen und hiess sie Zeugsenschaft ablegen, dass er selbst alle diese Stiftungen für aufgelöst erkläre und deren Verkauf anordne.¹

Diese Stiftungen bestanden nämlich durchwegs in Grundstücken oder anderen Immobilien.

Man sieht, dass es sich hier um einen Machtstreich handelte.

Und in der That war es auch so. Denn Grundstücke oder Häuser, die einer frommen Stiftung gewidmet waren, sind nach den Bestimmungen des mohammedanischen Rechtes unverkäuflich und dürfen unter keiner Bedingung ihrem Zwecke entfremdet werden, es sei denn, dass der Stifter selbst einwilligt. Es ist nun sehr begreiflich, dass in so unsicheren Zeitläufen wie damals, wo Gewaltthaten und Confiscationen an der Tagesordnung waren, man sehr bald auf den Gedanken kam Stiftungen zu machen, um sich doch einige Sicherheit des ungestörten Eigenthumsrechtes zu verschaffen. Man erklärte seine Häuser oder Grundstücke als Stiftung zu irgend einem frommen Zwecke, z. B. für die Armen, für die Vertheidigung der Grenze, für die beiden heiligen Städte Mekka und Medyna u. s. w., aber man behielt sich selbst oder einem vertrauten Familienmitgliede die Verwaltung der Einkünfte vor, oder man bestimmte für den Todesfall, dass immer der älteste directe Descendent der Verwalter der Stiftung sein sollte. Auf diese Art sicherte man sich so ziemlich gegen Besitzstörung und hatte höchstens einen Theil des Erträgnisses dem Stiftungszwecke zuzuführen.²

Es war alles das um so leichter, da eine oberste Controlle seitens des Staates über die Verwendung des Erträgnisses der Stiftungen fehlte. In Aegypten haben sich auf diese Weise wahre Familienfideicommissa aus den Stiftungen entwickelt, deren Name allein schon genügt, sie als solche zu erkennen; sie heissen nämlich: وقف اهلى, Familienstiftung³ und ich glaube, dass auch in anderen Ländern des Orients sich Aehnliches nachweisen lässt.⁴

Man kann nun mit voller Sicherheit behaupten, dass schon in der Chalifenzeit viele Stiftungen mit ähnlichen Hintergedanken gemacht wurden. Und ich denke, dass die unglückliche Mutter Moktadirs wohl ähnliche Zwecke mit ihren grossartigen Stiftungen verfolgte. Sie wollte sich für den Fall des Ablebens ihres Sohnes gegen eine Confiscation sicherstellen.

Es scheint, dass sie wirklich in steter Angst lebte beraubt zu werden. Deshalb versteckte sie auch ihr Baargeld in einer Grabstätte, wo man nach ihrer Verhaftung die Summe von 600.000 Dynâr fand.⁵

¹ Ibn Atyr VIII, 182.

² So erzählt der Verfasser der Lebensgeschichte des 'Ally Ibn 'Yah, dass sobald er seine Stellung als Westyr unhaltbar fand, er folgendes verfügte: 'وقف املاكى وامتنق مبيده وشرع فى الاستعفا'. Cod. Goth. fol. 203 v°.

³ Die zu wohlthätigen Zwecken gemachten Stiftungen bezeichnet man jetzt mit der Benennung: اوقاف خيريه.

⁴ Ibn Atyr VIII, 149.

Das viele Grundstücke durch Stiftungen dem allgemeinen Verkehr entzogen wurden, unterliegt keinem Zweifel und ebenso sicher ist es, dass solche Grundstücke ein geringeres Erträgnis abwarfen und minder sorgfältig bearbeitet wurden, als wenn sie von freien Bauern bebaut worden wären.

Hieraus allein erklärt sich zu genüge die auffallende Abnahme der Steuerzahlungen in den meisten Provinzen, die sich deutlich erkennen lässt, wenn man die Ziffern, die Kodamah gibt, mit jenen unserer Steuerliste vergleicht. Aber hiezu kommt noch die Mannigfaltigkeit der Steuerprivilegien, in deren Genuss die verschiedenen von uns angeführten Classen der steuerpflichtigen Gründe standen.

Ausserdem gab es noch einzelne locale Steuerbegünstigungen; so entnehmen wir unserem Texte, dass in den Provinzen Färis und Kermän der Oberstcommandirende des Heeres, Munis, ‚der Siegreiche‘, verschiedene Nachlässe bewilligt hatte, welche den Gesamtertrag dieser Provinzen schmälereten.

Ob schon unter Moqtadir der Brauch bestand, die Truppen mit Ländereien zu theilen, lässt sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden. Aber die Anfänge dieses verderblichen Mittels zur Bestreitung der Heeresauslagen lassen sich schon unter Moqtadir nachweisen. So wissen wir, dass der Feldherr Munis nicht bloß ausgedehnten Grundbesitz hatte, sondern dass er auch im Genusse von Ländereien sich befand, die ihm als Erbgut (إقطاع) zugewiesen waren, und deren Ertrag ihm vermuthlich als Gehalt angerechnet ward.¹ Die Anweisung der Truppen für ihren Sold auf die Steuern ganzer Provinzen ist schon früher üblich.²

Doch so gross auch die hieraus sich ergebenden Uebelstände gewesen sein mögen, so verschwinden sie gegen den Schaden, der durch Vertheilung von Ländereien an das Militär angerichtet ward.

Da erst unter Moqtadir's Nachfolgern dies in grösserem Maassstabe geschah, so müssen wir hier uns gestatten etwas über diesen Zeitraum hinaus zu gehen.

Der erste Fall, wo die Truppen statt des Soldes Gründe erhielten, kommt bei dem Regierungsantritte des Chalifen Kâhir vor, als die confiscirten Ländereien der Mutter des Moqtadir öffentlich versteigert wurden, und die Truppen dieselben kauften, indem sie ihren rückständigen Sold zum Ankauf verwendeten.³ Ein Theil dieser Grundstücke ward ihnen später wieder abgenommen, bei Gelegenheit einer unterdrückten Meuterei.⁴ Aber diese verderbliche Neuerung fand ihre Fortsetzung unter der Herrschaft der Bujiden, besonders durch Mo'izz aldaulah. Die Folgen werden von einem Zeitgenossen so geschildert: ‚Die Steuereinehmer hatten nichts mehr zu thun, die Ländereien verödeten in Folge der Unruhen, der Theuerung und der Plünderung; die Truppenbefehlshaber nahmen die wohlhabenden Dörfer in Besitz und diese gediehen unter ihnen; die Steuern aber blieben sie schuldig unter dem Schutze ihrer Grundherren. Aber die Ländereien, die in den Besitz der gemeinen Soldaten kamen, verödeten, und dann stellten sie dieselben (der Regierung) zurück und verlangten bessere. Die Soldaten vernachlässigten auch die Fürsorge für die Bewässerung und Instandhaltung der Strassen, und so gingen diese zugrunde. Die mit den Ländereien belehnten Soldaten begannen die Bauern zu bedrücken und von ihnen so viel einzutreiben, als sie nur konnten. Versagte aber das regelmässige Einkommen, so schritten sie zu Gelderpressungen. Mo'izz

¹ Ibn Atyr VIII, 175.

² Ibid. 76, 118.

³ Ibid. VIII, 182.

⁴ Ibid. 246.

aldaulah, in der Absicht diesen Uebelständen abzuhelpfen, übertrug das Protectorat über jeden District den ihm nahestehenden Grossen; diese aber wählten sich jeder in einem Districte den Wohnsitz, und betrachteten ihn als ihre Domäne. Ihnen schlossen sie dann ihre Kameraden an. Aber diese Truppenbefehlshaber blieben die Steuern schuldig unter dem Vorwande von Missernten, und kein Minister oder anderer Staatsbeamter konnte von ihnen genaue Nachweise erhalten. Mächte er ihnen aber Schwierigkeiten, so feindeten sie ihn an. Man liess sie also lieber unbehelligt; dadurch wurden sie immer begehrlieher und kannten schliesslich kein Maass und Ziel mehr. M'izz aldaulah aber begegnete deshalb grossen Schwierigkeiten, für unvorhergesehene Fälle Vorräthe und Geld anzusammeln.¹

Diese Bemerkungen beziehen sich auf das Jahr 334 II., und da Moktadir im Jahre 320 H. den Thron und das Lebon verlor, so müssten die verderblichen Folgen der Militärliehen in dem kurzen Zeitraum von 14 Jahren zu solcher Höhe sich entwickelt haben, was kaum wahrscheinlich ist, so dass ich hiedurch in der früher ausgesprochenen Ansicht bestärkt werde: es habe dieses System der Betheilung der Truppen mit Ländereien schon früher, wenigstens für die Officiere, seine Anwendung gefunden.² Vermuthlich war nicht allein Munis, der Feldherr, für seinen Sold auf den Ertrag der ihm verliehenen Ländereien angewiesen, sondern bei seinen Unterbefehlshabern war wohl dasselbe der Fall. Moktadir wies den Steuerertrag gewisser Steuerbezirke der Truppe zu.³

In einem ganz ähnlichen Verhältnisse standen ja auch die meisten Statthalter, die ihren Gehalt nicht aus der Staatscasse bezogen, sondern denselben gleich von dem Ertrage ihrer Provinz erhoben. Die Gewohnheit, solche Zahlungen gleich auf das Erträgniss der Steuerbezirke oder Provinzen anzuweisen, bestand also schon längst, und nur dessen Anwendung auch für den Sold der Truppen war eine weitere, allerdings höchst schädliche Neuerung.

Betrachtet man nun die Provinzen in ihrem Verhältnisse zur Centralregierung, so kann man sofort zwei Classen unterscheiden: 1. Provinzen, wo die Centralregierung noch die vollen Souveränitätsrechte besass; 2. solche, wo der Chalife nur mehr die formelle Oberherrschaft besass, der Statthalter aber der eigentliche Machthaber war.

In den Provinzen der ersten Classe, also den unmittelbar dem Chalifen unterstehenden, ward der Statthalter oder Präfect von Bagdad aus ernannt, ebenso der Truppenbefehlshaber, der Steuereinnnehmer, die Vorsteher der Marktpolizei und der Appellgerichte, wahrscheinlich auch der Richter (Kâdy) und der Postmeister (صاحب البريد). Vor allem aber behielt sich die Regierung in allen ihr unmittelbar unterworfenen Provinzen die Steuereinhebung vor, durch einen besonders vom Chalifen hiezu ernannten Beamten, der neben dem Statthalter oder Präfecten, aber wie es scheint, nicht ihm untergeordnet, seines Amtes waltete.⁴ Doch nicht selten waren beide Aemter in einer und derselben Person vereinigt. Diese Provinzialbeamten wurden auch häufig von einer Provinz in die andere versetzt. Die Staats- und Amtssprache war natürlich arabisch.

¹ Ibn Atyr VIII, 343; Ibn Chaldun III, 421.

² Ibn Atyr VIII, 76.

³ Ibid. 118. — Vgl. Culturgeschichte I, 442 f.

⁴ Die Formularien für die Anstellungsdecrets eines Richters und eines Postmeisters gibt uns Kodkâmah in wörtlicher Abschrift. Cod. Goth. fol. 111 ff. gibt ein genaues, nach der hierarchischen Rangordnung zusammengestelltes Verzeichniss der den Staatsämtern in schriftlichen Verkehr gebührenden Titulaturen. Wir können daraus ersehen, dass die Steuerdirectoren (عامل) und die Statthalter (أمير) von Aegypten, Syrien, Färia, Baysrah, dem Grenzgebiete, Alhwa, Hattj und Ifahân dem Rang nach gleichgestellt waren.

Es bestand also die alte administrative und politische Einrichtung des Reiches in diesen Provinzen unverändert fort. Sie wurden durch von Bagdad aus ernannte Regierungsbeamte verwaltet.

Ganz anders stand es in den Provinzen der zweiten Kategorie.

In diesen hatte der Statthalter die oberste, unumsehränkte Gewalt, erhob für eigene Rechnung die Steuern, ernannte seine Minister und alle Beamten, er hatte seine Armee, die nur ihm gehorchte, er war gewissermaassen selbstständiger Landesherr und erkannte den Chalifen nur als obersten Lehnsherrn an, als Haupt des mohammedanischen Gemeinwesens, und seine ganze Verpflichtung jenem gegenüber bestand darin, den jährlichen Tribut an den Schatz in Bagdad zu zahlen und in Kriegsgefahr dem Chalifen Hilfe zu leisten. Diesen beiden letzteren Verpflichtungen suchten sich die Statthalter gelegentlich zu entziehen.¹

In dem Zeitabschnitte, mit dem wir uns hier befassen, unter Moktadirs Regierung, verengerte sich zusehens der Kreis der dem Chalifen unmittelbar Gehorsam leistenden Provinzen und erweiterte sich jener der halbunabhängigen.

Ein paar Beispiele mögen die Sache deutlicher machen.

Ein ehrgeiziger und kühner Truppenführer war von dem Chalifen mit den beiden Provinzen Armonien und Aderbaigän belohnt worden, gegen einen jährlichen Tribut oder Pachtzuschlag (ضمان) von 120,000 Dynär,² und zwar waren ihm die gesammten Regierungsbefugnisse, der Oberbefehl über die Truppen, die ganze Administration und die Stellvertretung des Chalifen in den religiösen Angelegenheiten übertragen worden, قدولى الحرب والصلوات والاحكام hatte.³ Gerne that es der Chalife gewiss nicht, denn der Staatsschatz büsste dabei sehr viel Geld ein. Früher nämlich zahlte Armenien an Steuern 13 Millionen Dirham, Aderbaigän 4 Millionen, also beide zusammen 17 Millionen, während jetzt von beiden Provinzen nur mehr jährlich 1,800,000 Dirham gezahlt wurden.⁴ Aber Jusuf Ibn Abylsäg, der Statthalter, benützte bald eine günstige Gelegenheit — einen Ministerwechsel in Bagdad — um nicht blos einen Theil dieses Tributes schuldig zu bleiben, sondern um sich auch weiterer, dem Chalifen unmittelbar unterworfenen Gebiete zu bemächtigen, indem er die Steuerbezirke von Radj, dann Kazwyn, Zongän und Abher besetzte.

Nach wechselvollen Kämpfen gelang es dem Heere des Chalifen den Empörer zu schlagen und gefangen zu nehmen, so dass wenigstens der grössere Theil dieser Länder wieder der Autorität des Chalifen unterworfen ward. Aber viel war damit nicht gewonnen, denn kaum waren die Truppen abgezogen, so bemächtigte sich einer der Officiere des Jusuf Ibn Abylsäg⁵ der Provinz Aderbaigän, und der Chalife sah sich schliesslich gezwungen ihn gegen einen jährlichen Tribut von 220,000 Dynär mit der Statthaltschaft zu belehnen (304 H.).

Unsere Urkunde gibt für das vorhergehende Jahr 303 H. die Steuerabfuhr von Aderbaigän auf 226,375 Dynär, also um 6375 Dynär mehr, welche Differenz wahrscheinlich aus früheren Rückständen oder Münzgewinn zu erklären sein dürfte.

¹ Das Verhältniss Aegyptens zur Pforte ist eine genaue Wiederholung solcher Beispiele aus der Chalifenseit.

² Ibn Atyr VIII, 42. ³ Ibid. VIII, 73.

⁴ Ich rechne hierbei den Dynär zum Course von 15 Dirham, wie Koldmah ausdrücklich bemerkt.

⁵ Ibn Atyr VIII, 76 nennt ihn مسبك قلاهد يوسف بن ابي المساج.

Aber der neue Statthalter blieb bald mit dem Tribut im Rückstande.

Im Steuerbezirke von Kāzwyn gelang es das Ansehen der Centralregierung trotz der dort ausgebrochenen Unruhen zu wahren, ja sogar eine stärkere Stellung zu gewinnen, indem von Bagdad aus ein türkischer Mameluk Wasyf albaktimory zum Präfecten ernannt, gleichzeitig aber die Steuereinhebung dem Befehlshaber der Truppen übertragen ward (304 H.). Dafür aber empörte sich der Präfect des Steuerbezirkes von Komm (mit Kāshān), bemächtigte sich des Gebietes von Rajj und der Stadt selbst und verjagte die Steuereinnehmer der Centralregierung aus Komm.¹ Diese Stadt war bis dahin noch unmittelbar unter der Herrschaft der Chalifen gestanden.

Der Empörer aber wusste nicht bloß sich zu behaupten, sondern er fand, natürlich für gutes Geld, einen Fürsprecher bei Hof, den bestechlichen Kammerherrn Naṣr, und dieser brachte es zuwege, dass der Chalife den Empörer begnadigte und zum Statthalter von Rajj, Demāwend, Kāzwyn, Zengān und Abher ernannte, gegen einen jährlichen Tribut von 160.000 Dynār; wogegen Komm wieder unter die unmittelbare Autorität der Regierung von Bagdad zurückkehrte.

Der Steuerertrag von Rajj (mit Demāwend), Kāzwyn (mit Zengān und Abher) war in dem vorhergegangenen Jahre (303 H.) noch, alles in allem, 761.722 Dynār. Das neue Uebereinkommen bedeutete also für das Schatzamt in Bagdad eine jährliche Einbusse von 600.000 Dynār.

In der Provinz Sigiṣtān ging es nicht besser, und schon in unserem Budget der Einnahmen wird dieses Land nicht mehr angeführt, was vielleicht so zu erklären ist, dass es unter dem Titel von Kermān inbegriffen ist. Es hatte sich in Sigiṣtān ein Empörer festgesetzt, mit dem man endlich gegen Zahlung eines jährlichen Tributes von 500.000 Dynār Frieden schloss, aber hie mit war gewiss nicht viel erreicht.² Im selben Jahre 304 H. erfolgte eine aufrührerische Bewegung in Kermān, indem der dortige Steuereinnehmer, welcher der sehr reichen und in Bagdad einflussreichen Familie Māḍarā'y angehörte, gegen die Centralregierung sich erhob, gegen Shyrāz zog, mit der Absicht, der Provinz Fāris sich zu bemächtigen, die noch unmittelbar dem Chalifen gehörte.

Aber der Versuch missglückte, und er ward getödtet.³

Chorāsān befand sich in den Händen der Sāmāniden und in Taberistān herrschten die 'Alyiden, so dass diese zwei Provinzen, deren erste die reichste und ausgedehnteste des Reiches war, der Herrschaft des Chalifen entzogen waren.

Mit dem Budget vom Jahre 306 H. an der Hand kann man die sämtlichen Provinzen des Reiches, je nachdem der Chalife dort faktischer Landesherr war oder nur theoretisch als solcher anerkannt ward, eintheilen, wie folgt:

I. Unmittelbar dem Chalifen unterstehende Steuerbezirke.

1. Sawād, im weitesten Sinne mit Baerah, Wāṣit, Kufah, Bagdad, Sāmarrā. 2. Ahwāz. 3. Fāris mit Ausnahme einzelner Landschaften, die sich im Besitze von localen Häuptlingen (اصحاب الاطراف) befanden. 4. Kermān mit der Hauptstadt Syraf, mit Ausnahme einiger Landstriche, die sich im Besitze localer Häuptlinge befanden. 5. Rajj und Demāwend, die zusammen einen Steuerbezirk bildeten. 6. Kāzwyn (mit Zengān und Abher).

¹ Ibn Aṣṣr VIII, 76, 77.

² Ibid. 77.

³ Ibid. 78.

7. Isfahân. 8. Dynawar (Mâh alkufah) mit den beiden Freigütern. 9. Hamadân. 10. Mäsabadjân. 11. Nihâwend (Mâh alhasrah). 12. Holwân. 13. Aegypten. 14. Gond falastyn. 15. Gond alordonn. 16. Gond Himş. 17. Gond Kinnasryn und 'Awâsim. 18. Doluk¹ und Ra bân. 19. Die syrischen Grenzbezirke (الغور الشامية). 20. Shimshât und Hisn Mansur. 21. Somaisât und Malatijah. 22. Âmid. 23. Arzan und Majjâfârîkyn. 24. Dîjâr Mođar. 25. Dîjâr Raby'ah. 26. Mosul. 27. Taryk alforât.

II. Nur mittelbar dem Chalifen unterstehende Gebiete.

1. 'Omân. 2. Aderbaigân und Armenien.

Alle anderen früher dem Reiche einverleibten Länder, also im Osten: Sigistân, Mokran, Sind, Chorâsân — im Süden und Westen: Bahrain, Nagd, Tihâmah, Jemon, dann: Barkah, Ifrykijjah u. s. w. waren bereits losgetrennt.² Aber selbst im Mittelpunkte des Reichs entschlüpften der Centralregierung ihre Gewalten mehr und mehr, indem der verschwenderische Herrscher ganze grosse Steuerbezirke zum Bohufe der finanziellen Ausbeutung gegen jährliche Pacht an einzelne Unternehmer überliess. Wir haben schon früher der Verpachtung von Wâsît und des dazu gehörigen Steuerbezirkes, der den reichsten Theil des Sawâd umfasste, gedacht, Hier lagen viele Privatdomänen (châssah), dann viele, neu cultivirte Gründe (mostahdatah), sowie die Abbasiden-Güter (abbâsijjah). Dieser ganze Bezirk kam nun in die Hand eines Generalpächters. Wir wissen leider nicht, wie hoch die Pachtsumme war;³ die in unserer Steuerliste gegebene Ziffer von 310.720 Dynâr, drückt nur einen Theilbetrag aus, indem ausdrücklich berichtet wird, dass der Pächter nicht regelmässig zahlte und sich übermässig bereicherte.⁴ Aber wir wissen, dass zwanzig Jahre später die jährliche Summe von 600.000 Dynâr für den Steuerbezirk von Wâsît geboten ward.⁵ Der Schaden, den dieser Missbrauch der Steuer- verpachtung verursachte, war ein doppelter, denn nicht blos der Staatsschatz kam zu kurz, sondern auch der Wohlstand der Steuerträger ward aufs tiefste geschädigt, ja es scheint sogar, dass die rechtlichen Verhältnisse des Grundeigenthums in dem ganzen Bezirke in die vollste Unordnung geriethen. Für die letztere Behauptung finden wir den Beweis in dem Budget vom Jahre 306 H., wo es heisst, dass in dem Steuerbezirke von Wâsît die Privatdomänen mit den allgemeinen Gründen so vermengt worden waren, dass sie in der Verrechnung mit denselben gemeinsam aufgeführt wurden.⁶ Der Pächter hatte natürlich seinen Vortheil dabei, wenn er die privilegierten Ländereien in die höher besteuerte Classe der allgemeinen Ländereien, welche die volle Grundsteuer zu zahlen hatten, einbezog. Das scheint ihm auch so gut gelungen zu sein, dass die Châssah-Ländereien vollständig in den allgemeinen vermengt wurden.

Der Pächter begegnete hierin wohl deshalb keiner Schwierigkeit, weil er es durch Bestechung bei Hof dahin gebracht hatte, zum ersten Minister ernannt zu werden, und er das Ansehen und den Einfluss dieser hohen Stellung zur Förderung seiner eigennützigen Pläne verwerthen konnte.⁷

Wie man sieht ist das alte Sprichwort ‚Eigennutz regiert die Welt‘ immer wahr.

¹ Jetzt 'Aintâh.

² Dass Stetten dem Chalifen huldigte und ihm sich unterwarf, hatte gar keinen praktischen Werth, denn der Chalife konnte es gegen Angriffe nicht verteidigen.

³ Nach Cod. Goth. fol. 68 führte Hamid Ibn 'Abbâs jährlich 240,000 Dynâr ab, gesteht aber selbst an, dass er 700,000 Dynâr einnahm.

⁴ Ibn A'tyr VIII, 81.

⁵ Ibid. 257.

⁶ Capitell III, 2.

⁷ Ibn A'tyr VIII, 82.

Dieser selbe unternehmende Pächter, Hämîd Ibn 'Abbâs, der so gut für seine Börse zu sorgen wusste, zeigte sich aber als Minister gänzlich unfähig in allem was die Verwaltung betraf. Doch der schwache Herrscher entfernte ihn trotzdem nicht — denn Hämîd hatte die Mutter des Chalifen und den Kämmerer Naşr an seinem Gewinne betheiligt — sondern Moktadir beschränkte sich darauf den verlässlichsten und tüchtigsten Beamten, den er hatte, nämlich 'Aly Ibn 'Ysâ ihm beizugesellen, der alle Wezratsgeschäfte selbstständig erledigte, während Hämîd die Ehren seiner hohen Stellung genoss und den Gewinn seiner Pachtgeschäfte einstrich. Denn es war ihm, wie wir schon früher gesagt haben, gelungen auch noch andere Steuerbezirke in Pacht zu nehmen, so dass er bald die reichsten Provinzen geschäftsmässig, wie ein moderner Finanzmann, ausbeuten konnte.

In der Hauptstadt ging damals ein Spottvers von Mund zu Mund, der lautete wie folgt:

Das ist der Wezır ohne Amtstalar,
Und jener ist der Amtstalar ohne Wezır.¹

Dieses sonderbare Verhältnis konnte nicht lange dauern ohne zu Verstimmungen zwischen dem Schein-Wezır mit dem Titel und dem eigentlichen Wezır ohne Titel zu führen. Die Steueragenten des Ersteren suchten so viel Geld einzutreiben, als nur möglich; begegneten sie aber Schwierigkeiten, und wandten sie sich um Unterstützung an die Verwaltungsbehörden, so pflegte 'Aly Ibn 'Ysâ sie kurz abzufertigen, indem er ihnen vorhielt, sie hätten laut Pachtvertrag nur das Recht zur Eincassierung der landesfürstlichen Steuern, aber jede Bedrückung der Steuerzahler sei ihnen untersagt.²

Diesem wackeren 'Aly Ibn 'Ysâ verdanken wir nun das Budget der Einnahmen vom Jahre 306 H., welches Gegenstand dieser Abhandlung ist, und das für die innere Geschichte des Abbasiden-Chalifates ebenso wichtig ist, wie die statistischen Arbeiten des Ibn Chordâbeh und des Kôdâmâh, die ebenfalls, wie 'Aly Ibn 'Ysâ, nicht als Gelehrte für Gelehrte schrieben, sondern als erfahrene Verwaltungsbeamte und zum praktischen Gebrauche ihrer Standesgenossen. Die Veranlassung für die Zusammenstellung der Einnahmen lag in den schwierigen Verhältnissen, die 'Aly Ibn 'Ysâ vorfand, als er an der Seite des unfähigen Hämîd zur obersten Leitung der Staatsgeschäfte berufen ward. Der frühere Minister Ibn alforât war ein Opfer der Geldnoth geworden, denn es fehlte ihm die Summe von 200,000 Dynâr um den Truppen ihren Sold auszuzahlen, und der Chalife, den er angegangen hatte diesen Betrag aus seinem Privatvermögen vorzustrecken, war über diese Zumuthung aufs höchste entriistet. Der Generalpächter von Wâsıt ward an seine Stelle ernannt und 'Aly Ibn 'Ysâ leitete statt ihm die Staatsgeschäfte. Das erste für ihn war, aus den Verlegenheiten des Augenblicks sich zu retten. Dies geschah auch, sei es durch die dem gefallenen Wezır und dessen Angehörigen als Moşâdarah auferlegten, grossen Geldbussen,³ sei es durch andere Mittel. Dann aber ging er sofort daran über die Finanzlage Klarheit sich zu verschaffen. Wie er das anfang, welcher Mittel er sich hiezu bediente, das ersehen wir aus einer kurzen Bemerkung, die sicher aus alter Quelle stammt, und bei Waşşaf dem Budget selbst vorausgesendet wird. Sie lautet wie folgt:

¹ Ibn Atır VIII, 82.

² Ibid. 101.

³ Ibid. 83.

Im Jahre 306 H., unter der Regierung des Moqtadir, liess Abulhasan 'Aly Ibn 'Ysa Ibn Dawod Ibn algarrah einen genauen Ausweis aller Einnahmen des Reiches, sowie der verschiedenen Ausgaben anfertigen. Wir lassen hier zur Vereinfachung die Ausgaben weg, die nicht hieher gehören. Die Gesamtsumme ist mit Einrechnung des Wertes der Naturalieferungen wie folgt: 14,529.286 Dynär.¹

Der persische Text lautet wie folgt:

وباز در سه ست و نولهايم در زمان خلافت المقتدر بالله ابو الحسن على بن عيسى بن الجراح حسابى بر مجموع اموال مملكت
وتفاصيل خرج منقح ككردايد فاسطنا الخرج تحقيقاً فانه لا مدخل له في هذا المسكان ومجموعه مع اثمان اللال هذا العين
١٤٥٢٩٢٨٦ درهماً

'Aly Ibn 'Ysa handelte also wie ein moderner Finanzminister; er liess die Einnahmen genau ermitteln und zwar nach den Rechnungsabschlüssen des letzten Verwaltungsjahres, für welches die vollständigen Schlussrechnungen vorlagen; dies war das Jahr 303—304 H., dann stellte er ebenso das Budget der Ausgaben auf, und aus der Vergleichung der beiden auf diesem Wege ermittelten Hauptsummen schloss er auf das vermuthliche Deficit.

Leider ist die Ziffer desselben bei Waṣṣāf nicht angegeben, aber sie ist uns durch einen anderen Bericht erhalten.

Wir finden nämlich in dem grossen Geschichtswerke des 'Ainy² die Angabe, dass dieses Deficit für 306 H. sich auf zwei Millionen Dynär belief.

Nun hat uns 'Ainy, wenn auch nicht das ganze Budget der Ausgaben, so doch einzelne Mittheilungen hierüber erhalten, die immerhin Beachtung verdienen und die ich deshalb hier folgen lasse.

Er schreibt hierüber wie folgt: Im Werke 'Onwān alsjar³ heisst es, dass 'Aly Ibn 'Ysa im Jahre 306 H. das gesammte Einkommen des Reichs ermitteln liess, und es belief sich auf 14,829.188 Dynär. Hievon wurden folgende Auslagen bestritten:

	Dyār
1. Für die beiden heiligen Städte und die Pilgerstrasse dahin	315.426 ⁴
2. Für die Grenzdistricte	491.456
3. Für die Gehalte der Richter in den Provinzen	56.569
4. Für die Vorsteher der Marktpolizei und der Appellgerichtshöfe in allen Provinzen	34.439
5. Für die Postmeister ⁴	79.402

¹ Der Text ist in der Wiener Handschrift, in den beiden Manuskripten des British Museum und selbst in der Petersburger Handschrift ganz identisch. — Ein genaues Facsimile dieser Stelle nach der Wiener Handschrift findet sich in meiner Abhandlung über das Budget der Einnahmen unter der Regierung des Hārūn alraṣīd in den Acten des VII. internationalen Orientalisten-Congresses. Auch im Cod. Gothanus fol. 290^b wird das von 'Aly Ibn 'Ysa im Jahre 306 angearbeitete Budget der Einnahmen und Ausgaben gedacht mit den Worten: *العصل الذي مبلد في سنة ست وثلثمائة لارتفاع الدنيا ونفقاتها* —

² Notices sommaires des manuscrits arabes du Musée asiatique, par le Baron V. de Rosen. St. Pétersbourg 1891, S. 120. Nr. 177.

³ Ich vermutho, dass hierunter das Werk: *السير فيون السمر* gemeint ist, von Mohammed Ibn 'Abd almalik alhamadāny, das Ibn Chalikān im Anhang zur Biographie des Ibn alfarābī anführt.

⁴ Nach Ibn Chordādbeh S. 115 war die jährliche Ausgabe für den Postdienst im ganzen Reiche: 154.100 Dynär. Diese Ausgabe gilt für die Zeit des Chalifen Mo'tamid, also ungefähr dreissig Jahre vor Moqtadir. Es bestanden damals, wie Ibn Chordādbeh berichtet, 980 Poststationen; die oben angegebene Ziffer umfasst die Auslagen für Reitthiere, deren Ankaufspreis, die Gehalte des Postmeisters und der Postboten.

Ausserdem wurden die Auslagen bestritten für die Gehalte verschiedener Bodiensteter nach ihren Rangstufen. Es zeigte sich aber ein Deficit von 2,089,894 Dynär. Doch wollte er (der Chalife) Niemand in den Bezügen schmälern. Er gab demnach alles aus, was in den Regierungskassen sich vorfand. Als er das Chalifat antrat, waren in den Kassen 72 Millionen Dynär¹ und diese gab er aus und noch darüber den Steuerertrag der Provinzen.

Ich lasse hier den Text folgen:²

وفي عنوان السير وعلى بن عيسى ارتفاع المملكة في سنة ست وثلاثمائة من العين اربعة عشرالف دينار وثمان مائة الف وتسعة وعشرين الف دينار ومائة وثمانية وثمانين ديناراً عال وكان يصرف الى الحرمين وفي طريقها ثلثمائة الف دينار³ وخسة عشرالف دينار واربع مائة وستة وعشرين ديناراً ونصف دينار وكان يصرف الى الثغور اربع مائة الف دينار واحداً وتسعين الف دينار واربعمائة وستة وخمسين ديناراً وكان يمرى على القضاة في الممالك ستة وخمسين الف دينار وخمسمائة وستة وستين ديناراً وعلى من يتولى الحسبة والمظالم في جميع البلاد اربعة وثلاثين الف دينار واربع مائة وتسعة وثلاثين ديناراً ويمرى على اصحاب البريد تسعة وسبعين الف دينار واربعمائة دينار ودينارين وغير ذلك من الجرايات على استناف الناس وطبقاتهم فجز ارتفاع مملكه عن النفقات التي الف دينار وتسعة وثمانين الف دينار وثمانمائة⁴ دينار واربعة وتسعين ديناراً فلم ير ان يتقص احد شيئاً فاتفق ما كان في بيوت الاموال و اول الخلافة وبها اثنا وسبعون الف الف دينار فاتفقها مع خراج الممالك

Man sieht, dass die Aufzählung der Ausgaben sehr unvollständig ist, denn, wenn die Gesamteinnahme 14,829.188 Dynär betrug, das Deficit sich aber auf 2,089.894 Dynär belief, so erreichte die Gesamtausgabe des Staates 16,919.082 Dynär. 'Ainy's Angaben geben aber nur Aufschluss über die Verwendung von 927.292^{1/2} Dynär.

Aber wir können wohl annehmen, dass der Rest in erster Reihe für die Ausgaben des Chalifeu selbst, seines Harems, seines Hofstaates, dann für den Sold der Truppen, für Kriegsmaterial u. s. w. aufging. Ich lasse hierüber unter Textbeilage I ein sehr ausführliches und wichtiges Document folgen.⁵

Ein Deficit in der Höhe eines Siebentels der Gesamteinnahme ist schon recht ansehnlich, aber es würde in unseren Zeiten keinem Finanzminister eine ernste Schwierigkeit bereiten. Jedoch zu einer Zeit, wo man von Creditoperationen keine Ahnung hatte, wo der Zinsfuss nicht etwa 3% sondern mindestens 20—30% betrug, musste es grosse Verlegenheiten machen.

'Aly Ibn 'Ysä ergriff sehr energische Maassregeln um das Deficit zu bewältigen; er zahlte an die Haremsdamen des Hofes, an die Palastdiener und Leibgarden ihre Gehalte nur für mehrere Monate zusammen und machte dabei starke Abzüge, er strich

¹ Diese Ziffer ist entschieden unrichtig. Der Kassenbestand war bei seinem Regierungsantritt nach Tabary 15 Millionen. Nach Mas'udy (Prairies d'or VIII, 325): 8 Millionen Dynär und 25 Millionen Dirham.

² Ich verdanke die Mittheilung dieser interessanten Stelle der Gefälligkeit des Herrn Baron von Rosen. Cod. Mus. Aa. No. 177, I, fol. 803^r.

³ Genau hier stimmt die Nachricht bei Ibn Taghrybarly (Annales ed. Jaynboll II, 8, 214, Z. v. u.), der vorzüglich als seine Quelle für diese Epoche das Geschichtswerk des Sulay benützt zu haben scheint.

⁴ ثمانمائة ثمانية statt ثمانية.

⁵ Die Kosten der jährlichen Sommer- oder Winterfeldzüge gegen die Byzantiner berechnet Koldmah auf 2—500.000 Dynär jährlich; und er sagt: ورايت مغازباتها الصوالف والشواتي في البر والبحر في السنة على التقريب مايتى الف دينار وهي اثنى عشر الف دينار كoldmah, Kap. VI.

von den Gehältern der Provinzialbeamten zwei Monate im Jahre und dasselbe fand auch für alle jene Anwendung, die vom Staate Dotationen erhielten.¹

Alles das musste ihm viele Feinde machen und es ist eigentlich nur befremdend, dass er unter solchen Verhältnissen und unter einem so schwachen, den Einflüsterungen so zugänglichen, wankelmüthigen Herrscher sich so lange in seiner Stelle behaupten konnte (von 306—311 H.).

Seine Bemühungen blieben erfolglos. Aber er ist eine für jene Zeiten merkwürdige Erscheinung, denn schliesslich wurde er, wenn die Staatsgeschäfte recht in Unordnung gerathen waren, von seinem Herrn immer wieder berufen, und immer wieder setzt er seine ganze Kraft ein für den Dienst, für sein Amt. Er ist der letzte und glänzendste Vertreter der so wenig bekannten und beachteten staatsmännischen Schule von tüchtigen, kenntnisreichen Verwaltungsbeamten der besten Zeit der Abbasiden, ohne deren Dienste das damalige arabische Weltreich schon viel früher in Stücke gegangen wäre; denn mit wenigen Ausnahmen, waren die Chalifen, so weit wir sie beurtheilen können, alles weniger als gute Regenten oder fähige Administratoren, sondern theils Gewaltmenschen, theils Wüstlinge oder beides zugleich.

Und nun gehen wir daran das Budget vom Jahre 306 H., welches 'Aly Ibn 'Ysa uns hinterlassen hat, zu prüfen und zu erklären.

II. Das Budget der Einnahmen vom Jahre 306 H.

Nachdem wir durch die soeben gegebenen einleitenden Bemerkungen genügend vorbereitet sind, gehen wir nun daran das Budget der Einnahmen zuerst im Texte, dann in Uebersetzung folgen zu lassen.

Der Text bot hinsichtlich seiner Feststellung bedeutende Schwierigkeiten; denn gerade dieser Theil ist in allen Handschriften des Wasṣāf in einem sehr schwer lesbaren Current-Ta'lykzugeschrieben, die Zahlen aber sind alle in den eigenthümlichen Dywāny-Zahlenzeichen ausgedrückt, die zu manchen Irrthümern leicht Veranlassung geben.

Ausserdem ist der arabische Text dem persischen Copisten, wie es scheint, oft unverständlich geblieben, und sind hiedurch verschiedene Stellen sehr arg verunstaltet worden.

Bei diesen grossen Schwierigkeiten hätte ich schwerlich es gewagt an die Entzifferung der Urkunde und die Herausgabe des Textes zu gehen, wenn nicht der Umstand mich ermutigt hätte, dass die Handschrift Nr. 959 der kaiserlichen Hofbibliothek in Wien, die älteste der mir bekannten Wasṣāfhandschriften, mit ausserordentlicher Sorgfalt geschrieben ist.

Allerdings ist der Text der Budgeturkunde von anderer Hand, denn offenbar war die Dywānyzahlenschrift nicht jedem Copisten geläufig, und es musste hiefür ein eigener Schreiber gefunden werden. Aber bei eingehender Prüfung dieses Theiles der Wiener Handschrift gewinnt man die Ueberzeugung, dass der Schreiber die nöthige Sachkenntniss besass und seiner Aufgabe mit grosser Sorgfalt sich zu entledigen bemüht war.

¹ Ibn Atyr VIII, 101.

Diese Handschrift der kaiserlichen Hofbibliothek ist daher die Grundlage meiner Textausgabe, und ich bezeichne sie mit V (Vindobonensis).

Von grossem Nutzen war mir die Vergleichung der beiden Handschriften des British Museum, welche der Conservator der orientalischen Manuscripte dieser Anstalt, Herr Charles Rieu für mich zu besorgen die grosse Gefälligkeit hatte. Im Kataloge dieser Sammlung, den wir demselben Gelehrten zu verdanken haben, sind diese beiden Handschriften bezeichnet als: Add. 23.517 und Add. 7625. Beide sind alt und geben besonders für die Zahlen einige sehr gute Lesarten. Ich bezeichne die erstere mit La und die zweite mit Lb. Ueber beide Handschriften findet man alles erforderliche in Herrn Ch. Rieu's trefflich gearbeitetem Katalog der persischen Handschriften des British Museum.

Aus Petersburg erhielt ich dank der liebenswürdigen Gefälligkeit des Baron V. von Rosen eine photographische Copie des Textes der Waṣāfhandchrift Nr. 567 des Asiatischen Museums die vom Jahre 1101 datirt ist.

Leider bietet sie nur einen sehr verstümmelten Text, indem der Copist offenbar des Arabischen unkundig war und auch die Dywāny-Zahlenschrift ihm nicht ganz geläufig gewesen zu sein scheint.

Ich bezeichne diese Handschrift mit P.

Den mit diesen Mitteln hergestellten Text lasse ich nun folgen, wozu ich nur noch die Bemerkung beifüge, dass ich die Dywāny-Zahlen, für welche die Typen fehlen, in die gewöhnlichen arabischen Ziffern umschreibe.¹

حرف¹ عن السواد والأعمال المعهورة والبلاد المذكورة

	أموال السواد وطاسجه وصدقات اراضي المغرب بالبصرة والمراكب بها وسائر ما
١٥١٣٢٤	ينسب اليها ويحمر ² معها
درهم ١٦٦٢٨٣	بأذريا ³ وكلاوادي ⁴ ونهرين ⁵
١٩٨٣٣	الابار وقضربل ⁶ وسد ⁷
٧٥٥٦٦	بهرسير ⁸ والرومقان وابغازبطين وجازر ⁹ والمدنية العتيقة
٢٥٠٠٠	كوفي ونهر ذرقيد ¹⁰
١٥٢٦	الزاب ¹¹ الاعلى ونهر كشتاسب ¹²
١٦٣٦٦	القلوعة العليا والارحبا ¹³
١٣٥٨٥	القلوعة السفلى والنهرين ¹⁴ وعين التمر.

¹ Auf Tafel I, II, III folgt im Anhang die Facsimile des Codex Vindobonensis. ² La hat المعمور. ³ La جمال. ⁴ V. La, Lb خهرين. ⁵ V. La, Lb خهرين. ⁶ La سمير. ⁷ V. La, Lb خروسا. ⁸ V. La, Lb خروسا. ⁹ V. La, Lb خروسا. ¹⁰ V. La, Lb خروسا. ¹¹ V. La, Lb خروسا. ¹² V. La, Lb خروسا. ¹³ V. La, Lb خروسا. ¹⁴ V. La, Lb خروسا.

١٤٠٢٥١	السبب ^١ الاعلى وسورا ^٢ وبابل وحضرية وباروسا ^٣ الاعلى
٢٣٨٥٠	نهر الملك وسورجا ^٤ ونهر جور ^٥ والاسان ^٦ والمالكات ^٧
٤١٣٦٦	باروسا الاسفل
١١٠١٥٤	طساجة الكوفة والحزن ^٨
٥٠٢١٩	العمارت بسر من راي ^٩
٢٠٥١٠	نهر بوق والدير ^{١٠} الاسفل
٢٤٣٠٠	بروجسايور ^{١١}
٣٠٠٣٥	الزاذان ^{١٢}
١٦٦٦٦	روستقباد
٤١٤٨٠	التهروان الاعلى وممثناي ^{١٣}
٤٠٣٢٧	التهروان الاوسط
٦٠٥٣٢	التهروان الاسفل
٥١٠٨٩	الصليح والمنازل ^{١٤}
٤٢٤٩٩	بلدرايا وكاسايا
٣١٠٧٢٠	واسط مع ^{١٥} الحاسة ^{١٦} والمستخدمة والعباسية بعد النفقات الربية ^{١٧}
١٢١٠٩٥	البحرة وكور دجلة
٣٢٥٥٥	المراكب بالبحرة
٤٢٧٥٠	اموال ^{١٨} الضمانات وما يؤدى عن فصول ^{١٩} الانهار مما ينسب الى اعمال مفردة
٨٠٢٥٠	العبارة بهيت ^{٢٠}
١٢١٧٥٠	اسواق الفتم بمدينة السلام وسر من راي وواسط والبحرة والكوفة
٦٠٣٧٠	دور الحرب بمدينة السلام وسر من راي وواسط والبحرة والكوفة
١٦٠٠٠	الجولاي بمدينة السلام
١٣٨٧٤	ما يؤدى الى الحضرة عن مال الارتفاقات ^{٢١} والشجر والمقاسمات

^١ V. La ohne Punkte. ^٢ V. صورا, Lb السود. ^٣ V. باروسا, La ماروسا. ^٤ La, Lb سورجا. ^٥ V. جور. ^٦ La und Lb نهر جور. ^٧ V. نهر جور. ^٨ La und Lb نهر جور. ^٩ V. La, Lb نهر جور. ^{١٠} V. La, Lb نهر جور. ^{١١} V. La, Lb نهر جور. ^{١٢} V. La, Lb نهر جور. ^{١٣} V. La, Lb نهر جور. ^{١٤} V. La, Lb نهر جور. ^{١٥} V. La, Lb نهر جور. ^{١٦} V. La, Lb نهر جور. ^{١٧} V. La, Lb نهر جور. ^{١٨} V. La, Lb نهر جور. ^{١٩} V. La, Lb نهر جور. ^{٢٠} V. La, Lb نهر جور. ^{٢١} V. La, Lb نهر جور.

١٢٦-١٢٢	كور الاهواز سخاناً على ابراهيم بن عبد الله ^١ المسيع ^٢ وغيره
١٦٤٥٢٠	اموال فارس مع ما يتوسمه موسى الخادم مع ما في ايدى اصحاب الاطراف كما اورد تفلاً فقط ^٣
٢٥٨٠٤٠	ضياح الامراء بهذه التواصي مع مال المراكب بيراف
٣٦٤٣٨٠	كرمان مع ضياح الامراء سوى مال العهد والورج ^٤ وقرى المفازة ^٥ وما يتوسمه موسى الخادم عن مال الخزن ^٦ والجهينة
٨٠٠٠٠	مقاطعة عمان سوى اللطف المحمول ^٧ الى الحضرة
١٥٧٠٥٢٥	ارتفاع الخراج والضياح العائمة بالشرق على العقد والارتفاع بالامانة والعناية ^٨
١٤٦٥-٧٨	الخراج والاعشار والاختاس بالرى ^٩ والدمالوند مع ما فيه مما استفرحه ابن داودان ^{١٠} واجمد بن على
١٢٣٦٤٤	الضياح بها
	قزوين وزيجان وابهر
١١٥٢١٠	الخراج
٥٨٢٩٠	الضياح
	قم
١٩٧٢٢٩	الخراج
٨٠٢٢٩	الضياح
	اسفهان
٤١٠١٧٨	الخراج على العقد الجدد مع خراج الاكراد وما يقل ^{١١} من الايقار ^{١٢} وضياح السلطان
١٨٩٣٣٤	الضياح بها
	ما ^{١٣} البصرة والايقارين
١٨٥٦٣٦	الخراج
٢٦٧٥٢٠	الضياح
	همدان
١٥-٤٨٠	الخراج
٥٥٧٨٩	الضياح

^١ V. Ls. Lb. عمداوا. ^٢ Vermuthlich identisch mit dem bei Ibn Atyr VIII, 117, 131 genannten المسيحي ابراهيم، der auch im Cod. Goth. Ms. 1766, fol. 229^r genannt wird. ^٣ Lb ١٢٦.٤٢١ — ^٤ V. wohl Lila فقط ohne Punkte. ^٥ Lb انلا فقط، Lb الحروب، Lb الخزن، ^٦ V. المبعوضه، Lb البخارو. ^٧ V. الضياحي. ^٨ Ls. b. داودان. ^٩ V. ريفوان، ^{١٠} Ls. b. داودان. ^{١١} Ls. b. ما يقل und ohne Punkte. ^{١٢} Ls. ٤٦٥.٤٤ — F. hat diese Ziffer und sie vorhergehende vertauscht und führt sie in umgekehrter Ordnung an. ^{١٣} V. ما يور، Ls. وما يعلى، Lb. وما يعل (ohne Punkte). ^{١٤} Ls. الانغاور، Lb. الانغاور. ^{١٥} V. Ls. سياب.

ماسيدان

الحراج	٥٧٧٦
الضياح	١٦٧٥٠
ساوة ودار الضرب بها	١٦٦٢٥
ماء الكوفة بالحراج سوى الضياح الزاوية والمتمدة والعنم	١٠٥٧٨
الضياح بها	٨٥٠٠
الحلوان عن الحراج والضياح	٣٠١١٥
آذربيجان وارمينية على المعارفة التي فوق عليها سيل الحر	٣٢٦٣٠

حرف الحراج والضياح العامة بالمغرب واجتاده بعد الاحسابات التي وضعها العمال من اصول الارتقاخ كما هو جاز في العادات وسوى مقاطعة وثمن اجناس القنأم مما فوق اهل (جزيرة قبرس) على ادائه في كل سنة والاعمال المذكورة والاموال المسماة:

يكون

ما يتعلق بالمغرب واجتاده

١٧٦٦٩٢

تفصيله

مصر والاسكندرية بعد الاحسابات القديمة	٢٩٠٧٣٣
وسوى مصادرة الماذراءين ^١ ومال المرافق والتجارت الواردة وثمان القنأم.	١٠٨٠٠٠٠
جند فلسطين بعد الاحسابات	
مال	٨٠٧٥٠
	^{١٥} ٣٣٠٦٤٧
جند الاردن بعد الاحسابات	
مال	٤٠٤٦٠
	١٠٢٠٦٢
جند دمشق بعد الاحسابات	
مال	١١٣٠٥٧
	٣١٥٣٠٠

^١ La ١٦٦٥. — ^٢ La setzt diese Post unmittelbar nach Komu. ^٣ V. 150.678, La, b, die rasmite und المستخدم. ^٤ La, b, die rasmite und المستخدم. ^٥ La ٣٣١٣٥ — ^٦ La, b, die rasmite und المستخدم. ^٧ La, b, die rasmite und المستخدم. ^٨ La ٣٣١٣٥ — ^٩ La, b, die rasmite und المستخدم. ^{١٠} La ٣٣٠٦٤٧ —

جند حص بعد الاحسابات	
مال	١٠٠٠٤٦٠
	١١٥١١٤
جند قسرين ^١ والعوام بعد الاحسابات	
مال	١٣٣٠٩٧
	٢٥٢٥٧٠
دلوك وريضان ^٢	١٥٧٦٥
الثغور الشامية سوى صلح احمد ابن الحسين الكاتب ^٣	٥٢٩٨٥
شمشاط وحصن منصور وكيسوم بعد الموضوع ^٤	
مال	٥٣٩٧
	٦٥٣٣٢
ميمساط ^٥ وملطية بعد الاحسابات	
مال	١٤٥٠١
	٢٤١٢٠
آمد سوى ما جمع ^٦ في اقطاع وكلة ^٧ وبعد الاحسابات	
مال	٥٤٧٨
	٨٢٤٢٢
ارزن وياغارقين بعد الاحسابات	
مال	٥٦٧٥٠
	٨٢٤٢٢
ديار مضر	
مال	٢٥٧٢٢٥
ديار ربيعة بعد الاحسابات	
مال	٢٢٦٩٧
	٢٠٤٠٩٣
الموصل وميردين وبهذرا ^٨ والراسائق الجلية بعد الاحسابات	
مال	١٧٧٥٠

^١ P. 1,700,000. ^٢ V. قسرين. ^٣ V. La, b دلوك ومان vgl. Mo'gam: Jâkut II, 791, Z. 18. ^٤ V. الكامل. Das Wort صغر hat auch die Bedeutung: vertragmäßige Zahlung, Tribut; vgl. Balidjory S. 153, Z. 11. ^٥ V. الموضوع. ^٦ Mos. وميردين الجلية La ومندان ومسهدار La ^٧ La earr — ^٨ La باهذرا bei Jâkut an voce الموصل Ibn Haskal ed. de Goeje S. 145, Z. 16 hat: كَهْزِرًا.

١٩٢٣٠

٦٦٥٨٤ طريق القنرات

يكون

اموال الاعمال المسماة واموال الحائسة والاموال الموقوفة وغير ذلك

٢٨٩٠٣٦ الضياع المسجدة^١ بعد الذى جرى فى ضمان واسط اسوة حال^٢ الحائسة

اموال الحائسة سوى ما كان فيها^٣ بنواحي واسط فانه اضيف الى اموال^٤ العائسة

٥١٦٤١٧ وخلص بها ودخل فى جمولها^٥ ونفقاتها^٦.

العرب ١٨٥٤١١

الاهوار^٧ ١١٦١٢٠

المشرق ٧٣٦٦٦

المغرب ١٠٤٧٠٠

١٨٧٧٨ هبت واعمالها سوى ضياع السكر^٨.

العرب^٩ ٨٤٢٠

الاهوار^{١٠} ٥٦٦٢

المغرب^{١١} ٥٨٤٥٠

المشرق ٦٢٢٠٠

١٤٤٧٠ مال الضياع العائسة سوى ما هو بنواحي واسط

العرب^{١٢} ١٤٧٣٢

الاهوار ١٤٢٤٦

المشرق ٣٠٦٧٢

المغرب ٧٥١١٦

١٥٧٠ مال^{١٣} الموقوف للساجد^{١٤} سوى ما كان منها بواسطة

المشرق^{١٥} ٢٢٨٦٩

المغرب ١٢٦٠

٦١٧١٦ مال الضياع القرابية

^١ La المستعمدة. ^٢ La مال. ^٣ منها. ^٤ V. الاموال. ^٥ V. حولها. ^٦ La, b نقصانها. ^٧ V. fehlt. P. 516.647, aber mit Weglassung der Einzelposten. ^٨ V. ١٨٥٤١٢ — ^٩ La, b الاهواز, V. الاهوار. ^{١٠} V. السكن (ohne Punkt) oder السكر. La, b السكن; vgl. Moqaddasy S. 83, 114. ^{١١} V. العمر. ^{١٢} V. الاهواز. La, b الاهواز. ^{١٣} V. ماارب. La, b ماارب (ohne Punkte), La, b فارس. ^{١٤} V. السمر. ^{١٥} La, b ١٤٧٣٢ — so auch V. ^{١٦} V. ٧٥١١٦ — La, b wie oben. ^{١٧} V. fehlt bei V. and La. ^{١٨} V. المستاجر. La, b المستاجر. ^{١٩} V. La, b السرى. ^{٢٠} La ١٢٦٠ — ^{٢١} V. ٦٧٠١٢٦ — La wie oben.

١٧٠٣٢٦	العرب ¹
١٢٩٧٢٤	الاهوار ²
٩٧٣٣٦	فارس ³
٩٥٢٧٨	المشرق
١١٤٢٢٥	المغرب ⁴
١٠٠٣١٨	مال الضباع المفردة في سنة ثلث وثلثمائة
	مال الخزن ⁵ والجهنزة سوى ما يجمعه العمال مع اصول الاموال وسوى ما سوسسه
٧٦٩٠	مونس الخادم منها بقارس وسوى ما دخل منها في ضياعان واسف

Wir schreiten nun zur Erklärung des Textes und zwar folgen wir der Eintheilung des Originals in drei Kapitel. Wir werden jedes Kapitel in Uebersetzung geben und in Form von Noten die zum Verständnisse, sowie zur Rechtfertigung unserer Erklärung erforderlichen Bemerkungen beifügen.

Die einzelnen Kapitel versehen wir zum Behufe der bequemerer Uebersicht mit fortlaufenden Nummern:

Kapitel I.

Ausweis über das Sawād und die cultivirten Steuerbezirke und die nachbenannten Ortschaften.

A. Steuern von Sawād und dessen Landschaften, dann Šadaqah-Zahlungen von den auf der Westseite (des Flusses) gelegenen Ländereien bei Basrah, von den Schiffen daselbst und allem andern, was dazu gehört und zugleich hiemit in Betracht kommt:

Dynār 1,547.734

(Diese Summe vertheilt sich wie folgt):

1. Bādurajā, Kalwādā und Nahr-Byn, Dirham 166.283	
2. Anbār, Ūṭrabbol und Sadd	198.313
3. Bahorasyr, Rumaḳān, 'Yghār Jakṭyn, Gāzīr und Madynat-al'atyḳah	75.576
4. Kuṭā und Nahr Darkyt	25.000
5. Der obere Zāb und Nahr Koṣṭasb	9526
6. Ober-Fallugah und die Mühlen ⁶	16.736
7. Unter-Fallugah, Nabrain und 'Ain altamr	13.585
8. Ober-Syb, Surā, Bābel, Choṭarnijah und Ober-Bārusamā	140.259
9. Nahr almalik, Murgā, Nahr Gaubar, Ašāšn, Mālikijjāt	38.350

¹ V. La. b الشعر ² La. ١٧٠٣٢٦ — ³ V. الاهوار ⁴ V. ١١٤٢٢٥ — ⁵ V. فارس (ohne Punkt). ⁶ La. b fehlt gänzlich. ⁷ La. b الحرب, V. الحرب والحري. ⁸ Ich halte die Lesart لرجة für allein richtig. Man vergleiche hier die Stelle bei Ibn Chordādbeh (Journal Asiatique, Janvier-Février 1865, S. 69), wo von den verschiedenen Steuern die Rede ist. Es werden daselbst die von den Nichtmohammedanern in Bagdad eingehobenen Taxen (الجوالي) mit 130.000 Dirham angegeben, dann die Marktgebühren, die Taxen der Mühlensünder und der Mühlen (الرجاح) — im Texte steht irrig الارجحة, die zusammen mit 1,560.000 Dirham berechnet werden.

10. Unter-Bärusamä	46.336
11. Die Bezirke von Kufah und die Magazinage- Gebühr ¹	110.154
12. Die Neubauten in Sāmarrā	50.219
13. Nahr Buḡ und Unter-Dair	20.590
14. Bozorgsäbur	24.300
15. Die boiden Rādān	30.035
16. Rustakābād	13.666
17. Ober-Nahrawān und Samatnāj	46.480
18. Mittel-Nahrawān	40.327
19. Unter-Nahrawān	60.532
20. Šilb und Manāzil	159.089
21. Bādarājā und Bākosājā	42.499
22. Wāsiṭ mit den Chāssah- Mostahdatah- und 'Abbā- sijjah-Ländereien nach Abzug der regelmässigen Kosten	310.720 ²
23. Baṣrah und der Tigrisdistrikt	121.095
24. Schiffstaxen in Baṣrah	22.575
25. Erträgniss verschiedener Verpachtungen, dann Abstattung von Wasserableitung von den Flüssen und zwar mit Bezug auf einige selbstständige Steuerbezirke	42.750
26. Die Wassermäuth in Hyt	80.250
27. Die Schafmärkte in Bagdad, Sāmarrā, Wāsiṭ, Baṣrah und Kufah	16.975
28. Die Münzhäuser in Bagdad, Sāmarrā, Wāsiṭ Baṣrah und Kufah	60.370
29. Die Toleranzgebühren in Bagdad	16.000
30. Ablieferung an die Schatzkammer von dem Erträg- niss von Miethzinsen, dann von den Bäumen und von den Mokāṭā'ah-Zahlungen	13.874

B. Steuerleistung der östlichen Provinzen:

1. Die Bezirke von Ahwāz, verpachtet an Ibrahim Ibn 'Abdallah almosabbī	1,260.922
2. Steuerzahlungen von der Provinz Fāris mit Ein- rechnung dessen, was Munis alchādīm von Nach- lässen bewilligt hat, sowie der im Besitze localer Häuptlinge befindlichen Ländereien, die nur als Geschenk etwas darbringen	1,634.520

¹ Ich verstehe unter خزن die Einlagerung und Aufbewahrung des Getreides in den Regierungsmagazinen (بيمار). Für diese Erklärung spricht die Stelle bei Ibn Atyr VIII, S. 96, Z. 12. An einer andern Stelle VII, S. 33, Z. 13 führt er eine andere Einnahme des Staates an, die er خزن الاموال nennt. Vgl. auch Tabary III, V, S. 1595, Z. 3 v. u. S. 1598, Z. 4 wo er schreibt خزن بيت الاموال während an der erstcitirten Stelle die Codd. خزن الاموال haben.

² P. 310,430, aber unendlich geschrieben.

3. Herrschaften der Emyre in diesen Gegenden, sammt den Schiffstaxen in Syraf	258.040
4. Kermän mit den Herrschaften der Emyre, doch mit Ausschluss der Gebühr für 'Ahd und Warah' und der Dörfer der Wüste, sowie der durch Munis alchädim von den Magazinage- und Wechslergebühren bewilligten Nachlässe	364.380
5. Jahrespauschalzahlung von 'Omän mit Ausschluss der an den Hof gesendeten Geschenke	80.000
6. Erträgniss der Grundsteuer und der allgemeinen (nicht privilegierten) Güter in den östlichen Provinzen, laut Steuersatz. ¹ Die Einhebung erfolgt im Wege der Creditgewährung und Bürgschaftleistung: 1,570.525 (Diese Summe vertheilt sich wie folgt):	
a) Grundsteuer, Zehent und Fünfteltaxe in Rajj und Demäwend mit Inbegriff der durch Ibn Däwodän und Ahmed Ibn 'Aly eingetriebenen Beträge	465.078
b) Die Herrschaften daselbst	122.644
c) Kazwyn (mit Zengän und Abber): Grundsteuer	115.710
Herrschaften	58.290
d) Kerm:	
Grundsteuer	197.229
Herrschaften	80.229
e) Işfahän: die Grundsteuer laut erneuertem Vertrag, mit der Grundsteuer der Kurdenstämme und mit dem Erträgniss des Freigutes und der Krongüter	410.178
Herrschaften daselbst	189.334
f) Mäh-albaerah: (Nihäwend) und die beiden Freigüter: Grundsteuer	185.636
Herrschaften	267.520
g) Hamadän: Grundsteuer	150.480
Herrschaften	55.789
h) Mäsabadän: Grundsteuer	57.746
Herrschaften	16.750
i) Säwah und die Münzstätte daselbst ²	17.625

¹ Die Bedeutung dieser beiden Ausdrücke an dieser Stelle ist zweifelhaft.

² Das Wort *مقد* hat diese technische Bedeutung. So heisst es bei Ibn Chordäbeh S. 70: *قال الاصمغاني عَيْدُ دِيَارِ مِصْرَ* مع الاضمار يتسعة الاف الف دينار

³ Diese Post ist, wie später nachgewiesen wird, irrtümlich hier eingeschaltet worden.

k) Mäh-alkufah (Dynawar) mit Ausnahme der Räsiah-Herrschaften, der Mostahdajah und der To'mah-Güter	105.678
Herrschaften daselbst	89.500
l) Hjolwän, von der Grundsteuer und den Herrschaften	30.015
Zusammen:	2,615,431
7. Aderbaigän und Armenien nach der Vereinbarung, durch welche die Preisbemessung bestimmt wurde ¹	226,370
Gesamtsumme: Dynär	6,439,663
Kapitel I A . Dynär	1,547,734
Kapitel I B . Dynär	6,439,663
Zusammen	7,987,397

Kapitel II.

Ausweis (des Ertrages) der Grundsteuer und der allgemeinen Ländereien der westlichen Provinzen, nach Abzug der Rechnungsbeträge, welche die Steuerbeamten von dem Bruttoergebnis der eingehobenen Steuergelder abziehen, wie dies gebräuchlich ist; ferner mit Ausschluss der Mokäta'ah, des Werthes der verschiedenen Arten der Kriegsbeute, sowie des Betrages, welcher als jährliche Zahlung festgesetzt wurde für die Bewohner von Cypern.² — Die einzelnen Steuerbezirke sind nachstehend angeführt und die einzelnen Beträge angegeben.

Gesamtziffer alles dessen, was von den westlichen Provinzen und den dazu gehörigen Gond-Bezirken gezahlt wird: Dynär 4,746,492

Und zwar wie folgt:

1. Aegypten mit Alexandrien nach den alten Rechnungsabzügen	290.773
ferner mit Ausschluss des den beiden Mädaräy auferlegten Strafgeldes, sowie des Erträgnisses der Miethlocale ³ und der importirten Waaren, ferner des Werthes der Kriegsbeute	1,080,000
2. Gond Falastyn, nach den Rechnungsabzügen:	
Geld .	80.750
	230.647
3. Gond Ordonn, nach den Rechnungsabzügen:	
Geld .	40.460
	102.062

¹ Im Text ist diese Stelle zweifelhafte; die zwei letzten Worte *سبيل السعر* scheinen verderbt. Das Verbum *فوق* construiert mit *على* (der Sache) bezieht sich nämlich nach dem Sprachgebrauche stets auf eine Person und bedeutet, „Jemand eine Zahlung anferlegen“. So sagt Kordamah: *ظاهر لسنة احدى بن طاهر عليه عبد الله بن فوق* (Jemandem auf dem Rücken eines anderen eine Zahlung anferlegen). — In unserem Texte selbst kommt das Wort *فوق* in der Titelaufschrift des Kap. II, wo es heißt: *سبيل السعر* ein Personennamen, den ich aber nicht mit Sicherheit nachweisen kann. Vielleicht ist es der Name des byzantinischen Kaisers Basilina.

² Die Lesung Cypern ist Conjectur, nach den Handschriften ist es aber nicht möglich anders an lesen.

³ Ueber den Ausdruck: merktß des Textes vgl. Culturgeschichte I, 447.

4. Gond von Damascus, nach den Rechnungsabzügen:	Geld .	113.057
		315.300
5. Gond Hims, nach den Rechnungsabzügen:	Geld .	200.460 ¹
		115.114
6. Gond Kinnasryn und 'Awāsim, nach den Rechnungsabzügen:	Geld .	133.097
		352.570
7. Doluk und Ra'bān		15.765
8. Syrische Grenzbezirke mit Ausnahme der Pauschalzahlung des Aḥmed Ibn alḥosain, des Schreibers ² .		52.985
9. Šāmsḥāt, Hīṣn Maṣūr und Kaisum, nach der Steuerermässigung:	Geld .	5.397
		65.332
10. Somaisāt und Malatījah nach den Rechnungsabzügen:	Geld .	14.501
		34.120
11. Āmid mit Ausnahme dessen, was vereinigt ward in dem Erbgute von Wakāsah, ³ nach den Rechnungsabzügen:	Geld .	5.478
		82.422
12. Arzan und Majjāfārikyn, nach den Rechnungsabzügen:	Geld .	56.750
		82.422 ⁴
13. Dījār Moḍār:	Geld .	257.225
14. Dījār Raby'ah, nach den Rechnungsabzügen:	Geld .	22.797
		304.093

¹ Die Begründung dieser Ziffer folgt später; im Texte steht 1,000.460.

² Das Wort *صانع* hat diese Bedeutung vgl. Cod. Goth. fol. 207^v: *صانعا من خراج ضياعهما* als Pauschalzahlung für die Grundsteuer ihrer Güter, — denn einige Zeilen später: *وكتبت عن امير المؤمنين بإسقاط مال الصانع منهما* „du schreibst den im Namen des Beherrschers der Gläubigen, dass von ihnen der für die Pauschalsumme zu zahlende Betrag zu streichen sei“.

³ Die richtige Lesart ist die La: *قطاع وصيف كاه*. Dieser Weyf Kāmah ist der Feldherr, welcher im Jahre 298 unter dem ersten Weyrat des Ibn alferk die Provinz Fāris, welche bis dahin von dem Suffridon besetzt war, eroberte. Cod. Gothaeus fol. 242^v. Vgl. Ibn Aṭyr VIII, 44, Z. 17, wo *وصيف كاه* steht statt *وصيف كاه* wie Cod. Goth. hat.

⁴ Diese Ziffer ist genau dieselbe wie bei der unmittelbar vorhergehenden Post II, so dass ein Schreibfehler vorzuliegen scheint.

15. Mosul, Myrdyn, Bahodra und die Gebirgsgaue, nach den Rechnungsabzügen:	Geld .	17.750
		492.430
16. Taryk alforat (Euphratstrasse) ¹		96.584

Kapitel III.

Gesamtsumme der Steuern der nachbenannten Steuerbezirke, der Steuern der Chassah-Güter, der zu frommen Stiftungen bestimmten Ländereien und anderes.

1. Die Mostahdatah-Ländereien nach Abzug dessen, was in dem Pachtvertrag von Wasit inbegriffen ist, ebenso wie es in Betreff der Chassah-Güter der Fall ist	289.036
2. Steuern von den Chassah-Gütern, mit Ausnahme dessen, was im Gebiete von Wasit liegt, denn dieses wurde zu den Steuern der allgemeinen Ländereien geschlagen und mit diesen vermengt, sowie es in deren Einnahmen und Ausgaben einbezogen ward	516.447
Uferländereien	185.411
Marschgründe	116.120
Ostseite	72.666
Westseite	104.700
3. Hyt und dessen Steuerbezirke mit Ausnahme der Herrschaften von Sikr	18.778 ²
Uferländereien	8.240
Marschgründe	5.262
Westseite	58.450
Ostseite	62.200
4. Steuern der Abbasiden-Güter, mit Ausnahme derer im Bezirke von Wasit	144.760 ³
Uferländereien	14.732
Marschgründe	14.246
Ostseite	30.672
Westseite	75.116
5. Steuern der Stiftungen für Moscheen mit Ausnahme dessen, was im Gebiete von Wasit liegt	4.570 ⁴
Ostseite	22.869
Westseite	12.760

¹ Dieser Bezirk umfaßt: Hyt, Anab, Bahbah, Karhysja u. a. w. bis zu Dühr Mojar hinauf. So nach Kédimah.

² P. 16.716.

³ Diese Ziffer fehlt in den Manuscripten. ⁴ Die Gesamtziffer stimmt mit der Summe der Einzelposten, wenn man statt 14.732 liest 24.732, was bei der Aehnlichkeit der beiden Zahlen leicht möglich ist.

⁵ Offenbar zu niedrig.

6. Steuern von den Euphratländereien	617.126 ¹
Uferländereien	170.326
Marschgründe	129.724
. ²	97.336
Ostseite	95.278
Westseite	114.225
7. Steuer der keinem besonderen Steuerbezirke angehörigen Güter im Jahre 303 H.	100.318
8. Ertrag der Magazinagebühr, des Münzgewinnes, mit Ausnahme dessen, was die Steuereinnahmer zugleich mit den Steuergeldern noch überdies einnehmen, und mit Ausschluss der Steuernachlässe, die Munis alchädim in Färis bewilligt hat; mit Ausnahme auch alles dessen, was in den Pachtvertrag von Wäsit gehört	76.980
	<hr/>
	Gesamtsumme . 1,768.015

Die drei Kapitel des Budgets geben also folgende Ziffern:

Kapitel I . Dynär	7,987.397
" II . "	4,746.492
" III . "	1,768.015
	<hr/>
	14,501.904

Wie man sieht stimmt diese Ziffer zu der Gesamtsumme der Einnahmen, wie sie Waṣṣāf gibt; seine Ziffer ist 14,529.286 Dynär; aber auch 'Ainy's Angabe entfernt sich nicht allzuweit. Er gibt die Einnahmen nach dem Budget vom Jahre 306 H. an mit der Summe von 14,829.188 Dynär.

Damit man aber auch in jedem einzelnen Falle meiner Bearbeitung des Textes folgen könne, gehe ich nun an die Besprechung der hiebei in Betracht kommenden wichtigeren Punkte.

Bei Kapitel I ist es vor allem die erste Ziffer 1,547.734, die durch die Abschreiber mit den folgenden in die gleiche Linie gestellt ward, wodurch das Verständniß erschwert wird.

Bei näherer Prüfung zeigt es sich sofort, dass diese Ziffer alle folgenden Posten 1—30 umfasst.³ Denn alle diese verschiedenen Einnahmeposten gehören noch unter die Rubrik 'Sawād'. Ganz dieselbe Eintheilung finden wir auch bei den anderen Steuerlisten aus der Chalifenzeit, so bei Gahshijāry, Kodāmah u. s. w. Die Provinz Sawād ist der Mittelpunkt des Reichs und kommt deshalb immer an erster Stelle zur Besprechung.

Unmittelbar auf Sawād folgt stets als die zweitwichtigste Provinz, Ahwāz.

In unserem Texte zeigt nun die Addition der Einzelposten, dass sich durch die Abschreiber einige Irrthümer eingeschlichen haben, denn die aus der Addition sich

¹ Die Ziffer stimmt ziemlich genau zur Summe der Einzelposten.

² Das Wort ist undeutlich, aber Färis bei La und Lb, Färib, Märib V. sind entschieden entstellte Formen. Mit Sicherheit lässt sich diese Stelle nicht berathigen.

³ Die Nummern beziehen sich auf die in der Uebersetzung durchgeführte Anordnung. Im Text fehlt jede Numerierung.

ergebende Summe von A 1—30 ist bedeutend höher als die an erster Stelle gegebene Summe von 1,547.734.

Aber trotzdem unterliegt es nach meiner Ansicht keinem Zweifel, dass die geringere Summe die richtige sei und demnach festgehalten werden müsse; denn nicht bloß erscheint sie in allen Handschriften,¹ sondern es ist auch als sicher zu betrachten, dass der Copist die an erster Stelle ihm entgegentretende Ziffer genauer angesehen und abgeschrieben haben wird, als die lange Reihe der folgenden Einzelposten, wo gewiss manche Fehler sich eingeschlichen haben. Wahrscheinlich ist das Zeichen λ , das vor einen Tausender gesetzt, die Ziffer 100.000 gibt, an ein paar Stellen irrtümlich geschrieben worden und erklärt sich hieraus die Differenz zwischen der an erster Stelle gegebenen Gesamtziffer und der Summe der Einzelposten.

Zu Kapitel I B ist folgendes zu bemerken.

Post 6 gibt den Gesamttrag der Grundsteuer der allgemeinen steuerpflichtigen Länder und der Landgüter oder Herrngüter (ضباع) in den östlichen Provinzen.²

Die Summe von 1,570.525 ist der Gesamtbetrag der Zahlungen der einzelnen Steuerbezirke, die unmittelbar nachher von Post a—1 aufgezählt werden. Aus der Addition dieser Posten ergibt sich aber eine Gesamtsumme von 2,615.431. Wir sehen hieraus, dass bei der obigen Summe ein arger Schreibfehler unterlaufen ist, denn die Differenz beträgt etwas über eine Million. Aber auch die Post i (Sawah und das Münzhaus daselbst) gehört nicht an diese Stelle, und es ist zweifellos, dass ein Abschreiber der geographischen Anordnung gemäß sie fehlerhaft hier einfügte, während sie doch ebenso wie Post 7 (Ağderbağân und Armenien) nicht in die Liste der Grundsteuerzahlungen aufzunehmen war. Einen Beweis für die Richtigkeit des Gesagten gibt der Codex des British Museum Ia, wo die Post Sawah zwischen Kōmm und Isfahân eingereiht wurde, allerdings auch an unrichtiger Stelle, aber ebenfalls mit der offenbaren Absicht die geographische Reihenfolge herzustellen. Unter obiger Annahme vermindert sich die Summe von 2,615,431 um den Betrag der Post i d. i. 17.625 und es verbleibt also 2,597.806. Dies zeigt uns eine Differenz von etwas mehr als einer Million gegen die zu Post 6 gegebene Ziffer von 1,570.525.³ Es liegt nun nahe anzunehmen, dass im Urtexte der القالف stand, woraus ein Abschreiber, wie dies oft vorkommt, الفالف machte. Die späteren schrieben es einfach nach.

Nach dieser Correctur stimmen die beiden Ziffergruppen bis auf eine Kleinigkeit überein.

Ich brauche nicht zu bemerken, dass bei der Gesamtsumme für Kapitel I natürlich nur die eine der beiden eben besprochenen Ziffergruppen gerechnet werden darf. Ich hielt mich an die Summe der Einzelposten.

Wir gehen nun zu Kapitel II über. Dasselbe gibt die Steuerzahlung der westlichen Provinzen des Reichs und deren Gesamtsumme wird an der Spitze des Kapitels gegeben mit Dynār 4,746.492, worauf die Aufzählung der einzelnen Provinzen folgt.

¹ Selbst in der Petersburger Handschrift ist die Ziffer dieselbe.

² Vgl. zu der hier gegebenen Bedeutung dieses Wortes die Stelle bei Ibn Hanjal ed. de Goeje S. 145, Z. 14; hierfür könnte ich auch aus Cod. Goth. arabische Belegstellen anführen.

³ Oder 1,590.525, denn das Zeichen für 70.000 in der Dywāny-Zahlenschrift wird sehr leicht verwechselt mit dem für 90.000, das sich nur wenig von dem erstern unterscheidet.

Zwischen dieser Summe und jener Ziffer, die sich aus der Addition der einzelnen Posten ergibt, zeigt sich eine nicht unbedeutliche Differenz, denn die Addition gibt nur 4,660,341 also um 86,151 Dynâr zu wenig.

Es zeigt sich nun bei eingehender Prüfung, dass die Copisten in den einzelnen Posten verschiedener Versehen sich schuldig gemacht haben. Das Aergste ist wohl das, was bei Post 5 geschehen ist; dort steht in allen drei Handschriften die Ziffer 1,000,460 Dynâr, als Summe der jährlichen Steuerzahlung des Distriktes von Hims. Diese Ziffer ist aber zweifellos falsch, denn derselbe Steuerbezirk zahlte nach den in Kodâmâh Werk gesammelten Nachrichten, die allerdings nicht selbstständig sind, sondern auf Ibn Chordâdbeh zurückgehen, nur 218,000 Dynâr (an einer anderen Stelle der Handschrift steht 118,000).

Es ist nun ganz undenkbar, dass derselbe Bezirk in einer Zeit des zunehmenden Verfalles seine Steuerkraft so stark sollte entwickelt haben, dass er später den fünffachen Betrag hätte entrichten können.¹

Es liegt also nahe an einen Schreibfehler zu denken, indem in unserem Texte الال, das in der Dywâny-Zahlschrift so viel ist wie الف الف d. i. 1 Million, geschrieben ward, statt des richtigen 200,000 wie im Urtexte stand. Denn das Dywâny-Zeichen für 200,000 kann sehr leicht als الال gelesen werden.

Ich habe diese Berichtigung auch bei der Uebersetzung festgehalten.

Es ist aber noch ein schlagender Beweis für meine Emendation anzuführen. Es zeigt sich nämlich, wenn wir die Steuerleistungen der syrischen Steuerbezirke (أجناد) betrachten, dass sie alle die Steuer theils in baarem Golde, theils in Naturalien entrichteten, deren Werth in unserer Steuerliste in Geld ausgedrückt ist. Bei allen ist nun der Betrag, welcher in Naturalien bezahlt wird, beträchtlich höher als jener Theil, der in baarem Golde gezahlt ward. Gerade bei dem Bezirke von Hims wäre dieses constante Verhältniss in überraschender Weise umgekehrt. Nach meiner Ansicht ist demnach nur eines zweifelhaft, ob nicht die Summe von 200,460 die ich nach Kodâmâh gehe, nicht noch zu hoch gegriffen sei und ob nicht die bei demselben vorkommende Lesart 118,000 vorzuziehen sei, wie auch aus der Uebereinstimmung mit Ibn Chordâdbeh gefolgert werden muss.

Von Belang ist die Sache nicht, denn es handelt sich nur darum zu zeigen, wie es kommt, dass die Addition der Einzelposten eine geringere Summe gibt als die, welche an der Spitze des Capitels angeführt wird. Die Erklärung hiefür liegt nicht in meiner oben besprochenen Herabminderung bei Post 5, sondern in mehreren anderen Copistenfehlern; so sind bei Post 7, 8, 13 die Geldbeträge für die Naturalieferungen anzusetzen vergessen worden; also einfache Versehen, deren gewiss noch einige vorgekommen sind, die wir nicht mehr nachzuweisen im Stande sind.

Zieht man diese Bemerkungen in Betracht, so wird man sich leicht überzeugen, dass die Differenz von 86,151 Dynâr zwischen den beiden Hauptsummen sich ganz natürlich erklärt.

Ich gehe nun zu Capitel III über.

Hier haben die Abschreiber am schlimmsten gewirthschaftet. Allerdings ist es auch entsetzlich ermüdend abzuschreiben und wegen der vielen auf engem Raum zusammengedrängten Ziffern lassen sich Versehen nur schwer vermeiden.

¹ Ibn Chordâdbeh gibt die Steuer von Hims auf 118,000 Dynâr an und nach einer minder guten Quelle auf 240,000 Dynâr.

Zuerst ist an der Spitze des Kapitels die Hauptsomme, welche durch die Aufschrift angekündigt wird, einzutragen vergessen worden und fehlt in allen Handschriften. Die Lücke ist daher sehr alt und fand sich vermuthlich schon in dem Werke, aus welchem Wassaf seine Nachrichten abschrieb. Leider fehlt uns demnach dieses werthvolle Mittel zur Controle der Einzelposten, welches wir bei den vorhergehenden Kapiteln mit Vortheil zum Vergleiche heranziehen konnten.

Obwohl im Originaltext die Summen bei jeder Post ohne besondere Ordnung unter einander geschrieben sind, so zeigt sich doch bei näherer Prüfung, dass von Post 2 angefangen die oberste Summe immer den Gesamtbetrag bezeichnet und die darunter stehenden die Einzelsummen ausdrücken, welche von den verschiedenen Classen, in welche die Ländereien eingetheilt waren, erhoben wurden. Aber gleich bei Post 2 ist die Gesamtziffer in der Wiener-Handschrift durch Versehen ausgefallen, findet sich hingegen in den beiden Londoner-Handschriften, sowie in der Petersburger-Handschrift.

Die Theilsummen geben zusammengerechnet nicht genau die Hauptsomme und sind also durch Fehler entstellt. Bei Post 3 geben die Theilbeträge eine zu hohe Gesamtziffer. Bei Post 4 stimmt die Gesamtziffer mit den Theilbeträgen bis auf eine Differenz von 10.000 Dynár und auch diese schwindet, wenn man statt 14.732 liest 24.732, eine Verbesserung, die durch die Dywány-Zahlenschrift von selbst gegeben ist, indem die Zeichen für 10.000 (ع) und für 20.000 (ع) ausserordentlich leicht mit einander verwechselt werden können.

Post 5 sind die Theilbeträge viel zu hoch. Post 6 stimmt die Hauptsomme annähernd mit den Theilbeträgen. Doch kommt daselbst ausser der gewöhnlichen Eintheilung der Ländereien in Ufergründe (عبر), Marschgründe (أهوار),¹ Gründe auf der Westseite oder Ostseite des Flusses, noch eine fünfte Classe vor, deren Benennung aber so verschrieben ist, dass der Name nicht mit Sicherheit gelesen werden kann.

Unter solchen Umständen musste ich bei diesem Kapitel darauf mich beschränken die Gesamtziffern so zu nehmen, wie ich sie fand. Der Schreiber wird die an erster Stelle erscheinende Ziffergruppe noch eher fehlerfrei abgeschrieben haben als die Theilbeträge.² Hinzugefügt haben die Copisten gewiss nichts, eher weggelassen.

Mit Rücksicht auf solche mögliche Weglassungen dürfte sich in Wirklichkeit die von mir gefundene Gesamtsumme der Einnahmen von 14,501,904 wahrscheinlich soweit erhöhen, dass die von 'Ainy gegebene Ziffer von 14,829,188 Dynár nahezu erreicht würde.

Im ganzen und grossen betrachtet, können wir jedenfalls sagen, dass diese tausendjährige Urkunde, die durch so und so viele Generationen von Schreibern bis auf unsere Zeiten überliefert ward, merkwürdig gut erhalten ist. Denn mit etwas Aufmerksamkeit und Fleiss ist es nicht blos gelungen ihre ursprüngliche Form und Anordnung wieder herzustellen, sondern auch selbst Fehler zu erkennen und dieselben mit Sicherheit zu verbessern.

Allerdings kommt es nach meiner Ansicht, wenn man den Werth unseres Textes richtig ermesen will, nicht so sehr auf die Ziffern an, so belehrend solche statistische Daten aus so früher Zeit auch sein mögen; der Werth liegt noch mehr in dem allgemeinen Bilde der wirtschaftlichen und politischen Lage des Reiches.

¹ Vgl. zu *أهوار* de Goeje, Glossar zu den arabischen Geographen.

² Im Petersburger Manuscript hat der Schreiber die letzteren einfach ausgelassen.

Hierüber mögen hier in bündigster Form noch einige Bemerkungen folgen. Die Frage der Goldwährung habe ich schon früher ausführlich besprochen und dabei gezeigt, dass unter Moktadir die ganze Staatsrechnung in Dynárs geführt ward. Diese Thatsache ist nach den dafür gegebenen Beweisen, besonders nach dem aus 'Ainy's Geschichtswerk gegebenen Notizen über die Staatsausgaben unter Moktadir, nach den zahlreichen Angaben über Zahlungen in Gold, die in den Werken des Tabary und des Ibn al'atyr für diese Epoche sich finden, vollkommen sicher gestellt.

Wir können demnach auch durch zufällige Versehen nicht weiter irre gemacht werden und, wenn wir bei Wassâf lesen,¹ das Gesamtbudget der Einnahmen unter Moktadir habe sich belaufen auf: العن اربعة عشرالف الف خمسمائة تسعة وعشرون الف مائتين ستة وثمانين درهماً so wissen wir, dass درهم hier einfach in der Bedeutung: 'Geld' gebraucht ist oder von einem Copisten hinzugefügt wurde.

Hingegen scheint Kapitel I A, Post 1 Bâdurajâ u. s. w. die Zahlung wirklich in Dirham erfolgt zu sein.

Wir gehen nun daran den Zustand der Steuerbezirke des Sawâd zur Zeit des Moktadir zu vergleichen mit ihrer Lage hundert Jahre früher. Denn ein glücklicher Zufall hat es gefügt, dass uns eine um hundert Jahre ältere Steuerliste erhalten ist, indem die Nachrichten in Kôdamah's Werk aus dem Jahre 204 H. stammen.²

Der Vergleich zeigt uns nicht bloß eine grössere Anzahl von Steuerbezirken, nämlich 44, während unsere Liste deren nur 22 hat, indem die Bezirke vergrössert und aus mehreren kleineren ein grösserer gebildet ward, sondern man sieht auch ein auffallendes Zurückweichen der Steuerleistungen.

Der Bezirk Bâdurajâ (mit Kalwâdâ und Nahr Byn) wird in unserer Liste Kapitel I A, Post 1 mit einer jährlichen Zahlung von 166.283 Dirham aufgezählt. Bei Kôdamah liefern diese Bezirke in Geld: Bâdurajâ 1,000.000 Dirham, Kalwâdâ und Nahr Byn 330,000 Dirham; dann 3500 Korr Weizen (حنطة) und 1000 Korr Gerste (Bâdurajâ) ferner 1600 Korr Weizen und 1500 Korr Gerste (Kalwâdâ und Nahr Byn). Nach Kôdamah haben je ein Korr Gerste und Weizen zusammen den Werth von 60 Dynâr.³ Nehmen wir von

¹ Man findet das Facsimile dieser Stelle in meiner Abhandlung über das Budget der Einnahmen unter Hârûn ar-rahyd Tafel III (in den Abhandlungen des VII. internationalen Orientalisten-Congresses).

² Die entscheidende Stelle lautet (Kap. VI): لتبتدى بذكر ارتفاع السواد بحسب ما هو عليه في هذا الوقت وولى عمرة: سنة اربع وثمانين وهي اول سنة يوجد حسابها في الدولتين بالخضرة لأن الدواوين احترقت في الفتنة التي كانت سنة اربع وثمانين في أيام الامير السعدي باين زييدة وهي سنة ثمان وثمانين في سنة اربع وثمانين. In dem Kôdamah's Werk verlorste. Das hier gegebene Datum 83 (283 H.) kann nur das Jahr bezeichnen, in dem Kôdamah sein Werk verlorste. Das früher besprochene Werthverhältnis zwischen Dynâr und Dirham (1:16) gilt für diese Zeit. Kôdamah's thätigkeit fällt in die Epoche vor Moktadir, denn unter der Regierung dieses Fürsten wird er nicht genannt.

³ Man kann den Geldwerth des Korr Weizen oder Gerste soeben bestimmen. Nach Ibn Hônkal (S. 144, 146, 147) ist in Durchschnitte der Werth eines Korr für Gerste, Weizen, Reis oder andere Cerealien gleich 300 Dirham. Aber diese Angabe ist doch im allgemeinen der Werth des Dirham war es schwankend. Eine bessere Werthbasis gibt uns Teghtyhardy (Annales etc. ed. de Jaynboll) II, S. 287, der zum Jahre 323 H. berichtet, dass damals eine grosse Hungersnoth und Theuerung herrschte, während welcher der Preis für ein Korr Weizen (كعب) auf 120 Dynâr stieg, während ein Korr Gerste 90 Dynâr kostete. Das Werthverhältnis war also wie 4:3. Wenn also ein Korr Weizen und ein Korr Gerste zusammen den Werth von 60 Dynâr hatten, so war nach obigen Werthverhältnisse ein Korr Weizen 34 2 Dynâr werth und ein Korr Gerste 25 7, wobei wir noch um einen Bruchtheil unter dem eigentlichen Werth erückelieten. Auch Ibn Atyr gibt uns eine diesbezügliche Nachricht (VII, 397): bei einer grossen Theuerung im Monat im Jahre 350 H. kostete ein Korr Weizen 1200 Dirham, ein Korr Gerste aber 800 Dirham; es stellt sich also das Verhältnis der Preise wie 3:2, oder bei Annahme des obigen Gesamtwertes von 60 Dynâr kostete ein Korr Weizen 36 Dynâr und ein Korr Gerste 24 Dynâr. Nach einer anderen Nachricht bei Ibn Atyr (VII, 397) stieg der Preis des Korr Weizen in Bagdad bei einer Hungersnoth auf 120 Dynâr.

öbiger Summe die 2500 Korr Gerste und fügen ebensoviel Korr Weizen hinzu, so macht dies Doppelkorr 2500×60 also im Werth von 150.000 Dynär, wobei wir die 2600 Korr Weizen, die noch darüber geliefert wurden, ganz ausser Rechnung lassen. Hiezu kommt noch die Summe von 88.666 Dynär als Geldwerth von 1,330.000 Dirham (15 Dirham = 1 Dynär nach Kodamah). Es stellt sich also der Gesamtbetrag der Steuerleistung auf 238.666 Dynär gegen 166.283 Dirham im Jahre 303 H.

Bei der nächsten Post 2 stellt sich das Verhältniss günstiger. Das Erträgniss ist nach unserer Urkunde 198.313 Dynär. Kodamah gibt für Anbär und Katrabbol (Sadd führt er nicht an) das Erträgniss an mit 11.800 Korr Weizen, 6400 Korr Gerste und 400.000 Dirham (für Anbär), dann 2000 Korr Weizen, 1000 Korr Gerste und 300.000 Dirham (für Katrabbol). Das macht, wenn wir nur 7400 Doppelkorr zu 60 Dynär rechnen, 444.000 Dynär, dann 700.000 Dirham = 46.000 Dynär, also im Ganzen 490.000 Dynär. Bei dem Vergleiche mit den Ziffern, die Ibn Chordädeh gibt, stellt sich die Sache etwas günstiger. Ich muss jedoch die Bemerkung machen, dass Kodamah's Ziffern für Anbär und Katrabbol nicht vollkommen sicher sind, denn Ibn Chordädeh, den der erstgenannte benützte, gibt bedeutend niedrigere Ziffern. Bei eingehender Prüfung kam ich aber zu dem Schlusse, dass Kodamah's Angaben in diesem Falle richtiger sein dürften.

Bei der folgenden Post 3 zeigt ein Vergleich mit Kodamah einen sehr grossen Ausfall und Ibn Chordädeh bestätigt diese Thatsache.

Dasselbe ist der Fall bei Post 4, 6 und 7, dann bei Post 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 21.¹ Bei dieser letzten Post stellt sich die Steuerleistung nach Kodamah auf mindestens 304.000 Dynär gegen 42.499 im Jahre 303 H.

Im Ganzen betrachtet, kann man sich des Eindruckes eines zweifellosen Verfalles der Steuerkraft nicht entschlagen.

Aber auch andere Veränderungen haben im Vergleiche mit den früheren Zuständen stattgefunden. So scheint das System der Entrichtung der Steuern in natura, wenigstens für die Provinz Sawād aufgegeben worden zu sein; während bei Kodamah, sowie bei Ibn Chordädeh, genau für jeden Bezirk angegeben wird, wie viel er in Baarem, wie viel in natura zahlt, führt unsere Liste die Steuerzahlungen nur in Geld an. Eine

Mein verehrter Freund, Professor Dr. A. Sprenger macht aber gegen obige Berechnung des Preisverhältnisses zwischen Weizen und Gerste die Einwendung, dass in Zeiten von Hungersnoth eine ansehnliche Verschiebung der Preise der Lebensmittel stattfindet und zwar, da auch Wohlhabende sich mit geringerer Nahrung begnügen, in dem Sinne, dass die minder kostspielige Waare im Verhältnisse stärker steigt. Er berechnet nach einer Stelle des Kodamah den Preis wie folgt: Zwei Korr, und zwar ein Korr Weizen und ein Korr Gerste, haben den Werth von 60 Dynär (1 Dynär = 15 Dirham). Das Sawād zahlte uns in natura: Weizen 117.200 Korr, Gerste 99.721 Korr; der Geldwerth hiefür betrug 109,561,850 Dirham. Ich bemerke hiezu nur, dass in meiner Abschrift des Kodamah nach Herrn Ch. Schefer's Manuscript die Ziffer für den Weizen 117.200 ist; während die obige Ziffer auch von Sane in seiner Note im Journal Asiatique (1862) gegeben wird und mit der Addition des Einseiposten annähernd übereinstimmt. Mit diesen Angaben lässt es sich leicht berechnen, dass der Preis des Korr Weizen 99.5 Dynär, der für ein Korr Gerste aber 99.5 Dynär betrug. Weizen war also fast doppelt so theuer wie Gerste. Diese Berechnung, auf welche Professor Dr. Sprenger mich aufmerksam machte, bestimmt das Preisverhältniss so genau als dies mit den gegebenen Daten möglich ist. Es ist nach meiner Ansicht zweifellos, dass die Ziffer von 117.200 Korr für den Weizen bei Kodamah entschieden falsch ist und die Addition höchstens 118.200 Korr Weizen ergibt, in welchem Falle sich das Korr Weizen auf 38.3 und Gerste auf 31.7 stellt. Das Merkwürdigste an der Sache ist aber, dass die oben gegebene Bemerkung Dr. Sprengers von der Preisverschiebung bei Hungersnoth sich in der That bestätigt, denn wie die früher gegebenen Ziffern nach Ibn Atyir beweisen, sinkt bei Hungersnoth der Preis des Weizens und steigt jener der Gerste. Die grosse Masse kauft nämlich die mindere Waare, und hiedurch wird ihr Preis hinaufgetrieben.

¹ Die nicht angeführten Posten konnten zur Vergleichung nicht herangezogen werden, indem in Folge der administrativen Vereinigung mit andern Steuerbezirken sich der Umfang seit der Zeit, wo Ibn Chordädeh und Kodamah schrieben, wesentlich geändert hatte.

Thatsache scheint aus der Liste der Steuerzahlungen der Provinz Sawād mit Sicherheit hervorzugehen; es ist dies der Verfall der Landwirthschaft, während gleichzeitig die Grossen des Staates, die Mitglieder der herrschenden Familien sich ausgedehnte Lati-fundien begründeten.

Zu den einzelnen Posten des Kapitels I, A ist noch folgendes zur Erläuterung des Textes nachzutragen.

Post 25 ist die Lesart **فصل** nicht ganz sicher; auch **فصول** wäre zulässig; es scheint dass es sich um das von verschiedenen Kanälen zu Bewässerungszwecken abgeleitete Wasser und die dafür zu leistenden Zahlungen handelt. Bei Post 26 habe ich das Wort **عبارة** mit Wassermauth ziemlich frei übersetzt, eigentlich wäre nur Weggeld oder Mauth zu sagen; aber Hyt war ein wichtiger Binnenhafen, wo die Waaren, die von Norden (Mesopotamien) oder Westen (Syria) kamen, vorüber mussten und wohl zum Theil auch umgeladen wurden.

Post 30. Ein schwieriges Wort ist **اربعات** (in allen Manuscripten ohne Punkte) das ich anfangs **اربعات** lesen wollte, aber das Wort ist in dieser Form und in diesem Sinne nicht gebräuchlich; ich ziehe daher vor zu lesen **اربعات** das einen ganz passenden Sinn gibt und auch durch eine Stelle im Cod. Goth. fol. 62^b Zeile 9 bestätigt wird.

Wir kommen nun zur Besprechung des zweiten Theiles, nämlich Kapitel I, B.

Mit Ahwáz beginnt die Aufzählung der anderen Provinzen.

Die Steuereinhebung von Ahwáz war an mehrere Unternehmer verpachtet, die im Jahre 303 H. die Summe von 1,260.922 Dynār abliefern, was, wenn man den Dynār zu 15 Dirham rechnet, 18,913.830 Dirham gibt.

Ḳodāmāh verzeichnet an einer Stelle 23 Millionen als Steuerzahlung von Ahwáz, an einer andren Stelle aber gibt er hiefür 18 Millionen an.¹

Post B 2 behandelt die Provinz Fāris. Nach Ḳodāmāh ist der Steuersatz 24 Millionen Dirham; und wenn wir den Dynār zu 15 Dirham rechnen, trug sie im Jahre 303 H. 24,517.800 Dirham. Es ist überraschend, dass der Steuerertrag so hoch geblieben ist, denn es wird ausdrücklich gesagt, dass der Generalissimus Munis ‚der Siegreiche‘ Steuernachlässe bewilligte und ausserdem jene Districte nicht in Betracht kommen, die sich im Besitze der Aššāb-alatrāf, d. i. der verschiedenen halb unabhängigen Häuptlinge befanden.

Die nächstfolgende Post B 3 gibt uns hierüber weitere Andeutungen, indem wir daraus ersehen, dass diese Häuptlinge doch an den Staatsschatz oder an den Chalifen ab und zu etwas zahlten, aber leider erfahren wir nicht wie viel, da nur eine Gesamtziffer angegeben wird, in der auch die Schiffstaxen der Hafenstadt Syrāf inbegriffen sind.

Ähnliche Verhältnisse herrschten in der Provinz Kermān, wo ebenfalls verschiedene Emyre grössere Herrschaften (**صباغ**) besaßen und ausserdem Munis von den Magazinagebühren und Wechseltaxen Nachlässe bewilligt hatte. Auch diese Provinz, die ebenso

¹ Ibn Aṭy VIII, 279 berichtet, dass zwei Pächter, welche nur die beiden Steuerbezirke von Saa und Gondāfābur in Pacht hatten, — Ahwáz schloß fünf solcher Bezirke — durch zwei Jahre unter verschiedenen Ausflüchten keinen Pacht zahlten und auf diese Art nicht weniger als 4 Millionen Dynār in die Tasche steckten. Diese Nachricht scheint mir stark übertrieben. Nach einer andren Stelle (VIII, 246) die sich auf das Jahr 325 bezieht, war der jährliche Pachtbeitrag für ganz Ahwáz nur 660.000 Dynār. Etwas später, unter den Bujaids, finden wir Ahwáz zusammen mit Beḡrah mit der Summe von 18 Millionen Dirham verpachtet (Ibn Aṭy VIII, 256 zum Jahre 326). Nach Ibn Chordādbeh soll Ahwáz früher 30 Millionen Dirham gezahlt haben.

wie Fāris direct verwaltet ward und nicht verpachtet war, gab ein, zu dem sonstigen allgemeinen Verfall verhältnismässig günstiges Einkommen.

Nach Ḳodāmah zählte Kermān 6 Millionen; nach unserer Urkunde aber 364.380 Dynār, also 5,465.700 Dirham.¹

Aus Post B 5 ersehen wir, dass der jährliche Tribut von 'Omān, der von Ḳodāmah noch auf 300.000 Dynār angesetzt wird, seitdem auf 80.000 gesunken ist.

Von Post 6 angefangen finden wir regelmässig die doppelte Anführung der Steuer, nämlich a) von den allgemeinen Gründen (charāg) — dann aber b) von den Herrschaften, den Herrngütern, dem Grossgrundbesitze (ضاع).

So verschieden war die Steuerbemessung der allgemeinen Gründe und der Herrngüter, dass für beide besondere, streng geschiedene Steueradministrationen bestanden.²

Die Begünstigung der letzteren bestand darin, dass sie einfach den Zehent (عشر) zahlten, während die ersteren den schweren Charāg, die volle Grundsteuer entrichten mussten.³ Für die erstgenannte Classe ging man aber in der Begünstigung so weit, dass man in einzelnen Fällen sogar den Zehent noch herabminderte. Hingegen ward der Charāg durch willkürliche Zuschläge noch hinaufgetrieben.⁴

Die Ungerechtigkeit war so gross, dass schliesslich der Versuch gemacht ward die Herrngüter stärker zu besteuern,⁵ aber der Versuch misslang, denn der Einfluss der grossen Grundbesitzer war so bedeutend, dass der Minister sich ihr Wohlwollen dadurch erkaufen musste, dass er die Erhöhung wieder zurücknahm.

Bei Post B 6, k lernen wir eine besondere Art von Grundbesitz kennen, der mit dem Namen ṭo'mah bezeichnet wird und oft an Beamte oder Militärs verliehen ward. Wir können hiezu eine genaue Definition nach Ḳodāmah geben; er drückt sich so aus: الضعة والطعة هي ان يضع الى الرجل الضعة يتلقاها مدة حياته حتى اذا مات ارتفعت بعده والفرق بين الضعة والاطعاء ان الاطعاء يكون لقبه من بعده والضعة ترتفع منه

Ṭo'mah bezeichnet ein Gut, das zum lebenslänglichen Fruchtgenuss überlassen wird, das also nach dem Tode des Nutzniessers wieder (vom Staate) zurückgenommen wird, während im Gegensatze hiezu das als iḳṭā' verliehene Grundstück auf die Erben übergeht.⁶

Was die ‚festen Herrschaften‘ (الراسية) betrifft, so wage ich keine Erklärung und dies schon aus dem Grunde, weil diese Lesart nicht genügend sichergestellt ist.

Ich wende mich nun zu Kapitel II.

Vor allem muss man sich über die Bedeutung des Ausdruckes: بعد الاحتسابات klar werden. Es ist damit gemeint, dass von der angegebenen Summe schon die sämtlichen

¹ Ibn Chordādhbeh gibt 5 Millionen Dirham an, als die im Jahre 212 der Provinz Kermān vorgeschriebene Steuer.

² Ibn Aṭy VIII, 71, 122 ديوان الخراج — ديوان الضباع.

³ Dass die Herrngüter den Zehent zahlten, erhellt aus Ibn Chordādhbeh: *Journal Asiatique*, Janvier-Février 1865, S. 33, Z. 3. Aber wie damals, so besteht dieses Missverhältnis im Oriente noch fort. In Aegypten wozulgegens zahlen die im Besitze der Fallaha befindlichen Gründe den Charāg; während die Herrngüter (shifāh oder li'ādijāh) nur den Zehent zu tragen haben. Dies sind die sogenannten 'Orbury-Gründen العشورية الاراضى, im Gegensatze zu den gemeinen Gründen الاراضى الجارية. — Nach Moḳāddasī, S. 135, war das ganze Gebiet von Basrah und Kufa: von Alters her nur verpflichtet den Zehent zu zahlen. Später erst fand diese Begünstigung auch auf andere Länderseiten Anwendung. Vgl. *Culturgechichte* I, 437.

⁴ Hierüber gibt Professor Karabekir in seiner Abhandlung über das erste urkundliche Auftreten der Türken (in den Mittheilungen aus den Papyren Erzerogr Hainer, II, 98) sehr werthvolle Notizen.

⁵ Ibn Aṭy VIII, 61.

⁶ Ḳodāmah, Kap. VI (gegen Ende).

Einhebungskosten, dann auch die Verwaltungsauslagen des betreffenden Districtes abgezogen sind. Die angegebene Summe stellt also den Reinertrag dar.

Kapitel II, Post I (Aegypten). Man findet daselbst die Bemerkung, dass die den beiden Mādār'ý auferlegte Geldstrafe (mošādarah) nicht in der Ziffer der allgemeinen Einnahmen inbegriffen sei. Der Chalife hatte sie mit amtlichen Befugnissen nach Aegypten entsendet,¹ diese hatten sie gewiss benützt, um sich Geld zu machen, worauf ihnen eine Geldstrafe auferlegt worden war, die aber nicht in die allgemeine Staatscasse floss, sondern in die Privatscasse des Chalifen.

Diese Mādār'ý gehören einer angesehenen Beamtenfamilie in Bagdad an,² von welcher zwei Brüder auch in der Chronik des Ibn Atyr genannt werden, nämlich Ḥosain und Mohammed. Der erste war durch einige Zeit Steuereinnahmer von Aegypten und Syrien und zwar bekleidete er diese Stelle noch im Jahre 310 H. Im darauffolgenden Jahr aber schon ward er nach Bagdad zurückberufen, wo der Chalife Hand auf ihn und seinen Bruder legte, und beiden eine Geldstrafe von 1,700,000 Dynār vorschrieb.³

Bei der nun folgenden Aufzählung der Steuerbezirke Syriens findet man immer zwei Summen angegeben, deren erster das Wort مال 'Geld' vorangeht; die zweite Ziffer hingegen bezeichnet den Werth der als Steuerzahlung abgelieferten Bodenerzeugnisse, also die Steuerzahlung in natura.

Es ist hiebei hervorzuheben, dass die Baargeldzahlungen durchwegs stark hinter dem Werth der Naturallieferungen zurückbleiben.

Die Steuerzahlungen der syrischen Grenzdistricte⁴ stellen sich in unserer Liste durchwegs höher als bei Ḳodāmāh. Ich kann dies nur so erklären, dass der Werth der Naturallieferungen in Folge einer allgemeinen Preissteigerung beträchtlich höher in Rechnung gestellt ward, ohne dass das Quantum bedeutend grösser war als früher.⁵

Die nun folgenden Steuerbezirke: Shimshāṭ (Arsamosata), Ḥiṣn Maṣṣūr, Somaisāṭ (Samosata), Malaṭījah (Melitene) gehören zu den sogenannten mesopotamischen Grenzdistricten (التور الجزرية).

Der Steuerertrag dieser Bezirke scheint gegen früher stark gesunken zu sein. Für Āmid, Arzan und Majjāfāriḳyn zeigt dies der Vergleich mit den Ziffern bei Ḳodāmāh (Āmid 2 Millionen Dirham, Arzan und Majjāfāriḳyn 4,200,000 Dirham). Für Dijār Moḍār gibt derselbe 6 Millionen, für Dijār Raby'ah 9,635,000 und für das Euphratgebiet 2,700,000 Dirham; nur für Mosul stellt sich eine Zunahme heraus (Ḳodāmāh hat 6,300,000 Dirham), die aber wahrscheinlich auf dem höheren Werthe der Naturallieferungen beruht und somit nicht als Zeichen der Zunahme der Steuerkraft und des grösseren Wohlstandes gelten kann.

Wir kommen nun zu dem letzten Theil des Steuerverzeichnisses zu Kapitel III.

¹ Tabary III, S. 2291 (zum Jahre 301).

² Vgl. Ibn Atyr VIII, 102.

³ Ibid. 100, 104. Tabary III, 2291. Vgl. Ibn Atyr VII, 304.

⁴ Diese Grenzdistricte, die nicht mit dem Gebiete der Grenzfestungen (مواسم) verwechselt werden dürfen, umfassen nach Ḳodāmāh, Kap. VI folgende Orte: Tarsus, Adānah, Maṣṣyah, 'Alnasarbah, Kanyas-alsandā, Hārunijāh, Bajā, Nikapolla. Unter der Bezeichnung: 'awāḳim ist das Gebiet der nachbenannten Städte zu verstehen: Manbig (Hiersopolis), Aleppo, Antiochia. — Ḳodāmāh I. I. vgl. Ibn Chordādbeh, S. 70.

⁵ Diese Vermuthung finde ich seitdem bestätigt durch eine Notiz im Cod. Goth. fol. 156^b, wo der Gesamtwerth von je einem Kor Weizen und einem Kor Gerste auf 90 Dynār angesetzt wird, statt 60, wie Ḳodāmāh angibt.

Dasselbe gibt das Steuererträgniss der Mostahdatah-Gründe, der Domänen und der zu frommen Stiftungen gewidmeten Ländereien, sowie noch zwei als Nachtrag hinzugefügte Posten.

Zuerst werden die Mostahdatah-Ländereien, dann die Chässhah-Güter angeführt, dann die Ländereien im Gebiete von Hyt, hierauf die Abbasiden-Güter und die für die Moscheen gewidmeten Grundstücke, sowie zum Schluss die Euphratländereien, die gleichfalls zu den Domänen gehören.

Dass diese Ländereien sehr ausgedehnt waren, beweist die Höhe des Steuererträgnisses, dass sie aber auch einer günstigeren Besteuerung sich erfreuten, als die allgemeinen Gründe, scheint schon daraus zu folgen, dass sie in einem besonderen Verzeichnisse zusammengestellt sind. Zugleich aber umfassten sie die fruchtbarsten, ergiebigsten Districte, sie waren durchaus vortrefflich bewässert, denn sie lagen alle am Strome.

Dass dies der Fall war, entnehmen wir aus der bei jeder Classe (mit Ausnahme von Post 1) gegebenen Eintheilung in *a*) Uferländereien *عبر*, *b*) Marschgründe *اهوار*. Hiezu kommt noch eine dritte und vierte Classe, welche solche Ländereien zum Gegenstande hat, die (ohne der ersten oder zweiten Classe anzugehören), etwas entfernter vom Strome lagen und zwar *c*) östlich und *d*) westlich.

Ueber die zwei letzten Posten des Kapitels ist nur zu sagen, dass sie als Nachtrag hier angehängt erscheinen, aber hier findet sich die Stelle, wo das Jahr 303 H. ausdrücklich genannt wird und dies ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, da hiemit die sichere Zeitbestimmung unserer Urkunde gegeben ist. Die Schlussrechnungen für die Cassengebahrung dieses Jahres konnten nicht gut vor Ende 304 oder 305 H. in der Hauptstadt vollständig vorliegen und dass dieses Budget im Jahre 306 H. ausgearbeitet ward, ist schon gesagt worden und zwar geschah dies auf Anordnung des damaligen Wezyr-Stellvertreters, der die ganze Verwaltung leitete, des bedeutendsten Staatsmannes jener Zeit des Verfalles, des 'Aly Ibn 'Ysà, und mit ihm wollen wir uns, bevor wir zum Schlusse eilen, noch etwas näher bekannt zu machen suchen.

III. 'Aly Ibn 'Ysà als Staatsmann.

Als der Thron durch den Tod des Moktafy erledigt war und es sich um die Wahl seines Nachfolgers handelte, war es die erste Sorge der höchsten Staatsbeamten einen geeigneten Nachfolger ohne Verzug aus dem herrschenden Hause der Abbasiden aufzustellen.

Schon während der Krankheit Moktafy's, als sein nahes Ende zu erwarten war, tauschten sie hierüber ihre Ansichten aus.

Das allgemeine Wahlrecht des gesammten mohammedanischen Volkes, wie es in der frühesten Zeit des islamischen Staates als Grundsatz aufgestellt war, hatte längst als in der Praxis unanwendbare Theorie der Macht der Verhältnisse weichen müssen. In Wirklichkeit ward der neue Herrscher einfach durch die höchsten Würdenträger des Staates aus den Mitgliedern der herrschenden Familie vorgeschlagen und durch die Huldigung der Truppen und der Bevölkerung der Hauptstadt anerkannt. Die Provinzen stimmten in der Regel bei.

Dies geschah auch diesmal. Nebst dem ersten Minister 'Abbās Ibn alḥasan' lag die ganze Regierungsgewalt in den Händen von vier Männern, und diese waren Moḥammed Ibn Dāwūd Ibn alḡarrāh, Moḥammed Ibn 'Abdun,' 'Aly Ibn Moḥammed Ibn alforāt und endlich 'Aly Ibn 'Ysā.

Mit diesen berieth sich der Wezyr, indem er jeden einzeln um seine Ansicht über die Chalifenwahl befragt. Der erstgenannte sprach sich entschieden für den Prinzen Ibn almo'tazz aus, der zweite wird nicht genannt, der dritte für den Prinzen Ga'far, der vierte aber, 'Aly Ibn 'Ysā, äusserte sich nur ganz allgemein und betonte, dass bei der Wahl des neuen Chalifen dessen Gottesfurcht und religiöse sowohl als politische Gedicgenheit allein entscheidend sein müsse.² Den Ausschlag gab die Beredsamkeit des Ibn alforāt, der für den Prinzen Ga'far das Wort führte, welcher in Folge seines jugendlichen Alters den Ministern freie Hand lassen würde, während Ibn almo'tazz, der seit dreissig Jahren vernachlässigt worden sei, sehr gefährlich werden könnte.⁴

Diese vier Männer, welche, wie wir sehen, in der wichtigsten Angelegenheit des Staates, der Thronfolge, ihre Stimme abzugeben hatten, standen an der Spitze der vier grossen Staatskanzleien, von denen die Verwaltung des ganzen Reiches ausging; sie waren also Staatssecretäre im modernen Sinn, und der Wezyr, welcher den persönlichen Verkehr mit dem Staatsoberhaupt zu pflegen und die oberste Aufsicht zu führen hatte, war eigentlich nach europäischer Auffassung nichts anderes als was wir Ministerpräsident nennen.

Was nun die vier oben namhaft gemachten Staatssecretäre anbelangt, so können wir von den zwei an erster und letzter Stelle genannten sagen, dass sie beide schon lange vorher die höchsten Stellen im Staate bekleideten, denn schon im Jahre 286 H., unter Mo'taǧid's Regierung, war Moḥammed Ibn Dāwūd Ibn alḡarrāh zum Vorstand der Staatskanzlei für die östlichen Provinzen und sein Neffe 'Aly Ibn 'Ysā zum Vorstande der Staatskanzlei der westlichen Provinzen ernannt worden;⁵ jedes dieser zwei Aemter hatte die Verwaltung der einen Hälfte des Reiches zu besorgen. In dieser Eigenschaft vermuthlich finden wir sie nun wieder. Ueber den zweitgenannten unter den vier Staatssecretären, Moḥammed Ibn 'Abdun fehlen uns nähere Daten. Wir wissen nur, dass er schon unter Moktafy zu den ersten Staatsbeamten gehörte. Er war geboren im Jahre 236 H.; demnach der älteste unter den vieren. Sein Ehrgeiz trieb ihn dazu später gegen den Wezyr Ibn alforāt zu arbeiten, indem er den ersten Anspruch auf das Wezyrat zu haben glaubte. Er fand zuletzt den Tod durch Munis.⁶ Der dritte, Ibn alforāt, gehörte ebenfalls einer alten Beamtenfamilie an, deren Name schon unter den früheren Regierungen genannt wird.⁷

In der Wahlfrage drangen die Anhänger des dreizehnjährigen Prinzen Ga'far durch, den übrigens auch Moktafy vor seinem Tode als Nachfolger bezeichnet hatte. Er ward gewählt (Dulǧi'dah 295 H.) und nahm den Namen Moktadir an. Den Wezyr bestätigte er sofort in seiner Stellung und desgleichen, wie es scheint, die anderen hohen Staatsbeamten.

¹ Er war früher Secretär und Vertrauensmann des Wezyrs Kātim Ibn 'Oḥaidallah unter dem Chalifen Moktafy gewesen. Cod. Goth. fol. 256*.

² So schreibt Cod. Goth. durchwegs.

³ Nach Ibn Aṡyr: Tabary gibt diese Einzelheiten nicht. Cod. Goth. weit vollständiger, fol. 83 f., fol. 92*.

⁴ Cod. Goth. fol. 84*. ⁵ Ibn Aṡyr VII, 342. ⁶ Cod. Goth. fol. 18*, 238*.

⁷ Cod. Goth. fol. 256* heisst es von ihm: أحد الكتاب المتكتمين ومن قد خدم أبائهم الخلفاء الماضين. Ibn Aṡyr VII, 309.

Doch schon im nächsten Jahre ward er durch eine Verschwörung für abgesetzt erklärt und statt ihm Ibn almo'tazz auf den Thron erhoben. Von den höchsten Staatsbeamten blieben nur Ibn alforât, dann Munis, der Eunuche, und die nächste Umgebung Moktadir treu. Hingegen nahm Mohammed Ibn Dâwod Ibn algarrâh die Ernennung zum Wezyr des neuen Herrschers an und des ersteren Neffe 'Aly Ibn 'Ysâ, von seinem Oheim fortgerissen, übernahm die Leitung der sämtlichen Staatskanzleien im Dienste des Empörers.

Aber am nächsten Tage erfolgte ein Umschwung; ein plötzlicher Schrecken ergriß die Anhänger des neuen Chalifen; jeder witterte Verrath, und Moktadir trat ohne ersten Widerstand die Regierung wieder an. Der Prätendent ward ergriffen und getödtet, so auch der Wezyr Mohammed Ibn Dâwod Ibn algarrâh.¹ Sein Neffe 'Aly Ibn 'Ysâ ward verbannt und zwar nach Wâsit, von wo er später die Erlaubniß sich erbat seinen Aufenthalt in Mekka nehmen zu dürfen.²

Moktadir ernannte zu seinem ersten Minister, an die Stelle des früheren, der während der Unruhen getödtet worden war,³ den früheren Staatssecretär Ibn alforât, der eine Politik der Versöhnung im besten Sinne verfolgte; er bestimmte den Chalifen mehrere der bei dem Aufstande theilgenommenen höheren Officiere und Staatsbeamten zu begnadigen, ja sogar zum Theil wieder anzustellen. Die Namensliste der Verschwörer und ihrer Geinnungsgenossen, welche er in die Hand bekommen hatte, vertilgte er.

Um sich in seiner Stellung zu befestigen, mußte er aber starke Zugeständnisse machen und das kostete sehr viel Geld; so setzte er den Mitgliedern der herrschenden Familie der Abbasiden, deren Zahl, wie schon früher bemerkt wurde, über 30,000 war, Jahresgehälter aus, ebenso den Nachkommen des Propheten; er mußte die Truppenbefehlshaber durch Soldzulagen befriedigen und auf diese Art leerte sich der Staatsschatz schneller als man dachte. Die Finanznoth zwang den Minister bald mit den Truppenführern, die in der einen oder andern Provinz sich festgesetzt hatten, gütliche Vereinbarungen zu treffen, indem er ihnen die Bestätigung des Chalifen für die in ihrem Besitze befindlichen Landstriche gegen Abstattung eines Jahrestributes erwirkte.⁴ Hingegen unterwarf er die Provinz Fâris mit Waffengewalt.⁵

Die persönlichen Beziehungen des Wezyrs zum Chalifen waren ziemlich ungezwungen; er verkehrte frei mit ihm und erschien bei solchen Anlässen sogar mit umgürtetem Schwerte. In der ersten Zeit scheint Ibn alforât einen sehr starken Einfluss auf den jungen Herrscher ausgeübt zu haben. Bei öffentlichen Audienzen saß der fürstliche Knabe auf dem Thron und ihm zur Seite stand der Wezyr, der auch für ihn die Ansprachen an die Versammlung und an die Truppen hielt.

Nach Beendigung einer solchen officiellen Feierlichkeit liess die Mutter des Chalifen Ibn alforât in ein Nebengemach kommen, dort erschien auch der jugendliche Gebieter, dem der Wezyr Hand und Stirn küßte, dann aber auf seinen Schooss nahm, ganz wie ein Vater seinen Sohn.

¹ Im Cod. Goth. findet sich (fol. 64^v) die authentische Abschrift der officiellen Kundmachung des Wezyrs an die Statthalter über die Unterdrückung des Aufstandes. Textbeilage II.

² Ibn Atyr VIII, 13.

³ Nach Tabary ward er von den Verschworenen getödtet, weil er im letzten Augenblicke Moktadir von der Verschwörung benachrichtigte. Tabary III, 8. 2292.

⁴ Ibn Atyr VIII, 42. ⁵ Cod. Goth. fol. 242.

Damals hatte Ibn alforät auch freie Hand über den Schatz zu verfügen, wie er wollte.¹

Aber bald machte sich der Einfluss der Weiber geltend; die Haremsintendantin gewann immer stärkeren Einfluss; sie brachte die schriftlichen Erlässe des Chalifen oder seiner Mutter aus dem Harem und stellte sie dem Wezır zu.²

Unter solchen Umständen ward seine Stellung immer schwieriger. Trotzdem behauptete er sich auf seinem Posten bis zum Jahre 299 H., wo er plötzlich verhaftet und sein Vermögen eingezogen ward.

An seine Stelle trat ein gewisser Chäkány, der durch gemeine Schliche die Stellung seines Vorgängers untergraben hatte, aber bald durch seine Unfähigkeit sich unmöglich machte, so wie er durch seine selbst für jene Zeit unerhörte Bestechlichkeit die ganze Regierungsmaschinerie in Unordnung brachte.³ Schliesslich war der Chalife genöthigt den abgesetzten Ibn alforät, den er im Palaate in Verwahrung hielt, aber sonst gut behandeln liess, herbeizuziehen, um die laufenden Staatsgeschäfte durch ihn erledigen zu lassen.⁴ Er wollte ihn sogar wieder in seine frühere Stelle einsetzen, aber der Oberbefehlshaber des Heeres, der mächtige Munis, den Ibn alforät früher gegen dessen Wunsch von Färis zurückberufen hatte,⁵ wusste dies zu verhindern und er brachte den Chalifen sogar dazu, dass er den in Mekka in der Verbannung lebenden 'Aly Ibn 'Ysä zurückkommen liess und zum Wezır ernannte (300 H.).⁶ Der ihm zugewiesene Gehalt war 5000 Dynär monatlich.⁷

Es ist dies das erste Mal, wo es sich zeigt, welche feste Freundschaft zwischen diesen zwei bedeutenden Männern bestand, ein Verhältniss, das für die ganze Regierung Mojtadirs von einschneidender Bedeutung war, für den Chalifen selbst aber verhängnissvoll, denn als er diese zwei treuen Dienern sich entfremdet hatte, war auch sein Sturz unvermeidlich.

Jedenfalls liefert die Berufung des 'Aly Ibn 'Ysä den Beweis des grossen Einflusses den Munis besass, sowie auch der grossen Milde oder Schwäche des Chalifen, denn 'Aly Ibn 'Ysä war ja in Folge seiner Parteinahme für den Prätendenten Ibn almo'tazz als Hochverräther in die Verbannung gesendet worden. Das alles war nun vergessen und verziehen.

Der neue Minister aber säumte nicht seine ganze Kraft einzusetzen, um die in gänzliche Unordnung gerathenen Geschäfte wieder in Ordnung zu bringen, zugleich aber musste er bedacht sein, sich in seiner Stellung möglichst zu befestigen.

Für's erste suchte er die einflussreichen Kreise günstig für sich zu stimmen, indem er einen den Herrngütern (مشاع) früher auferlegten Grundsteuerzuschlag aufhob.

Hiedurch gewann er die zahlreiche Classe der grösseren Grundbesitzer für sich, darunter sehr viele Mitglieder des herrschenden Hauses der Abbasiden.⁸ Auch hob er viele Verbrauchs- und Verzehrungssteuern (مكوس) in Mekka und Färis auf, ein Zugeständniss an die mächtige Classe der Theologen und Juristen, welche alle solchen indirecten Steuern als ungesetzlich betrachteten;⁹ er liess gleichfalls, um diesen gefällig

¹ Cod. Goth. fol. 84^b, 86.

² Ibn Atyr VIII, 47.

³ Ueber Chäkány's Intrigue gegen Ibn alforät siehe Textbeilage III.

⁴ Ibn Atyr VIII, 48—51.

⁵ l. c. 43, 44.

⁶ Ibn Atyr VIII, 51 gibt hierfür das Jahr 300; Ibn Taghrybardi aber 301; 'Aly Ibn 'Ysä kam in der That erst im Jahre 301 in Bagdad an. Abul-Makkin etc. Annales ed. Joynboly II, 190.

⁷ Cod. Goth. fol. 502^b.

⁸ Ibn Atyr VIII, 51.

⁹ Ueber die Aufhebung der Nachtragssteuer (كتكيلة) siehe Textbeilage IV.

zu sein oder in Folge seiner eigenen religiösen Ueberzeugungen die Moscheen ausbessern und mit dem Nöthigen versehen, warf den Bediensteten an den Moscheen Gehalte aus und sorgte auch für die Instandsetzung und Subventionirung der Spitaler. Aber zugleich sah er sich genöthigt die Erhöhung des Soldes der Truppen, die sein leichtsinniger Vorgänger bewilligt hatte, zu streichen. Denn er hatte gleich bei seinem Amtsantritte die Einnahmen und Ausgaben des Staates feststellen lassen, und es hatte sich hiebei gezeigt, dass die Ausgaben die Einnahmen überstiegen.¹

Im selben Jahre noch ward sein Freund Munis mit neuen Ehren bedacht, indem er zum Präfecten der beiden heiligen Städte Mekka und Medyna und zugleich der Grenzbezirke ernannt ward. 'Aly Ibn 'Ysà hatte zweifellos die Hand im Spiele. Um sich in der Gunst des Hofes zu befestigen, veranlasste er im folgenden Jahre die Ernennung eines vierjährigen Sohnes des Chalifen zum Präfecten von Aegypten und den westlichen Provinzen, wobei jedoch zugleich die Stellvertretung in Aegypten an Munis übertragen ward. Dieser war also der eigentliche Statthalter.² Ein anderer Sohn des Chalifen ward gleichzeitig zum Präfecten von Rājj (mit Demawend) und Kāzwyn (mit Zengān und Abher) ernannt.

Im Jahre 302 H. erhielt 'Aly Ibn 'Ysà den Befehl mit 2000 Reitern nach Tarsus sich zu begeben, um dem dortigen Grenzcommandanten eine Verstärkung zu dem üblichen Sommerfeldzug gegen die Griechen zuzuführen, aber durch unvorhergesehene Verspätungen ward ein Winterfeldzug daraus, der nicht unrühmlich endete.³

Den Provinzialstatthaltern gegenüber trat er mit Festigkeit auf, und Munis unterstützte ihn gern und nachdrücklich.⁴ Aber auch Nachgiebigkeit wusste er zu üben, wenn die Verhältnisse es erheischten: so gab er den Karmaten den Handelsverkehr frei um sich von ihnen wenigstens für einige Zeit Ruhe zu verschaffen.⁵ Er wechselte mit dem Karmatenführer nicht bloß Briefe, sondern sandte ihm sogar Geschenke.⁶

Er wollte durch Milde sie gewinnen.⁷

Durch eine so kluge Politik gelang es ihm nicht nur sie zu beruhigen und von Eröffnung der Feindseligkeiten abzuhalten, sondern sogar die Auslieferung von dreitausend Kriegsgefangenen von ihnen zu erwirken.⁸

Aber dennoch fand kurz vor Ende des Jahres 304 H. ein neuer Ministerwechsel statt. Der frühere Wezyr, Ibn alforāt, den der Chalife im Palaste in Gewahrsam hielt und oft in Regierungsangelegenheiten zu Rathe zog, wußte immer mehr dessen Gunst wieder zu gewinnen und 'Aly Ibn 'Ysà, weit entfernt sich seines Postens zu wehren, erbat sich selbst die Enthebung, die der Chalife vorerst verweigerte.⁹

¹ Ibn A'tyr VIII, 51. Ich habe hier die einschlägige Stelle aus dem Cod. Goth. folgen (fol. 205 v): اسقط الكس بئمة والتكيلة: وبنارس وسبق بحر بالاهواز وحسن مهدى ونهر السدرية وكان يُعْتَرَضُ في هذه المواضع على ما تُجَبِّزُ الى البحر ويرد منه وتُخَذُ الضرائب المسروقة منه وازال جباية المجهور بديار ربيعة و اشار على المقتدر بوقف المستغلات بجمدنة السلام وعليها نحو ثلثة عشر الف دينار والضرايع الموروثة بالسواد الجارية في ديوان الحاشية وارتفاعها ثيف وشانوف الف دينار على الحرمين والثغور فقبل رأيه واشهد بذلك القضاة والشهود على نفسه ونصب علي بن عيسى لهذه البرّ الوكوف ديواناً سماه ديوان البرّ. Man sieht, dass 'Aly Ibn 'Ysà ungerade oder dem Verkehr schädliche Steuern besetzte, also eine durchaus verlässliche Finanzpolitik trieb. Ueber die Tekmilch-Steuer folgt später ausführlicheres. Ueber den Ort Buḳ baḳ vgl. Jāḳut ad vocem.

² Ibn A'tyr VIII, 57. ³ Ibid. 64. ⁴ Ibid. 69, 70, 72.

⁵ Abulmahtab Ibn Taghribirdi Annales ed. Juybnūt II, 197. ⁶ Cod. Goth. fol. 204.

⁷ Cod. Goth. fol. 210: قال انا امتدحت بذاك المصلحة وان استعيدهم الى الطاعة بالرق والاستمالة.

⁸ Cod. Goth. fol. 210. ⁹ Ibn A'tyr VIII, 72.

Die Chalifenmutter sprach ihm sogar schriftlich ihre Missbilligung aus, und 'Aly Ibn 'Ysà antwortete sofort hierauf mit einer Rechtfertigungsschrift, die in ihrer ebenso ehrerbietigen als festen Sprache so klar die Schwierigkeiten seiner Stellung schildert, dass kein moderner Staatsmann sich derselben zu schämen brauchte.¹

Wir lernen aus dieser Urkunde verschiedene Thatsachen kennen, die bisher unbekannt waren. Die Truppen hatten Solderhöhungen verlangt, die Auslagen des Staates hatten stark zugenommen, durch ausserordentliche Hitze war die Ernte des Jahres 304 H. geschädigt worden. Der Minister hatte, um allen Anforderungen genügen zu können, sich Geld aus der Privataasse des Herrschers ausleihen müssen, das er nur zum Theile zurückerstatten konnte, jedoch vollständig zurückzahlen sich verpflichtete; aber in seiner Rechtfertigung hebt er hervor, wie unter den früheren Herrschern die Inanspruchnahme der allerhöchsten Privataasse in weit höherem Maasse erfolgt sei, trotzdem seien unter seiner Administration die Steuerträger geschont worden und die in Verfall gerathenen Districte neu aufgeblüht; die Achtung vor der Behörde sei wieder hergestellt worden, nachdem vor seinem Amtsantritte das Volk gegen die Regierungsmänner sich zusammenrotete und gelegentlich sie mit Steinen bewarf; was den Sold der Truppen anbelangt, so seien sie regelmässig ausbezahlt worden und nur neue Solderhöhung sei es, was sie durch ihre Tumulte zu erzwingen beabsichtigten; übrigens seien früher die Truppen nie regelmässig und ohne Rückstände ausbezahlt worden. Was schliesslich den Vorwurf wegen seines Demissionsgesuches anbelange, so sei er bereit bis zum Äussersten seine Dienste seinem Herrn und Gebieter zu widmen, wobei er immer mit jenem Freimuth sich aussprechen werde, den sein Gewissen und sein Pflichtgefühl gegenüber seinem Fürsten und der Prinzessin-Mutter ihm auferlegen.

Dies ist ungefähr der Gedankengang des merkwürdigen Schriftstückes.

Er blieb also vorläufig in seiner Stellung.

Unterdessen nahte das Opferfest (Bairam) und es war üblich, dass an diesem Tage Geschenke an den Harem der Chalifen, an die Dienerschaft, die Palaatgarden u. s. w. vertheilt wurden. Die Haremsintendantin (Omm Musà) kam vermuthlich aus diesem Anlass zum Wezyr, der aber gerade Mittagsruhe hielt, so dass der Diener sie abwies. Obwohl er, sobald er davon erfuhr, sich beeilte, seine Entschuldigung zu machen, gelang es ihm nicht das leidenschaftliche Weib zu versöhnen; sie arbeitete gegen ihn und kurz nachher erfolgte seine Absetzung.² Gleichzeitig mit ihm wurden alle seine Vertrauten und seine Angestellten verhaftet. Es stellte jeder Minister sein Beamtenpersonal selber an und dies fiel auch immer mit ihm. Ein solcher Wechsel der Person eines Wezyrs machte also stets viele Hunderte seiner Beamten brotlos.³

Dasselbe Loos theilten auch der frühere Wezyr Chakány und seine Leute.⁴

Auch gegen die von 'Aly Ibn 'Ysà angestellten Steuerbeamten und sogar gegen Private ward mit grosser Strenge vorgegangen, und ihnen unter dem Namen von „Moşà-darah“ grosse Geldsummen abgenommen.

¹ Das Original folgt als Textbeilage V.

² Cod. Goth. fol. 203.

³ Der Wezyr hatte den Gehalt von monatlich 6000 Dynár (30.000—50.000 Francs), aber er hatte daraus sein ganzes Beamtenpersonal zu bezahlen. So viel bezogen auch Ibn alfarát und Chakány. Cod. Goth. fol. 188.

⁴ Nach Ibn Taghryberdy: Annales II, 200, behandelte der Chalife den 'Aly Ibn 'Ysà mit Milde und hielt ihn im Palaate in ehrenvollem Gewahrsam durch 18 Monate, bis zur Errettung des Hámíd Ibn 'Abba. Cod. Goth. fol. 247.

Dem viel Geld brauchte der neue Minister, der dem Chalifen gegenüber sich verpflichtet hatte ihm täglich eine Summe von 1500 Dynār zur Verfügung zu stellen,¹ und zwar für die Privatauslagen (منسوبة إلى رسم الخليفة) des Chalifen, seiner Mutter (البدن) und der Prinzen (الإمراء).²

Dank der noch von seinem Vorgänger getroffenen Maassregeln flossen die Steuern regelmässig ein, so dass Ibn alforāt mit den ordentlichen Einnahmen und den Geldern, welche er den Steuerbeamten seines Vorgängers abnahm, Mittel genug hatte nicht blos den Krieg gegen den aufständischen Statthalter von Armenien und Aderbaigan fortzuführen, sondern auch der Gunst des Heeres sich zu versichern, indem er die Officiere und Truppen eine beträchtliche Summe zuwendete, als Ersatz für die Abzüge, die sein Vorgänger im Amte gemacht hatte.

Es liegt hierüber eine merkwürdige Urkunde vor, nämlich ein Schreiben des Ibn alforāt an den Feldherrn Munis, womit er ihm dies mittheilt und offenbar den Versuch macht, die Gunst dieses mächtigen Mannes, dessen Freundschaft für 'Aly Ibn 'Yaà bekannt war, zu gewinnen.³

Der Ministerwechsel in der Hauptstadt hatte üble Nachwirkung in den Provinzen. Einige Statthalter benützten diese Gelegenheit, um ihr Gobiet zu vergrössern. Der ehrgeizige Jusuf Ibn Abylsāg, der Statthalter von Armenien, war zwar nach längeren Kämpfen durch den Oberstcomandirenden Munis geschlagen und gefangen genommen worden, aber in anderen Provinzen ging es schlechter.

Die besten Geschäfte machte hiebei der Kämmerer Naqr, der für gutes Geld den Fürsprecher bei dem Chalifen machte und ihn zu bestimmen wusste, unbotmässige Statthalter, die ihn gut bezahlten, in dem Besitze ihrer Länder gegen Zusicherung eines jährlichen Tributes zu bestätigen.⁴

Aber bald kam auch für Ibn alforāt der Tag der Abrechnung; er gerieth in Geldverlegenheiten, konnte den Sold der Truppen nicht zahlen, ward abgesetzt und wie üblich verhaftet, sowie auch sein Sohn Mohassin und alle seine Anhänger und Angestellten (306 H.).⁵

Viel hatten zu dieser Wendung die Ränke des Hämīd Ibn 'Abbās, des Generalpächters von Wāsiṭ beigetragen, der aus guten Gründen — um der Rechnungslegung auszuweichen — selbst Wezry werden wollte. Dank der Fürsprache des bestechlichen Kämmerers Naqr und der geldgierigen Mutter des Chalifen erreichte er auch sein Ziel, aber wie schon früher berichtet wurde, zeigte er sich seinem Amte so wenig gewachsen, dass bald 'Aly Ibn 'Yaà als sein Stellvertreter die oberste Leitung der Staatsgeschäfte übernehmen musste (306 H.).⁶

Bis zum Jahre 311 H. arbeitete dieser nun mit aller Hingebung.

Seine Maassregeln zur Herbeiführung geordneter Zustände und zur Beseitigung des Deficits haben wir schon früher besprochen. Aber er machte sich so viele Feinde hiedurch, dass der wankelmüthige Herrscher ihn schliesslich fallen liess und Ibn alforāt wieder zum Wezry ernannte (311 H.). Nun begann eine wahre Schreckensherrschaft. Hämīd

¹ Ibn Aṭṭar VIII, 73. ² Cod. Goth. fol. 22^b.

³ Das bezogene Schreiben an Munis folgt in den Textbeilagen Nr. VI.

⁴ Ibn Aṭṭar VIII, 77. ⁵ l. l. 92.

⁶ Vgl. Hamāsh Iṣfahānī, S. 302, wo das Pachtgeschäft des Hämīd Ibn 'Abbās als ein Mokāṭa'ah-Vertrag bezeichnet wird. Es war also ein Geschäft mit fixer jährlicher Pachtsumme.

Ibn 'Abbās ward dem Sohn des Ibn alforāt ausgeliefert, der dem Chalifen gegenüber sich anheischig gemacht hatte, 500.000 Dynār aus ihm herauszupressen.

Mit 'Aly Ibn 'Ysà ward ein förmliches Verhör veranstaltet und als Hauptankläger trat der neue Wezyr Ibn alforāt auf. Es sind uns hierüber Aufzeichnungen erhalten, die wie es scheint von Mitgliedern der Untersuchungscommission herrühren.¹ Er ward der Unterschlagung der öffentlichen Gelder, des Einverständnisses mit den Karzmaten beschuldigt und diese letztere Anklage schien zu seiner Verurtheilung zu führen, denn es lagen die Concepte der Briefe vor, die er an sie geschrieben hatte, worin er jeden zu scharfen Ausdruck seines Secretärs, der den Brief aufgesetzt hatte, eigenhändig gestrichen und abgemildert hatte. Aber ein unabhängiges Mitglied der Versammlung erhob mit Nachdruck seine Stimme für 'Aly Ibn 'Ysà und machte geltend, dass dieser durch seine Klugheit dreitausend in der Kriegsgefangenschaft schmachtenden Mitbürgern das Leben gerettet habe.²

Am schwierigsten gestaltete sich die Verhandlung über die von ihm zu zahlende Mošādarah. Aufgefordert sein Vermögen zu bekennen, erklärte er nur 3000 Dynār in Baarem zu besitzen.

Schliesslich nahm er die Summe von 300.000 Dynār an, davon er einen Theil im Laufe von dreissig Tagen zu zahlen sich verpflichtete, den Rest aber erst später. Ibn alforāt fügte noch die Bedingung bei, dass er auch für rückständige Steuern aufzukommen habe. Schliesslich ward auch dieser Punkt erledigt und zwar in der folgenden sehr charakteristischen Fassung: wenn die Steuerrückstände nicht 20.000 Dynār überstiegen, so seien sie mit der Zahlung der obigen Summe getilgt, im entgegengesetzten Falle hafte aber 'Aly Ibn 'Ysà dafür.

Mohassin, der Sohn des Ibn alforāt machte noch den Versuch 'Aly Ibn 'Ysà durch gröbliche Misshandlungen zur Zahlung einer grösseren Summe zu veranlassen. Doch der Versuch missglückte, denn die Mutter des Chalifen und die Haremsintendantin Raidān geriethen, als sie davon hörten, in grosse Aufregung. Und der Wezyr beicite sich nun die Ueberceilung seines Sohnes gut zu machen und brieflich den Chalifen zu bitten, 'Aly Ibn 'Ysà freigegeben zu dürfen; natürlich nach Sicherstellung für die von ihm zu bezahlende Geldstrafe.

So geschah es auch; es wurden successive seine Häuser und Immobilien in Bagdad, dann seine Güter in den verschiedenen Provinzen freigegeben, dann erwirkte er einen allgemeinen Sicherheitsbrief für seine Kinder und Angehörigen und zuletzt noch eine schriftliche Erklärung, dass man von ihm und den Seinigen nichts mehr zu fordern habe — er wollte sich, wie er sagte, hiedurch gegen eine neue Mošādarah sicherstellen.

Bis zur Bezahlung der 300.000 Dynār blieb er in Gewahrsam in dem Hause des Palastbeamten Shafy³ und, als alles geregelt war, entfernte man ihn nach Mekka. Um ihm bei der Bezahlung, der Mošādarah beizustehen, stellten mehrere seiner Beamten ihm Geldmittel zur Verfügung; nur von einem nahm er 1000 Dynār an, die beiden Söhne des Ibn alforāt, Mohassin und Faḍl sandten ihm je 1000 Dynār und so noch einige andere, sogar sein Gegner Ibn alforāt steuerte 2000 Dynār bei, die er auch annahm.⁴

¹ Cod. Goth. fol. 207 ff.

² Cod. Goth. fol. 210^a.

³ Derselbe war ein Eunuch im Dienste der Chalifemutter und bekleidete später das Vertrauensamt eines General-Postmeisters, eine Stelle, die zugleich dem entspricht, was man Chef der Staatspolizei nennt.

⁴ Cod. Goth. fol. 219^a.

KAMM war er aber fort in Mekka, so wurde die Sequestration über seine Güter wieder verhängt.¹

Viel schlechter als 'Aly Ibn 'Ysà kam der Generalpächter von Wäsiğ und spätero Wezyr Hämüd Ibn 'Abbàs weg. Mohassin hatte sich dem Chalifen gegenüber verpflichtet 500,000 Dynär aus ihm herauszupressen und er ward ihm auch ausgeliefert. Aber ihm war es vor allem um seine Rache zu thun, denn Hämüd hatte, während er Wezyr war, den Mohassin arg misshandeln lassen.² Das zahlte ihm dieser nun zurück, marterte ihn, um Geld von ihm zu erpressen und liess ihn schliesslich vergiften.

In der Hauptstadt selbst wurden Höflinge oder Beamte, die als reich bekannt waren, schonungslos ausgeplündert.³

Munis, der treue Freund des 'Aly Ibn 'Ysà, konnte diesem Treiben nicht Einhalt thun, denn es war dem Wezyr gelungen einen Befehl des Chalifen zu erwirken, laut welchem Munis sofort sich nach Syrien zu begeben hatte. Er ging nach Rakkah, gewissermassen auch in Ugnado. Selbst der durch Bestechung reich gewordene Kämmerer Naşr war in Gefahr gebrandschatzt zu werden, wenn nicht die Mutter des Chalifen ihn in Schutz genommen hätte.⁴

Fast gleichzeitig mit diesen Ereignissen, welche in der Hauptstadt Unsicherheit und Besorgniss in allen Kreisen verbreiteten, erneuerten die Karmaten ihre Angriffe, von denen sie nur durch 'Aly Ibn 'Ysà's kluge Politik abgehalten worden waren. Der Sturz dieses Ministers und die Ernennung des Ibn alforât waren für sie das Signal zur Eröffnung der Feindseligkeiten. Sie besetzten sofort Başrah und plünderten die Stadt aus, jedoch ohne weiter vorzudringen.⁵

Ein von dem so schöne behandelten Munis siegreich durchgeführter Feldzug gogen die Byzantiner ward aber bald durch neue Angriffe der Karmaten verdunkelt (312 H.), welche die auf der Rückkehr von Mekka begriffene Karawane der Pilger von Bagdad überfielen, plünderten und die Pilger theils tödeter oder in der Wüste verschmachten liessen, theils gefangen nahmen.⁶ Auch ein Oheim der Mutter des Chalifen befand sich unter den Gefangenen.⁷

In Bagdad entstand, als die Unglücksbotschaft bekannt ward, eine grosse Aufregung; die allgemeine Entrüstung kehrte sich schliesslich gegen den Wezyr Ibn alforât; man beschuldigte ihn des Verrathes, er habe Munis, den stets siegreichen Feldherrn, mit Absicht aus der Hauptstadt entfernt, er sei im Stillen einverstanden mit den Karmaten. Besonders heftig mit den Beschuldigungen gegen ihn war der Kämmerer Naşr, der dem Chalifen rieth Munis sofort zurückzuberufen. Dies geschah auch.⁸

¹ Cod. Goth. fol. 220.

² Cod. Goth. fol. 175.

³ Ibn Aţyr VIII, 104. Hamzah Isfahany, S. 205. Es bestand eine besondere Kanzlei für die Geldstrafen und Confiscationen, deren Vorstand Mohassin, der Sohn des Wezyrs, war. Es ist uns die Abschrift eines amtlichen Verzeichnisses der Geldstrafen und Vermögensconfiscationen erhalten, die damals verfügt wurden. Es werden 44 Personen aufgeführt und bei jedem beigefügt wie viel er zu zahlen hatte, und auch bemerkt, wer ausserdem noch angebracht ward. Die Geldstrafen erreichen zusammen die Ziffer von 8,040,000 Dynär. Die Geldbeträge bewegen sich zwischen 3500 Dirham (niedrigste Ziffer) und 2,300,000 Dynär (höchste Ziffer), welcher höchste Betrag von Hämüd Ibn 'Abbàs, dem Generalpächter von Wäsiğ, eingetrieben ward, bei dessen Namen auch die bedeutungsvolle Notiz „angebrocht“ sich findet. Cod. Goth. fol. 181—183.

⁴ Ibn Aţyr VIII, 104. Cod. Goth. fol. 34*.

⁵ Hamzah Isfahanensis, S. 205. De Goeje: Mémoires sur les Carmathes, Leide, 1886, p. 70.

⁶ Ibn Aţyr VIII, 107.

⁷ Abul-Mahdala Ibn Taghtabardi Annalen ed. Jaynboll, II, 224. Cod. Goth. fol. 36*.

⁸ Ibn Aţyr VIII, 108.

Hiemit war der Sturz des Wezyrs besiegelt. Moḥassin, sein Sohn, der die Machtstellung seines Vaters zu maasslosen Gelderpressungen ausbeutet hatte, liess alle zu Geldstrafen Verurtheilten, die er in Gewahrsam hielt, tödten, damit sie nicht als Ankläger gegen ihn auftreten könnten. Denn er hatte nur den kleineren Theil der von ihnen erpressten Gelder an den Chalifen abgeliefert, den grösseren Rest aber für sich behalten.¹

Der Wezyr aber ward verhaftet und gleichzeitig mit ihm seine Angehörigen, Freunde und Beamten.

Sein Nachfolger im Amte, der Sohn des früher genannten Chākāny, verpflichtete sich von Ibn alforāt und seinen Angehörigen die Summe von 2 Millionen Dynār einzutreiben, und das mag wohl für seine Ernennung entscheidend gewesen sein, denn der Chalife brauchte immer mehr Geld.²

Munis vergass nicht sofort sich seiner Feinde zu entledigen; der gefallene Wezyr und sein Sohn wurden hingerichtet. Zugleich aber trat er für seinen Freund 'Aly Ibn 'Yāḥ ein und verwendete sich dafür, dass er von Šan'ā nach Mekka zurückkehren dürfe;³ dies geschah auch, ja er wurde sogar beauftragt von Mekka aus die Steuerämter Syriens und Aegyptens zu controliren, und zugleich ward ihm ein Gehalt von 2000 Dynār monatlich angewiesen.⁴ Doch kaum mehr als ein Jahr hielt sich der neue Wezyr (313 H.). Ein gemeiner Angeber, Chašyby mit Namen, der früher Privatsecretär der Mutter des Chalifen gewesen, hatte sich durch grosse Gelderpressungen, die er für Rechnung des Chalifen durchzuführen verstand, so in die Gunst zu setzen gewusst, dass er zum Wezyr ernannt ward (313 H.). 'Aly Ibn 'Yāḥ ward in seinem Amte als Oberinspector für Syrien und Aegypten bestätigt und bereiste nun von Zeit zu Zeit diese Provinzen.⁵ Und nun glaubte Munis ihn wieder mit den ihm gebührenden Ehren nach Bagdad zurückrufen zu können, denn der Wezyr Chašyby zeigte sich als ein ganz unbrauchbarer Schlemmer, so dass Munis seine Absetzung und die Berufung des 'Aly Ibn 'Yāḥ beantragte.⁶

Seine Ernennung erfolgte auch wirklich und anfangs 315 H. traf er in der Hauptstadt ein, wo der Chalife ihn mit grossen Ehrenbezeugungen aufnahm und ausserdem ihm Geschenke im Werth von 20.000 Dynār verlieh.⁷ Er trat sofort in die Geschäfte ein und stellte bald wieder die Ordnung her. Es kam ihm hiebei sehr zu statten, dass sein Vorgänger alle Verzeichnisse der zu Geldstrafen Verurtheilten, die Bürgschaftserklärungen jener, die für sie gutstanden, die Pachturkunden (مكاتبة) mit den Beträgen, die hiemit festgestellt waren, sei es von Sawād, Ahwāz, Fāris oder den westlichen Ländern einfach hatte liegen lassen. 'Aly prüfte alle diese Schriftstücke, liess die ausständigen Summen sofort eintreiben und bald begannen die Gelder einzufliessen. Nun zahlte er die Gehalte und Dotationen aus, doch mit starken Abzügen, strich auch aus den Mannschaftsrollen der Truppen alle Dienstuntauglichen, dann die Soldatenkinder, deren Namen ihre Väter in die Verzeichnisse hatten eintragen lassen; dann strich er die Gehalte vieler Hofbediensteten; alle Regierungsadministrationen überwachte er Tag und Nacht und stellte auch in den Provinzen fähige Beamte an.⁸

¹ Ibn Atyr VIII, 109.

² Ibid. 110.

³ Ibid. 111.

⁴ Cod. Goth. fol. 221^r.

⁵ Ibn Atyr VIII, 116. Ueber seine Inspectionreise nach Aegypten liegt ein Bericht vor, den ich als Textbeilage VII folgen lasse.

⁶ Ibid. 120.

⁷ Abulmehsin Ibn Taghribardi Annales II, 530. Cod. Goth. fol. 227^r.

⁸ Ibn Atyr VIII, 120. Cod. Goth. fol. 224^r.

Leider fand bald ein ernstes Zerwürfniß zwischen dem Chalifen und Munis statt,¹ das zwar schnell ausgeglichen ward, aber doch den Keim des Misstrauens zurückliess. Dies machte auch die Stellung des Wezyrs, als Freundes des Munis, immer schwieriger.

Auch die äussern Verhältnisse gestalteten sich ungünstig.

Die Karmaten drangen bis in die Nähe der Hauptstadt vor.²

Bei Hof ging das alte Ränkespiel weiter und es scheint der Kämmerer Naşr auch diesmal gegen 'Aly Ibn 'Ysà thätig gewesen zu sein.³ Eine Meuterei der Truppen wegen Soldrückständen ward zwar durch Munis' Vermittlung gedämpft,⁴ aber die Byzantiner brachen in das Grenzgebiet ein und verheerten es;⁵ das alles verstimmte den Wezyr in solchem Maasse, dass er sich seine Entlassung erbat (316 H).⁶

Die Gründe für diesen bei einem orientalischen Minister seltenen Entschluss gibt uns der Geschichtschreiber, dem wir diese Darstellung entnehmen (Ibn al'atyr), wie folgt: 'Aly Ibn 'Ysà sah wie die Staatseinnahmen sanken und die verschiedenen Steuerbezirke in Verfall gerathen waren in Folge der schlechten Verwaltung des Chäkány und des Chasyby; wie anderseits die Ausgaben stiegen, denn Moktadir bewilligte den Gond-Truppen, als sie von Anbār zurückkehrten, eine Solderhöhung von 240.000 Dynār jährlich.⁷ Ausserdem kannte er die stets zunehmenden Auslagen für die Dienerschaft (des Palastes) und das Hofgesinde, sowie für die Haremsdamen, besonders aber für die Mutter des Chalifen. Das alles erfüllte ihn mit grosser Besorgnis.⁸ Zugleich bemerkte er, dass der Kämmerer Naşr gegen ihn Ränke spann, denn Naşr arbeitete in allem und jedem gegen Munis und seine Freunde.⁹

Deshalb bat der Wezyr, auf Grund seines vorgeschrittenen Alters, um gnädige Enthebung von seinem Amte.

Der Chalife lehnte zwar anfangs die Bitte ab, indem sich Munis dagegen aussprach, aber Naşr, der sich durch Geld auch diesmal zu Gunsten eines ehrgeizigen Strebens ködern liess, wusste bald den Chalifen umzustimmen, so dass er den Candidaten Naşr's, Ibn Meklah zum Wezyr ernannt. 'Aly Ibn 'Ysà und sein Bruder 'Abdalrahmān wurden, wie dies üblich war, verhaftet, jedoch mit aller Rücksicht und ohne dass ihre Familien und Angehörigen behelligt wurden.¹⁰

Der Kämmerer Naşr suchte zwar den Chalifen aufzustacheln, indem er 'Aly Ibn 'Ysà des Einverständnisses mit den Karmaten beschuldigte, und der neue Minister Ibn Moklah unterstützte ihn hierin. Doch, obgleich der Chalife nahe daran war diesen Einflüssen zu erliegen und 'Aly Ibn 'Ysà einer entehrenden Strafe zu unterziehen, gelang es der Mutter des Chalifen, die sich des alten, verdienstvollen Staatsmannes annahm, diese Gefahr abzuwenden. Er rechtfertigte sich vollkommen, so dass der Verdacht des Chalifen beseitigt ward und er nichts weiter zu besorgen hatte.¹¹

¹ Ibn Atr VIII, 125.

² Ibid. 127. Vgl. de Goeje: Mém. sur les Carmathes S. 89 ff.

³ Ibid. 126. Cod. Goth. fol. 225^r.

⁴ Ibn Atr VIII, 151. Hensen's Ispahny S. 204.

⁵ Hamash, S. 203.

⁶ Nach Ibn Taghryberdy (Annales edit. Jayssob, S. 232) war es das Vordringen der Karmaten, welches seinen Entschluss vom Amte zurücksetzte, beschleunigte. Im Cod. Goth. aber ist hiervon nicht die Rede, sondern wird die finanzielle Zerfälligkeit hervorgehoben.

⁷ Cod. Goth. fol. 225^r.

⁸ Wie gross die finanzielle Nothlage war, mit der er zu kämpfen hatte, erhellt am besten aus einem antilichen Erlasse aus jener Zeit, den 'Aly Ibn 'Ysà zu einem Steuereinsamler richtet. Textbllage Nr. VIII.

⁹ Ibn Atr VIII, 124. 125. Cod. Goth. fol. 225^r mit vielen Einzelheiten fol. 255^b.

¹⁰ Cod. Goth. fol. 225^b.

Sein Nachfolger im Amte begann seine Amtsthätigkeit damit, dass er gegen Bestechung einen für den Staatsschatz möglichst ungünstigen Pachtvertrag abschloss. Ein Geschenk von 20.000 Dynâr hatte alle seine Bedenken behoben.¹

Am Hofe aber dauerte das Ränkespiel fort. Zugleich verschärfte sich die Entfremdung zwischen Moqtadir und Munis,² während nach aussen das Reich empfindliche Verluste erlitt, indem eine Provinz nach der anderen an Mardâwyg, den Sultan von Gylân, verloren ging.³

Schliesslich kam es zu einer Militärbewegung gegen den Chalifen (317 H.), an der Munis ziemlich stark beteiligt erscheint.⁴ Wenigstens liess er dem Chalifen die Beschwerden der Truppen, die er vorzubringen hatte, schriftlich übergeben. Der wesentliche Inhalt war, wie folgt: Die Truppen seien erbittert wegen der Geldverschwendung zu Gunsten der Hofbediensteten, der Haremsdamen und der an sie verschenkten Landgüter, dann wegen Einmischung derselben in die Regierungsgeschäfte; das Heer fordere deshalb deren Entfernung aus dem Palaste und die Einziehung ihres Besitzthums an Geldern und Liegenschaften; dann die Entfernung des Harun Ibn Gharyb aus dem Palaste.⁵

Der Letztgenannte war ein entschiedener Gegner des Munis.⁶

Der Chalife versprach alles mögliche, aber die Bewegung war nicht mehr aufzuhalten, er ward zur Abdankung gezwungen und sein Halbbruder Kâhir zum Chalifen ausgerufen.⁶

Munis setzte sofort den 'Aly Ibn 'Ysâ in Freiheit und ernannte die obersten Würdenträger. Ibn Moqlah ward als Wezyr bestätigt.⁷

Allein unter den Truppen kam eine Gegenbewegung zum Durchbruch; Moqtadir, den Munis in seinem Hause in Sicherheit gebracht hatte, ward wieder eingesetzt, ja es scheint, dass Letzterer diese Wiedereinsetzung begünstigte.⁸

Gegen aussen ward das Reich immer widerstandsunfähiger und im Innern ging die Zersetzung weiter. Der Uebermuth der Truppen, die den Chalifen wieder eingesetzt hatten, ward so gross, dass er die erste günstige Gelegenheit ergreifen musste, sie durch einander aufzureiben. Das Fussvolk liess er durch die Reiter vertilgen und der Rest, welcher dem Gemetzel entging, musste Bagdad verlassen.⁹

In demselben Jahre ward der Wezyr Ibn Moqlah abgesetzt (318 H.), dem der Chalife wegen dessen Parteinahme für Munis nicht mehr traute.

Ueber die Person des Nachfolgers gab es zwischen dem Chalifen und Munis starke Reibungen; schliesslich einigte man sich und es ward eine ganz unbedeutende Persönlichkeit gewählt (Solaimân Ibn alhasan), dem 'Aly Ibn 'Ysâ beigezellt ward, ohne dessen Zustimmung er nichts verfügen sollte.¹⁰ Hingegen hatte 'Aly Ibn 'Ysâ allein alle Appellangelegenheiten (مخالف). Die Provinz Sawâd aber liess der Chalife durch einen eigenen Vorsteher verwalten.¹¹

Hiermit schienen die Zerwürfnisse zwischen Munis und seinem Herrn für einige Zeit beseitigt, wozu gewiss 'Aly Ibn 'Ysâ viel beitrug.

¹ Ibn Atyr VIII, 135. 136.

² Ibid. 138.

³ Ibid. 144.

⁴ Hamah Iftâhîy S. 208, wo die Jahreszahl 319 zu verbessern ist in 317.

⁵ Ibn Atyr VIII, 147.

⁶ Vgl. Hamah Iftâhîy ed. Gottwaldt S. 208.

⁷ Ibn Atyr VIII, 149.

⁸ Ibn Atyr VIII, 152. 153.

⁹ Ibid. 160. Hamah, S. 210.

¹⁰ Ibn Atyr VIII, 166.

¹¹ Ibid. 166.

Soldatenmoutereien kamen zwar wiederholt vor (318, 319 H.),¹ aber es gelang immer die Truppen zu befriedigen; wozu Munis seinen Einfluss geltend machte. Dafür erhielt er manche ehrende Auszeichnung; er ward zum Stellvertreter eines zum Statthalter von Syrien und Aegypten ernannten Sohnes des Moktadir ernannt.

Erst im Jahre 319 H. kam es zu einem ernstlichen Missverständnisse zwischen Munis und seinem Herrn, indem dieser den Wezır Solaiman Ibn alhasan, der Munis genehm war, absetzte und einen Gegner des letzteren (Hosain Ibn alkasim) ernennen wollte. Es ward schliesslich eine Einigung erzielt, doch der neue Wezır (Kalwadjany) hielt sich nicht lange, denn es stellte sich ein Deficit von 700.000 Dynar heraus, welche Summe der Chalife aus seinem Privateinkommen decken sollte, was er durchaus nicht zugab.²

Moktadir wählte nun denselben, dessen Ernennung früher von Munis auf das entschiedenste bekämpft worden war (Hosain Ibn alkasim). Der neue Wezır stellte sich sofort feindlich gegen Munis, indem er dessen Freund 'Aly Ibn 'Ysa absetzte und sogar aus Bagdad entfernte.³

Hiemit begann der Kampf gegen Munis. Man rüstete boiderseits; der Chalife und sein Wezır zogen Truppen aus den Provinzen herbei; Munis aber begab sich nach Mosul und sammelte dort seine Streitkräfte, während man in Bagdad sein Erbgut (اقتاع) und seine anderen Ländereien, sowie die seiner Anhänger in Beschlag nahm. Aber bald zog Munis heran, ohne ernstlichen Widerstand zu finden; denn die Truppen des Chalifen zeigten wenig Kampflust.

Als es nun vor der Hauptstadt, wo inzwischen ein weiterer Ministerwechsel stattgefunden hatte, zur entscheidenden Schlacht kommen sollte, welcher der Chalife von einer Anhöhe aus beiwohnte, um durch seine Gegenwart den Mutl der Seinigen zu beleben, rissen seine Truppen aus, und der Chalife selbst, der zu spät die Gefahr erkannte, fiel auf der Flucht in die Hände einer Abtheilung feindlicher Söldner, die ihn niederhieben.⁴

'Aly Ibn 'Ysa aber, der so viele Schicksalswechsel erlitten hatte, zieht sich nun von den Geschäften fast gänzlich zurück, und beschränkte sich nur auf die Verwaltung einiger Bezirke des Sawad. Als nach Kahirs Schreckensherrschaft, mit dem Regierungsantritte des Rädı eine Wendung zum Besseren einzutreten schien, stellte er, mit seinem Bruder 'Abdallahman, dem neuen Herrscher zwar bereitwilligst seinen Rath zur Verfügung, aber dem Wunsche des Chalifen, das Wezırat zu übernehmen, widerstand er, indem er sich mit seinem hohen Alter entschuldigte.⁵

Bei dieser Weigerung verharrete er, als später der Chalife nochmals ihn aufforderte und auch die Truppenanführer seine Ernennung verlangten. Aber sein Bruder liess sich bereit finden, konnte jedoch bei der gänzlichen Zerfahrenheit des Staatswesens keinen Erfolg erzielen und bat schon nach drei Monaten um seine Enthebung. Der Chalife liess ihn nun, wie dies bei dem Sturze eines Ministers immer geschah, verhaften, legte ihm eine Geldstrafe von 70.000 Dynar auf und seinem Bruder, dem alten 'Aly Ibn 'Ysa, eine solche von 100.000 Dynar.⁶

¹ Haemih, S. 212 ff.

² Ibn Atıy VIII, 170.

³ Ibid. 171.

⁴ Ibid. 179.

⁵ Ibid. 211.

⁶ Ibn Atıy, S. 235. Ibn Taghrybardı II, 278: 70.000 Dynar für jeden der beiden Brüder. Nach dem Cod. Goth. fol. 237^v, für

'Aly Ibn 'Ysa 1 Million Dirham, für seinen Bruder 5000 Dynar.

Aber das Ansehen, das er genoss, der Ruf seiner erprobten Geschäftskennntnis waren so gross, dass der nächste Chalife Mottaký ihm die Entscheidung aller Appellangelegenheiten (القضائى العظام) übertrug (im Jahre 329 H.). Auch wollte er ihm und seinem Bruder 'Abdalahmán das Wezyrat anvertrauen und sie leisteten diesem Rufe auch Folge, jedoch nur interimistisch bis zur Ernennung des neuen Wezyrs, für die Dauer von neun Tagen. Während dieser Zeit besorgte 'Aly Ibn 'Ysà den persönlichen Dienst bei dem Chalifen und sein Bruder leitete die Verwaltung (شؤون الاعمال).¹

In dem Kampfe der nun um die höchste Gewalt ringenden Parteiführer fühlte der alte Staatsmann gewiss keine Lust, nochmals seiner Zurückgezogenheit zu entsagen.

Trotzdem erscheint noch einmal sein Name, und noch einmal entscheidet er durch seine Stimme eine Streitfrage im Sinne des Rechtes und der Menschlichkeit.

Es kam nämlich (im Jahre 331 H.) eine griechische Gesandtschaft, die den Auftrag hatte, die Herausgabe einer christlichen Reliquie zu erwirken, nämlich des Schweisstuches des Erlösers, worauf der Abdruck seiner Gesichtszüge sichtbar sein sollte. Diese Reliquie ward in der Kirche von Edessa aufbewahrt. Der Hof von Byzanz erbot sich eine grosse Zahl mohammedanischer Kriegsgefangener auszuliefern, wenn diese Reliquie ihm überlassen würde.

Der Chalife berief eine Versammlung von gelehrten Theologen und Juristen, und legte denselben die Frage vor, ob dem Ansuchen Folge zu leisten sei oder nicht. Da gab es nun Stimmen, die da meinten, die Herausgabe sei eine Schwäche. Aber 'Aly Ibn 'Ysà sagte: „Die Befreiung der gefangenen Moslimen aus der Haft, dem Elende und der Verzweiflung ist wichtiger als die Aufbewahrung dieses Schweisstuches.“

Und hiemit war der Fall entschieden; denn der Chalife stimmte ihm bei und die mohammedanischen Kriegsgefangenen erhielten ihre Freiheit.²

Nun aber gelangt auch 'Aly Ibn 'Ysà's öffentliches Wirken zum Abschlusse und nur noch eine Nachricht finden wir über ihn und sie lautet: „Im Jahre 334 H. starb 'Aly Ibn 'Ysà, der Wezyr, im Alter von neunzig Jahren.“³

Seinem Charakter, seiner Frömmigkeit wird reiches Lob gespendet, jedoch von seinen Privatverhältnissen erfahren wir nicht viel. Nur Eines wissen wir: er muss sehr reich gewesen sein, denn zweimal wurden ihm Geldbussen auferlegt; einmal im Betrage von 300,000 Dynâr, das zweite Mal von 100,000 Dynâr, und von der ersten Summe wird ausdrücklich erwähnt, dass er sie auch bezahlte.⁴

Es mügen diese Summen für jene Zeit, wo in der Hauptstadt ganz ausserordentliche Reichthümer angesammelt waren, nicht ganz so gross gewesen sein, wie sie uns scheinen, aber trotzdem ist die Summe von mehr als fünf Millionen Franken (so viel machen ungefähr 400,000 Dynâr) so bedeutend, dass die Frage sich aufdrängt: wie hatte der ehrenwerthe 'Aly Ibn 'Ysà all das Geld erworben?

¹ Cod. Goth. fol. 227*. Ibn Atýr VIII, 290.

² Ibn Atýr VIII, 302.

³ Ibid. 350, Cod. Goth. fol. 227*.

⁴ Bei Dabshy im Werke „A'fâs fy chahar man 'ahar“ findet man folgende Notiz (Cod. Vindob. I, fol. 166): Abulhasan 'Aly Ibn 'Ysà aus Bagdad gehörig, bekleidete mehrmals das Wezyrat, unter Moqtadir und Kâkír; er war ein gelehrter Kenner der Tradition, fromm, wohlthätig, hochangesehen, dessen Autorität in der Traditionsüberlieferung hochgehalten wurde. — Er nimmt unter den Wezyren eine ebenso bedeutende Stelle ein, wie Omar II. unter den Chalifen. Der Kâly Ahmed Ibn Kâmil erzählte: Ich hörte 'Aly Ibn 'Ysà sagen, er habe ein Vermögen von 700,000 Dynâr gemacht, von dem er für wohlthätige und religiöse Zwecke 680,000 ausgegeben habe. — Vgl. Abulhasan Ibn Taghribirdi Années ed. T. G. J. Jayholl II, 312. 313.

Die Antwort hierauf fällt nicht ganz befriedigend aus. Die Moral jener Zeit war etwas lax, das Pflichtgefühl gegenüber dem Staate war, wie dies unter despotischen Regierungen gewöhnlich der Fall ist, kaum vorhanden.

'Aly Ibn 'Ysà mag ein frommer Muselman und ein vortrefflicher Diener seines Herrn gewesen und dennoch sehr weit hinter dem Vorbilde eines pflichtgetreuen, ehrenhaften Staatsdieners, wie unsere Zeit es sich vorstellt, zurückgeblieben sein. Er wird daher alle Vortheile seiner hohen Stellung ausgenutzt, alle die Sporteln eines Wezyrs angenommen haben, ohne deshalb nach den damaligen Begriffen eine unerlaubte Handlung zu begehen.

Und die directen, wie die indirecten Einkünfte eines Wezyrs des Beherrschers der Gläubigen waren zweifellos ganz ausserordentlich gross.

Ohne bestimmte Ziffern anzugeben, belehrt uns ein Geschichtschreiber über die Quellen des schnellen Reichwerdens der Minister jener Zeit: 'Der Wezyr stellte einen vertrauten Agenten auf, der die rückständigen Gehaltsanweisungen der Staatsbediensteten zum halben Preise aufkaufte (und natürlich voll eincaassirte).² Nebst dem gab es eine Menge Einkünfte von den Steueramtsvorstehern, den Pächtern der Steuereinhebung oder der Regierungsländereien, den kleinen Gutsbesitzern; auch die Erledigung der Appellangelegenheiten trug viel Geld ein und solcher Dinge noch mehr.

Im Oriente hat man stets diese Wege sich Nebeneinkünfte zu verschaffen gut zu benützen verstanden.

Denn — so spricht der Geschichtschreiber, dem wir dies entlehnen — ‚die Wezyre und hohen Beamten erledigen die Angelegenheiten der Bevölkerung und tragen die Last der Geschäfte nur wegen des (pecuniären) Vortheils, den sie daraus ziehen; und es ist keineswegs die Religion, die sie bestimmt, die Zustände des Volkes zu prüfen; sondern das liegt ihnen ganz fern. Werden sie nun verhindert diese Sporteln zu beziehen, so lassen sie die Leute sich untereinander streiten; das Volk findet dann Niemand, der ihm beisteht, oder dessen Angelegenheiten erledigt.³

Dies ist die unverfälschte orientalische Anschauung, und es entspricht derselben vollkommen, wenn der stets geldbedürftige Moktadir, als er auf diese ergiebige Quelle durch Zwischenträger aufmerksam gemacht worden war, dieselbe sofort für sich auszubuten sich beeilte, so wenig dies auch mit der Würde des Staatsoberhauptes verträglich oder dem Ansehen desselben förderlich war.⁴

Um nicht mit einem so düsteren Bilde zu schliessen, will ich nur beifügen, dass 'Aly Ibn 'Ysà auch in dieser Hinsicht jedenfalls besser war als die Mehrzahl seiner Zeitgenossen. Das geht aus seinem ganzen Verhalten hervor; denn wiederholt erbat er sich die Enthebung vom Amte und wiederholt lehnte er später das Wezyrat ab.

Er war also auch in diesem wie in allem andern eine ehrenwerthe Ausnahme in einer Epoche grosser und allgemeiner Entartung. Es wird hervorgehoben, dass er in Geldsachen sehr enthaltsam war (عَفِفاً عَنِ الْمَالِ) und sich durch Frömmigkeit und religiösen Sinn auszeichnete.⁵ Der Bestechung war er nicht zugänglich, und es wird ein Fall berichtet, wo er die Summe von 10,000 Dynâr, mit der ein Steuereinnahmer ihn zu gewinnen

¹ Ibn A'tyr VIII, 166.

² Ganz dasselbe Geschicht war unter Sa'y'd Pascha und Ismail-Pascha in Aegypten im besten Gange.

³ Ibn A'tyr VIII, 166. 167.

⁴ Ibid.

⁵ Cod. Goth. fol. 62*.

sucht, nicht bloß zurückweist, sondern gegen denselben mit Strenge vorgeht und ihn zwingt die rückständigen Steuergelder auszufolgen.¹ Er hatte ein stark entwickeltes staatliches Pflichtgefühl und gerieth, wo er eine betrügerische Uebervortheilung des Staates erkannte, in grosse Aufregung. Aber die üblichen mit der Stellung eines Wezyrs verbundenen Geschenke der Statthalter und Anderer bei festlichen Gelegenheiten nahm er ohne Bedenken an.² Hinsichtlich der an den Staat zu entrichtenden Steuergelder von seinem grossen Güterbesitze wird ihm aber der Vorwurf gemacht, und wie es scheint mit Recht, dass er hierin ziemlich saumselig gewesen sei. Die Grossgrundbesitzer jener Zeit scheinen alle nicht gerne Steuer gezahlt zu haben. In dem Verhör, das Ibn alforât bei seinem zweiten Wezyrat mit 'Aly Ibn 'Ysâ und Hâmid Ibn 'Abbâs veranstaltete, sagt er ihm unumwunden ins Gesicht: „Dieser Mann (Abu Zanbur Mađarây) und sein Bruder (Meĥammed Ibn 'Aly) besitzen in Aegypten und Syrien Güter in der Ausdehnung von hundert Parasangen im Gevierte und du hast während deines Wezyrats auch nicht einen Dirham Steuer (حقوق بيت المال) von ihnen eingehoben. — Wer aber solche öffentliche Gelder den Leuten nachsicht, von dem kann man annehmen, dass er dabei seinen Vortheil hatte!“³ —

Die Antwort hierauf ist aber 'Aly Ibn 'Ysâ schuldig geblieben.

Hingegen sind alle Nachrichten darin übereinstimmend, dass er ein vortrefflicher Administrator war, der in Steuerangelegenheiten viel Gerechtigkeitsinn zeigte und die Steueragenten in den einzelnen Bezirken streng überwachte. Beschwerden wegen unrichtiger Vermessung der Gründe oder wegen zu hoher ungesetzlicher Besteuerung untersuchte er mit grosser Gewissenhaftigkeit. Das merkwürdigste Beispiel hiefür ist die Abschaffung der Nachtragssteuer (takmilah), die in der Provinz Fâris eingehoben ward (Textbeilage IV).

In dieser Provinz, die Ibn alforât in seinem ersten Wezyrat den Saffâriden entriessen und dem Chalifen wieder unterworfen hatte, ward eine Nachtragssteuer eingehoben, deren Ursprung folgender war: Als die Saffâriden diese Provinz in Besitz nahmen, wanderten viele Grundbesitzer aus; die hieraus sich ergebende Verminderung der Grundsteuer suchte man nun dadurch hereinzubringen, dass man die Steuersumme der Ausgewanderten auf die Zurückgebliebenen vertheilte und unter dem Titel ‚Nachtragssteuer‘ von ihnen bezahlen liess.

Kurz nachdem 'Aly Ibn 'Ysâ sein erstes Wezyrat angetreten hatte, begab sich eine Deputation nach der Hauptstadt um gegen diese Nachtragssteuer Einsprache zu erheben und deren Aufhebung zu verlangen. Der Wezyr ordnete eine Untersuchung an, und entschied schliesslich für Aufhebung der Steuer, die er als ungesetzlich erkannte. Um jedoch den hiedurch erwachsenden Ausfall von ungefähr einer Million Dirham zu ersetzen, ordnete er gleichzeitig die Einführung der Steuer von den Obstgärten an, der sich die Einwohner dieser Provinz bisher zu entziehen gewusst hatten, indem sie sich auf eine Verordnung des Chalifen Mahdy beriefen. Die Durchführung beider dieser Entscheidungen erfolgte mittelst zweier Proclamationen des Chalifen, und der hiemit beauftragte Beamte entledigte sich seiner Aufgabe so geschickt, dass die Obststeuer fast so viel eintrug, als durch die Aufhebung der Nachtragssteuer dem Staatschatz

¹ Cod. Goth. fol. 227^b.

² Vgl. den Bericht über seine Inspectionsreise nach Aegypten in den Textbeilagen Nr. VII.

³ Cod. Goth. fol. 68^a.

entging. Misshandlungen der Landleute liess 'Aly Ibn 'Ysà nicht zu. Als ein Steuer-einnehmer sich die Ermächtigung erbat ausser der Personalhaft, die sich wirkungslos erweise, mit körperlichen Züchtigungen gegen die halsstarrigen Bauern seines Districtes vorgehen zu dürfen, lautete seine Entscheidung: „Die Grundsteuer ist eine Schuld, die nur mittelst der Personalhaft eingetrieben werden darf; diese Grenze überschreite keinesfalls!“¹

In Folge der unter seiner Administration herrschenden Rechtsicherheit soll auch die dem Landbau sich widmende Bevölkerungsklasse bedeutend zugenommen haben, sowie auch die Culturen sich vermehrten und schliesslich der Steuertrag sich erhöhte.

Sein Ruf als gerechter, billig denkender Mann und als tüchtiger Administrator war daher ausserordentlich allgemein. Ein ehrgeiziger Streber, der sich von dem stets geldbedürftigen Chalifen das Wezrat gegen Angebot einer grossen Summe kaufen will, fügt in seinem Schreiben bei, er verlange für sich nur das Wezrat, die Oberleitung sämtlicher Aemter möge dem 'Aly Ibn 'Ysà übertragen werden, dann würden die Geschäfte in Ordnung sein und die Steuerbezirke richtig verwaltet werden.²

Als Finanzmann machte er sich dadurch bemerklich, dass er, wie es scheint, der erste war, der Geld zu Zinsen aufnahm, um den momentanen Geldbedarf des Staates zu decken. Er borgte Geld von den jüdischen Geldwechslern Jusuf Ibn Finhàs und Harun Ibn 'Amràn und deren Nachfolgern, indem er ihnen zur Deckung nicht fällige aus den Provinzen eingetroffene Zahlungsanweisungen gab, und als Zins für die Summe von 10.000 Dynâr von jedem Dynâr monatlich 1½ Dānaḡ vergütete. Das machte monatlich 2500 Dirham.³

Jedoch selbst als er sich von den Geschäften fast ganz zurückgezogen hatte, unter dem Chalifen Kāhir, macht er mit Erfolg seine Fürsprache geltend, um die Bewohner von Kufah, die sich an ihn um Hilfe gewendet hatten, gegen ungerechte Besteuerung zu schützen.⁴

In seiner Erscheinung war 'Aly Ibn 'Ysà äusserst einfach und unterschied sich in Tracht und Haltung kaum von seinen Mitbürgern aus dem Mittelstande.⁵ Auch auf seinen Amtserreisen trat er mit fast gesuchter Anspruchslosigkeit auf; so hielt er seinen Einzug in Kairo auf einem Esel reitend in der gewöhnlichen Beamtenkleidung.⁶

¹ Cod. Goth. fol. 246^a. In der Textbeilage IX folgen mehrere seiner Erlasse in Steuersachen.

² Cod. Goth. fol. 196^a.

³ Cod. Goth. fol. 250^a: وكان على بن عيسى اذا حل المال وليس له وجه استتسلف من التجار على سفاتي وردت من وجاهة ارباعاً الاطراف لم تَعَلَّ عشرة الف دينار بريم دائق ونصف في كل دينار يلزمه في كل شهر الفان وحسابية دينار ارباعاً Der Zinsfuss war also 30 Procent jährlich. Im Texte steht 2500 Dynâr monatlich, aber die Rechnung zeigt, dass, wenn man für den Dynâr den legalen Werth von 10 Dirham nimmt, der monatliche Zins 2500 Dirham betrug. Dieser Finhàs oder Finhàs war zugleich Regierungscassier für die Provinz Ahwâz. Cod. Goth. fol. 129.

⁴ Cod. Goth. fol. 250^a: وكان اهل الكوفة نطقوا الى ابن الحسن على بن عيسى في ايام القاهرة بالذم وقد خرج الي واسما وبنو اهل الكوفة (البنو البنادرة) والجرى (الجرى Manuscript) اثماتها في خراجهم ليبقى (السنقى Manuscript) عليهم مجيراً يطالبهم به وجرت بينه وبينهم مناظرات ومطالبات آلت الى ان كتب الى ابن بشار بان يقاسمهم على الشيرة كما يقاسمهم على الفنة

⁵ Cod. Goth. fol. 232^a. ⁶ Ibid. fol. 228^a.

In seinen alten Tagen hatte er sich gewöhnt in der Anrede einen vertraulichen Ausdruck zu gebrauchen, was er selbst im Verkehr mit dem Chalifen nicht lassen konnte. Der Chalife Râdy nahm das übel auf und meinte, als man den alten Herrn bei ihm entschuldigen wollte: so spreche man nicht mit einem Chalifen.¹

Seine Vermögensverhältnisse waren nach den besten Nachrichten sehr glänzend. Nach der Mittheilung eines seiner Söhne war die jährliche Einnahme vom Ertrage seiner Landgüter allein, und zwar nach Abzug der Kosten, 30.000 Dynâr und das zur Zeit, wo er ausser Dienst war. Nach anderen Berichten war sein Jahreseinkommen über 80.000 Dynâr; von dieser Summo gab er über 40.000 Dynâr für wohlthätige und fromme Zwecke aus. Sein Gegner Ibn alforât hingegen soll von seinen Gütern jährlich 1 Million Dynâr bezogen haben, und selbst nach der Sequestration derselben, als die Behörden sie verwalteten, war der Ertrag immer noch ungefähr 800.000 Dynâr.²

Wie man sieht, ist das Bild des Mannes, den wir zu schildern unternommen haben, nicht frei von Schatten. Aber im Ganzen und Grossen zeigt es doch seltene und edle Züge, die man um so höher schätzen muss, wenn man bedenkt, in welcher Zeit er lebte und mit welchen Schwierigkeiten er zu kämpfen hatte.

¹ Cod. Goth. fol. 238*. Der Chalife sagt: *ما خاطبني قط إلا قال والله فهل يتلقى الخلفاء بمثل ذلك*

² Ibid. fol. 230.

Textbelle I. Cod. Goth., fol. 7—16.

Das folgende Schriftstück setzt sich aus zwei Urkunden zusammen: die erste ist die Abschrift eines Steuerpachtvertrages aus den ersten Jahren des Chalifen Mo'tadid, mit welchem Ahmed Ibn Mo'hammad al'ay (vgl. Tabary III, 8. 2127, 2039, de Goeje: Mémoire sur les Carmathes, Leide, 1886, p. 27) sich verpflichtet gegen Uebernahme der Steuereinzahlung in dem grössten Theile des Sawād, die Summe von 2,520,000 Dynār in Raten von monatlich 210,000 Dynār oder täglich 7000 Dynār abzuliefern.

Dieses Document ist von einem Beamten des Schatzamtes in der ersten Zeit des Mo'tadid aus den Acten abgeschrieben worden und hat derselbe, gleichfalls aus den Acten, eine ausführliche Darstellung der Auslagen beigefügt, die täglich aus der Rate von 7000 Dynār zu bestreiten waren; zugleich hat er die Veränderungen bezeichnet, die im Laufe der Zeiten eingetreten waren.

Hiedurch wird das Bild der innern Organisation des Staates und des Hofes, das wir nach dem Budget des 'Aly Ibn 'Ysi und den Notizen aus der Chronik des 'Ainy gegeben haben, in der erwünschtesten Weise vervollständigt.

ووجدت عملاً يشتمل على ذكر احمد بن محمد الطائى وما ضمنه من الاعمال وشرطه على نفسه من

حمل مال الضمان مياومة الى بيت المال وقد شرح فيه وجوه خرج المياومة وكانت ثلثمائة .¹

اصل ضمان احمد بن محمد الطائى في اول ايام المعتضد بالله رحمة الله عليه اعمال سقى الغرات ودجلة وجوختى وواسط وكسكر وطساسج نهر بوى والذيبين وكلوادى ونهر بين والراذيين وطريق خراسان مما شرط عليه اداء مياومة في بيت المال من العين الف وخمس مائة الف وعشرين الف دينار قسط كل شهر من ذلك مائتى الف وعشرة الف دينار وكذا يوم سبعة الف دينار

تفصيل وجوه خرج المياومة مما قرره المعتضد بالله رحمة الله عليه منه

ارزاق اصحاب النبوة من الرجالة ومن برسمهم من البوابين ومن يجرى بحرام من جملة لثنتين الف دينار في الشهر الف دينار من ذلك البيضان من الجتابيين² والبصريين³ واصحاب المصاف باب العامة ومن على ابواب القواد والمطبخية والديلمية والطبرية والمغاربة ويفتق الاعطاء في مجلسهم نحو مائة رجل من البوابين سبع مائة دينار .: السودان واكثرهم ماليك الناصر³ رحمة الله من (fol. 8^v) زغاوة ودوبة آبتبعوا من مصر ومكة ومنهم الرنج الحجم المستأمنة من عسكر الخارجى بالبصرة ممن كان صبر معه والغى نفسه عليه عند قتله ولم يفتن فتح ياكلون لحوم الناس والبهائم الميتة وقد عرفوا على ذلك فلم يرجعوا وكانوا منفردين لا يختلطون بالبيضان ومن رسمهم ان يدوبوا في مصاف باب الخاصة وحوالى العصر ولهم وظيفة خبز يمزجون بها لقلنة رزقهم في اليوم ثلثماية دينار .:

ارزاق العلميان الذين عنقهم الناصر رحمة الله ويعرفون بالعلميان الخاصة وقد كان اصنافهم في الجرائد الى الاحرار الذين ايام شهرهم خمسون يوماً ليكونوا محتلطين بالقواد والموالي فلا يقدرون انهم مفلسون عليهم في زيادة رزق او نقصان مدة وكانت ايام شهرهم في التقديم اربعين يوماً فاسأوا الادب في بعض الاوقات في مطالبة كانت منهم تحلف بان يجعل ايام شهرهم خمسين يوماً ودخل وجرى

¹ Manuscript الجتابيين.

² Manuscript ohne Punkte.

³ d. l. Mowaffaq.

الأمر على ذلك فلما قام المعتضد بالله نقلهم إلى جملة الأحرار وجعل أيام شهرهم ستين يوماً وبنيهم حاجبه وخلفاء الجباب وعدّتهم خمسة وعشرون رجلاً خمسة ملازمين وعشرون نوبتيون فإذا وقع سفر قريب أو بعيد أمر جميعهم بالملازمة الدائمة (fol. 8^b) في المضرب والموكب وكان لهم دوابّ في الأصطبل فأستقطت علونتها من مال الطمع من جملة ستين ألف دينار في الشهر ألف دينار. فاما مآلئك المعتضد بالله فاته رتب امرهم على المقام في القصر والمجر تحت مراعاة الخدم الاستاذين وسامّ الحربة ومنعهم من الخروج والركوب إلا مع خلفاء الاستاذين

أرزاق الفرسان من الأحرار والميوزين الذين كانت أيام شهرهم خمسين فحُصِّلَتْ تسعين ونُسبوا عند ذلك إلى التسعينيّة .:

وكان المعتضد بالله عرض جمهور الجند في الميدان الصغير الذي فيه دار الأراج والاربعيني والمقاصير والجمون وجلس لذاك في مجالس وحَرَظَات على ظهور الخيالات والاروقة التي نال بركة السباع ويُرتقى إليها من درجة في حجرة كانت هناك للموضوء ولم يكن يدخل الدار الحسنيّة يومئذ إلا الخدم برسم الخدمة وشيّد الله بن سليمان¹ وبنو راشد ومن رسمه ان يعلق ابواب البستان في العن الحسنيّة ويقف الغزاة والعلبان بين يديه في الميدان ويجلس كُتّاب العطاء أسفل بحيث لا يراهم ويتقدّم القائد ومعه جريدة باسماء اصحابه وأزواجهم فيأخذها خادم منه ويصعد بها إلى المعتضد بالله ويدعو عبيد الله (fol. 9^a) بن سليمان بواحد واحد من فيها فيدخل الميدان ويُتَكَنّ على البرجاس فان كان يرمي رمياً جيداً وهو متمكن من نفسه ومستقرّ في سرجه ومصيب او مقارب في رمية عَلِمَ على اسمه ج وهي علامة الجهد ومن كان دون ذلك عَلِمَ على اسمه ط وهي علامة المتوسط ومن كان متعلّفاً لا يحسن ان يركب فرسه او يرمي هدفة عَلِمَ على اسمه د وهي علامة الدون ثم يُعمل بعد العرض والامتكان إلى كُتّاب الجيش ليتأملوا حليته ويقابلوا بها ما عندهم من صفته لئلا يكون دخيلاً او بديلاً فإذا تكامل عرض اصحاب القائد دُفِعَتْ جريدته التي فيها العلامات بخطّ المعتضد بالله إلى عبيد الله بن سليمان ليذيعها من وقتها إلى الكاتب ويميّز ما فيها من ارباب العلامات ويفرد لكلّ صنف منهم جريدةً وإذا عمل الكاتب من ذلك ما يعمله قابل عليه بنفسه لئلا يتم على عبيد الله معالطة فيه ثم اخذ الجرائد المبيّضات المحرّقات وسلم إلى عبيد الله ذات العلامات وكلّ هذا من غير ان يعلم القائد واصحابه بما يجري منه ثم يُخْرِج كلّ جريدة إلى المجلس قد أُبْرِدَ لذلك الصنف وجعل شهر الذين ارتضاه وامضاه تسعين يوماً وسامّ عسكر الخاصة وضمت المتوسطين إلى بدر² ليكونوا في محنة طريق خراسان والانباز وراذان وديوقسا وخانديجار ودعاهم عسكر الخدمة وجعل أيام شهرهم مائة وعشرين يوماً وامر عبيد الله بان يرسم الطبقة الدون بالخروج إلى اعمال الخراج للاستخانات

¹ Chudam ist der Name für die Dienerschaft in den Inneren Kämern des Palastes, die Ennachen; die Diener der Aussenen Kämern werden mit dem Namen: jahsam bezeichnet; ostak ist der Name der Oberenchen.

² Der Weyr des Mo'adid. ³ Es ist dies der Freigelassenen der Mo'adid, einer seiner besten Truppenführer.

على حمل الاموال بعد ان يُسَيِّطَ منهم الراضة^(*) والانبات^(*) المشاككين للرعيّة وان يستب^(*) باموالهم على الفواحي في دفعتين من السنة ويوتر عليهم مراقيّ المسقطين ومنافعهم ومكاسبهم ويجعل منهم من يكون مع اصحاب المعاون بعداد وواسط والكوفة وامضى من ارزاق التسعينية الحنطارين ما كان لهم في ايام الناصر واسقط لمن تصيم ذواتهم وعلوتنها وهو للدابة في كلّ خمسة وثلاثين يوماً اربعة دنانير وللبعل ثلاثة دنانير ونصف ولخمار برسم الرجالة دينارين واسقط من ثمن جراتهم ووطناتهم نصف ورع دينار في كلّ شهر يبلغ مال من امضى من هولاء التسعينية مائة وخمسة وثلاثين الف دينار في كلّ طمع قسط كلّ يوم من تسعين يوماً الف وخمس مائة دينار .:

ارزاق الحنطارين الذين انتخبهم من كلّ قيادة وكان عرفهم بالشهامة والشجاعة من المالك الناصرية والبعثانية (fol. 10^a) والمسروية والبكورية والبناسية والمغربية والاركوكنية^(*) والكيفلية^(*) والكنداجية واستخلصهم لمواكب وملازمة داره والدخول اوقات جلوسه والمقام من اول النهار الى آخره ورسم رشيقاً القاري لمراعاة امورهم وتجزّ حوائجهم واستخدامهم وجعل ايام شهرهم سبعين يوماً مع جملة مال طعمهم وهو اثنان واربعون الف دينار بقسط كلّ يوم ستمائة دينار .:

ارزاق الفرسان الثمّنين في ايامهم والمميّزين ممن صمّ الى بدر من عسكر الخدمة على ما تقدّم من ذكوره وايام شهرهم مائة وعشرون يوماً بحسب ما كان اوجه ابن ابي ذئف وصاحب اذربيجان للجيبليين^(*) ومال طعمهم ستون الف دينار ولكلّ يوم خمس مائة دينار .:

ارزاق سبعة عشر صنفاً من الموسمين بخدمة الدار والرسائل الخاصّة والفرّاء واصحاب الاخبار والمؤدّنين والمجنّمين والغنّامين^(*) والفرانقيين والانصار والحرس والمكوسين^(*) والشعبة والسند واصحاب الاعلام والبوتيين والخرّتين والمخكيين والطبّالين ممن كان يرسم النوبة لنقل الى المشاهرة التي ايام كلّ شهر منها ثلثون يوماً من جملة ثلثة الف وثلثمائة دينار بقسط كلّ (fol. 10^b) يوم مائة وعشرة دنانير المترقة برسم الشرطة بمدينة السلام والخلفاء عليهم واصحاب الارباع والمصالح^(*) والاعوان والجنّادين واصحاب الطوف والماصّين^(*) ومن في جملتهم من الفرسان الذين ميّزوا والحقوا بطبقة الدون من المشايخ والمسترقّين ومن هذه سبيله والرجالة المؤكّلين بابواب المدينة وايام شهرهم مائة وعشرون يوماً من جملة ستة الف دينار في المشاهرة خمسين ديناراً اثنان اذال الغلمان المالك الستينية^(*) المقدم ذكرهم ممّا كان يطلق للخدم الاستاديين كانوا عليهم والقواد المصوم بعضهم اليهم ليقم كلّ متقدّم الخبز والحلم لمن في ناحيته ويوكّل عليه من يستجيد الاتامة لهم ويطلب باذراعها عليهم من جملة تسعة الف دينار في الشهر لثمّائة دينار .:

¹ In späterer Schrift hinzugefügt.

² den Gehalt auf eine besondere Cassa anweisen. Fehlt in den Wörterbüchern.

³ Manuscript ohne Punkte. ⁴ Später einmal geschrieben.

⁵ Vom persischen *شکار* Wasser- oder Sanduhr. ⁶ Manuscript ohne Punkte.

⁷ Hiermit bezeichnet man die öffentlichen Arbeiten. ⁸ Manuscript ohne Punkte: Gefängniswärter.

نفقات المطابخ الخاصة والعامة والحمايز وانزال الحُرْم والحشم وحمايز السودان من جملة عشرة الف دينار في الشهر ثلثماية ثلثة وثلثين ديناراً، وثلث من ذلك الخاصة ثمانين ديناراً العامة والانزال مائتين وثلثة وخمسين ديناراً وثلث

ثمن وظائف شراب الخاصة والعامة وآلاته ونفقات (fol. 11^a) خزائن الكسوة والحلج والطيب وحوادث الوضوء والحمام ونفقات خزائن السلاح وما يُرمّ من الخراشن والدررع ويتخذ من النشاب والاعلام والمطارد ونفقات خزانة السروج وما يُجدّد منها ويضخّ ونفقات خراشن الفرش وشم الحيش والذُجج¹ والحصر والستائر والسراقات واجور الختالين والاعوان للمسير وغير ذلك على ما ثبت من تفصيله² في ديوان النفقات ويتوّ اثنان جميعه المنفقون المترقون من جملة ثلثة الف دينار في الشهر ليوم مائة دينار³.

ارزاق السقادين بالقرب في القصر والخراشن والمطابخ والحمايز والدور والجر والخدم داخلا وفي الرحاب ولوضوء الخاص ومن يعبد بالروايا على البغال من الاصطبلات للحُرْم والبرابيين في دار العامة من جملة مائة وعشرين ديناراً في الشهر ليوم اربعة دنانير

ارزاق الخاصة ومن يجرى بحرام من العلبان والماليك دون الاكابر الاحرار ومن اصيف اليهم من الحشم القدماء الذين أُوزوا⁴ في دار رجا وامر مونس الخادم يبالّ يستعدموا في خدم الدار لثلاً يذوّوا على العلبان المتعلّقين بالناصر رحمه الله بقديم حُرمتهم ولانه لا معرفة لهم برسوم الخلافة وأجزوا في المشاهرة على خمسة واربعين يوماً على ما قرّره الناصر نهاية بهم ورعاية لهم ولما ابتاع البعوضد بالله الاتراك الحجم ورتبهم في الحجر لم يُحسّتهم بهم بل جعل ايام شهرهم خمسين يوماً ورسم للاصغر خمسة دنانير وللاكابر عشرة دنانير وزادهم بعد سنتين دينارين قَسَمُوا الاننى عشرية لثما تقلد المكتفى بالله واشفق من ان يهيلوا الى بدر وكان إُد ذاك بفارس⁵ الحق من كان له سبعة دنانير بالاننى عشرية وقرّر مال الاكابر على ستة عشر ديناراً وجرى الامر على ذلك الى آخر ايامه لثما قرّر الزوا⁶ بالتدبير صار قسط كلّ يوم من مال الخدم مائة وسبعة وستين ديناراً⁷.

ارزاق الحشم الذين شهرهم خمسون يوماً من المستخدمين في شراب العامة وخزائن الكسوة والصنّاع من الصاغة والخباطين والقصارين والاساكفة والمخادنين والرّعاءين والفراءيين والطرّزين والتجّادين والوزّارين والعلّاقين والمشهورين والتجارين والخراطين والاسفاطيين وغيرهم ومن (في) خزانة السلاح من الخراشن والصنّاع وفي خزانة السروج من مثل ذلك ولكلّ خزانة وطائفة صك مُقرّ (fol. 12^a) يُكتب من الديوان من جملة ثلثة الف دينار في الشهر ليوم مائة دينار (ارزاق الحُرْم صانهن الله من جملة ثلثة الف دينار ليوم مائة دينار⁸)

¹ Manuscript الرُجج. ² Manuscript تفضيله. ³ Manuscript اقرّوا. ⁴ Vgl. Weil: Gesch. der Chel. II, 517.

⁵ Während der Zeit von Tod des Maktufy bis Maktadir der Bevormundung sich entzog. ⁶ Manuscript am Rande hinzugefügt.

من عرفة الكراع في الاصطبلات الخمسة وهو اصطبل الخاص وبشتمل على الخيل والجرورة والشهاري والبرادين وبغال السروج والغباب واليهوداج والفردات والحميز واصطبل العامة وفيه دواب الخدم والعلماني والتفاريق والبارباريين واصطبل الدواب الحملية وما يرد من المروج من الهجارة الخمرنة وبتناع ويهدى وفيه يُنْتَهَطُّ ما يحتاج الى العلاج والمواعاة وما يرد من الاسفار وفيه عقزٌ وغمزٌ واصطبل لبعال الانتقال وحمل العلوفات واصطبل بقصر الطين في الشمسية لمبارك الابل والحمات وكان المعتمد بالله يعرض ما في هذه الاصطبلات في كل شهر إلا ما كان من الخاص فانه جعله قريباً منه مشدوداً في الاواشي بين يديه في الميدان والرياضة والكبد متصلان عليه ومتى احمد قيام من يقدده شيئاً من ذلك زاده في رزقه ومن أطلع منه على تصدير اوإضاعة صرّفه وأستبدل به ثم جمع النظر في هذه الاصطبلات للموتحاني¹ لكفائته وتفته واثمان كسوة الدواب وآلتها وادويتها وعلاجها واجور الساسة والمكارية والرياضة (fol. 12^v) والبياطرة والركلاء وغيرهم من جملة الثي عشر الف دينار في الشهر ليوم اربع مائة دينار

ما يُصْرَفُ في ثمن الكراع والإبل وما يتناع من الخيل الموصوفة في احياء العرب ويستبدل به اذا عطب في العمل من جملة الثي دينار في الشهر ليوم ستة وستين ديناراً وثلثي دينار .

ارزاق المطحعين في كل شهر ايامهم خمسون يوماً من جملة الف وخمسة مائة دينار في الشهر ليوم ثلثين ديناراً ارزاق الفراضين والحلمسين وخزان الفرش وخزان الشعع واجرة الاعوان والحمالين فيهما في كل شهر ايامهم خمسون يوماً من جملة الف وخمسة مائة دينار ثلثين ديناراً

ثمن الشعع والزيوت من جملة مايتي دينار في الشهر ليوم ستة دنانير وثلثي دينار ارزاق اصحاب الركاب والجنائب والسروج ومن يخدم في دواب البريد من جملة مائة وخمسين ديناراً في الشهر ليوم خمسة دنانير

ارزاق المجلساء والابر المُنْهَيْين ومن كان يجري محرام في المجلس اذا حضر مثل ابي العلاء والنسب بن زوزر وروزان واني عيسى وايام شهرهم خمسة واربعون يوماً اسوة الخدم من جملة (fol. 13^v) الثي دينار ليوم اربعة واربعين ديناراً وثلث

ارزاق جماعة من رؤساء المتطهين وتلامذتهم الملازمين مع ثلثين ديناراً لثمن الادوية في خزانة تكون في القصر من جملة سبع مائة دينار ليوم ثلثة وعشرين ديناراً وثلث

ارزاق اصحاب الصيد من البارباريين والفهادين والكلابريين والصقارين والصيداين وثنى الطعم والعلاج للجرارح واصحاب الحراب والسفاهين واصحاب الشباك واللبانيد والحقالين ومن معهم من الاعوان والحمالين واصحاب المرور وغيرهم في كل شهر ايامهم خمسة وثلثون يوماً من جملة الفين وخمسة مائة دينار في الشهر ومع القسط من خمسين ديناراً لتجديد آلاتها سبعين ديناراً

¹ Manuscript ohne Punkte.

ارزاق الملاحين في الطيارات والشذات والسميريات والحرفات والبولات وزوايق المعابر من جملة خمس مائة دينار في كل شهر ستة عشر ديناراً وثلاثي دينار

ثمن النقط والمحافظة للمفاعات والمشاعل واجرة الرجال في خدمتها مائة وعشرين ديناراً اربعة دنانير الصّدقة التي تُقَصَّرُ في كل يوم عند صلاة الصبح في خرقة (fol. 13^b) سوداء على ما كان الناصر رحمه الله رسمه وامر المعتضد بالله رحمه الله بعده بتفرقة على من في تصر الرضاة من الحرّم المحتاجات عن قيمة مايتي درم محدداً في كل يوم خمسة عشر دينار

جاري اولاد المتوكل على الله واولادهم رجالاً ونساءً من جملة الف دينار في الشهر ثلثة وثلثين ديناراً وثلث دينار

جاري ولد الواثق والمهتدي بالله والمستعين وسائر اولاد الخلفاء ومن في تصر ام حبيب من جملة خمس مائة دينار في الشهر ستة عشر ديناراً وثلاثي دينار

جاري ولد الناصر رحمه الله عبد الواحد واخوانه من جملة خمس مائة دينار في الشهر ستة عشر ديناراً وثلاثي دينار

ارزاق مشايخ الهاشميين واصحاب المراتب والخطباء في المساجد الجامعة بمدينة السلم خاصة من جملة ستمائة دينار في الشهر عشرين ديناراً

جاري جمهور بنى هاشم من العباسيين والطلبانيين مما كان الناصر رحمه الله تفره لهم من ذلك واوجبه لكل من اولادهم ذكورهم وانثاهم حساباً لكل واحد في كل شهر ديناراً وامر باطلاقه من ارتفاع ضيعته المعروفة بنهر الموقفي واقتصر (fol. 14^a) المعتضد بالله رحمه الله بهم منه على ربع دينار في كل شهر وكانت يعتد بهم بالحضرة اربعة الف نفس من جملة الف دينار في كل شهر لثلاث وثلاثين ديناراً وثلث

ارزاق عبيد الله بن سليمان مع خمسين مع خمس مائة دينار للقبم آبنه برسم العرض بالحضرة وكتابة بدر على الجيش من جملة الف وخمس مائة دينار مشاهرة ليوم ثلثة وثلثين ديناراً وثلث وبيض ذلك ستينين الى ان عموت ضيعته المودودة عليه ثم تفره وحمل من ناضل ارتفاع الضيعة مايتي الف دينار في كل سنة ارزاق الاكابر الكتاب واصحاب الدواوين والحرّان والمرابين والمدبرين والاعوان وسائر من في الدواوين وثمان النخف والغراطيس والكافذ سوى كتاب دواوين الاعطاء وخلفائهم على صفائس التفرقة واصحابهم واعوانهم وحرّان بيت المال فانهم يخذون ارزاقهم بما يوقرونه من اموال الساقطين وغرم الخليلين بدوايتهم من جملة اربعة الف دينار وسبع مائة في الشهر مائة وستة وخمسين ديناراً وثلثين

جاري اسحق بن ابراهيم القاضي وخليفته يوسف بن يعقوب والد ابي عمر واولادهما وعشر نفر من الفقهاء (fol. 14^b) من جملة خمس مائة دينار في الشهر ليوم ستة عشر ديناراً وثلثي دينار

جَارَى الْعَوْدَيْنِ فِي الْمَسْجِدِ الْجَامِعِ وَالْمَكْتَبِ وَالنَّوَامِ وَالْأَمْتَةِ وَالْمَوَائِبِ وَنَسَبَ الرِّبَا لِلْمَصَابِحِ وَالْحَصْرِ وَالْبَوَارِي وَالْمَاءِ وَالْحَقْوِيِّ وَنَسَبَ السَّائِرِ فِي الصَّيْفِ (١) وَالْمَجْلِبَابِ (٢) وَالْحَرْتِ وَالْعَبَارَةَ (٣) فِي شَهْرِ رَمَضَانَ مِنْ جَمَلَةِ مَائَةِ دِينَارٍ فِي كَذِّ شَهْرِ ثَلَاثَةِ دَنَانِيرٍ وَتُلَّتْ نَفَقَاتُ الْحَمْرِيِّ وَنَسَبَ اقْرَاطِ الْحَمْسِيِّنِ وَمَائَتِهِمْ وَسَائِرِ مَوَائِبِهِمْ مِنْ جَمَلَةِ أَلْفِ دِينَارٍ وَخَمْسِ مَائَةِ دِينَارٍ فِي الشَّهْرِ خَمْسِينَ دِينَاراً

نَفَقَاتِ الْمَجْسَرِيِّنِ وَنَسَبَ مَا يُبَدَّلُ مِنْ سَفِينِهَا وَالْقُلُوسِ وَارْزَاقِ الْجَسَّارِيِّنِ مِنْ جَمَلَةِ ثَلَاثِمِائَةِ دِينَارٍ فِي الشَّهْرِ عَشْرَةَ دَنَانِيرٍ نَفَقَاتِ الْبَيْمَارِسْتَانِ الصَّاعِدِيِّ وَلَمْ يَكُنْ يَوْمَئِذٍ غَيْرَهُ وَارْزَاقِ الْمُتَطَبِّبِينَ وَالْمَأْنَمِينَ (٤) وَالْكَفَّالِينَ وَمَنْ يَخْدُمُ الْمَعْلُوبِينَ عَلَى عَقْلِهِمْ وَالْمَوَائِبِ وَالْحَبَّازِينَ وَغَيْرِهِمْ وَنَسَبَ الطَّعَامِ وَالْأَدْوِيَةَ وَالْأَشْرَبَةَ مِنْ جَمَلَةِ أَرْبَعِ مَائَةِ وَخَمْسِينَ دِينَاراً فِي الشَّهْرِ خَمْسَةَ عَشَرَ دِينَاراً .

فَذَلِكَ النِّفْقَةُ كَذِّ يَوْمٍ عَلَى مَا تَبَيَّنَ مِنْ وَجْهِهَا

سَبْعَةَ أَلْفِ دِينَارٍ وَأُجْرِيَ الْأَمْرُ عَلَى هَذَا سَنَتَيْنِ ثُمَّ أَمَرَ عُبَيْدُ اللَّهِ بْنُ سُلَيْمَانَ وَبَدْرًا بَأَنَّ لَا يَحْضُرَا وَلَا أَحَدٌ مِنَ الْقَوَّامِ وَالْأَوْلِيَاءِ الدَّارِ فِي (fol. 15^v) يَوْمِ الْجُمُعَةِ وَالثَّلَاثَةِ لِحَاجَةِ النَّاسِ فِي وَسْطِ الْأَسْبُوعِ إِلَى الرَّاحَةِ وَالنَّظَرِ فِي أَمْرِهِمُ وَالتَّشَاغُلِ بِمَا يَحْتَضِرُهُمْ وَلِأَنَّ يَوْمَ الْجُمُعَةِ يَوْمُ صَلَاةٍ وَكَانَ يَجْتَنِبُهُ لِأَنَّ مَرَدِّه كَانَ يَصْرِفُهُ فِيهِ عَنِ مَكْتَبِهِ وَتَقَدَّمَ إِلَى عُبَيْدِ اللَّهِ بَأَنَّ يَجْلِسَ فِي يَوْمِ الْجُمُعَةِ لِلْمَطَالَمِ لِلْعَامَّةِ وَالِي بَدْرٍ بَأَنَّ يَجْلِسَ لِمَطَالَمِ الْخَاصَّةِ وَمَنْعَ أَنْ يَفْتَحَ فِي هَذَيْنِ الْيَوْمَيْنِ دِيوَانٌ أَوْ يَخْرُجَ شَيْءٌ إِلَى مَجْلِسِ التَّفَرُّقَةِ عَلَى الْجَيْشِ خَاصَّةً فَوَقْتُهِ مِنْ مَالِهَا أَرْبَعَةُ أَلْفِ دِينَارٍ وَسَبْعُ مَائَةِ دِينَارٍ (٥) وَسَمِعِينَ دِينَاراً مِنْهَا مَالُ التَّوْبَةِ أَلْفِ دِينَارٍ الْمَمَالِكِ أَلْفِ دِينَارٍ التَّسْعِمِيَّةِ أَلْفِ وَخَمْسُ مَائَةِ دِينَارٍ الْكُفَّارِيِّنِ سِتْمِائَةِ دِينَارٍ الْجَبَلِيِّينَ خَمْسِ مَائَةِ دِينَارٍ أَصْنَافِ خَدَمِ الدَّارِ مَائَةِ وَعَشْرِينَ دِينَاراً نَحْنَةُ الشَّرْطَةِ خَمْسِينَ دِينَاراً يَكُونُ ذَلِكَ لثَمْنِيَةِ أَيَّامٍ فِي كَذِّ شَهْرِ ثَمْنِيَةِ وَثَلَاثِينَ أَلْفاً وَمَائَةٍ وَسِتِّينَ دِينَاراً . . . وَلَسَنَةِ أَرْبَعِ مَائَةٍ وَسَبْعِينَ وَخَمْسِينَ أَلْفِ دِينَارٍ وَتِسْعَ مَائَةٍ وَعَشْرِينَ دِينَاراً . . . وَرَسَمَ أَنْ يُجْتَذَرَ هَذَا الْمُوْتَرُ إِلَى مَرَسِ الْحَادِمِ لِيَصْلَحَ فِي (fol. 15^v) بَيْتِ مَالِ الْخَاصَّةِ لِيُصْرَفَ فِيهَا بِحِجَابِ الْبَيْعِ مِنْ نَفَقَاتِ الْمَوْسَمِ وَمَنْ يَخْرُجُ فِي الْعَزْوَاتِ الصَّائِفَةِ وَنَفَقَاتِ الْإِنْبِيَةِ وَالْمَرْمَاتِ وَالْمُحَادَثِ وَالْمَلَمَّاتِ وَالرِّسْلِ الْوَارِدِينَ وَالْفِدَا . .

Textbellage II. Cod. Goth., fol. 63^b.

Rundschreiben des Wezyr Ibn alforit an die Statthalter über die Unterdrückung des Aufstandes des Prinzen Ibn almo'taz. Im Anbange hieß die Ernennung des Abul'abbäs Ibn Bishäm zum Steuereinzahmer von Aegypten, an die Stelle des Hosiä Ibn Abmed almadjariy.

إلى ابي العباس بن احمد بن محمد بن بسطام يَقُمُ اللد عند امير الومنين اطال اللد بقاءه^١ نتجدد

^١ Am Rande hinzugefügt.

^٢ d. i. die fertliche Belichtung der Moscheen im Monate Ramadan.

^٣ Manuscript lacunös.

^٤ Am Rande hinzugefügt.

^٥ Die Verlesung des Verbindungsstriches wird in solchen officiellen Schreiben streng beobachtet und deutet den Wunsch möglichst langer Lebensdauer an.

في سائر اوقاته وتؤكد في جميع حالاته ليس يحلو منها تاهراً لاعداءه وانصاراً لاوليائه، والله يعينه على اداء حقها والقيام بشكرها انه ذو فضل عظيم وكان جماعة من جلة الكتاب والقرآن ووجه العلماء والاجناد حسدوا ابا احمد العباس بن الحسن رحمه الله على صحته في الدولة ومنزله وما تام به لأمير المؤمنين ايده الله من عقد بيعته فسعوا في إتلاف مكيته وازالة نعمته وتوسل اليهم عبد الله بن المعتز بكروه وخديعته فأرخصهم من امير المؤمنين وشيعته وحسن لهم الخروج عن طاعته فنكثوا ومروا وغدروا وفسقوا وشهروا سيوف الفتنة واطهروا اعلامها وصرخوا نيرانها وتفردوا الحسين ابن حمدان بابي احمد فقتله وثقى بفاتك المعتصدي فانلفه وتصد المارقون دار الخلافة حتى وصلوا الى جذرانها واحرقوا عدّة من ابوابها ورتق الله الخدم والاولياء المصاتيقة والعلماء المجربة لكهاربتهم ومنازلتهم نأصبروا مغلوبين وأجتمعا الى عبد الله فعاقبوه وبايعوه وتسمى بالخلافة في ليثنة (fol. 64) وولاه محمد بن داود على صالاته وما ههههههه من غلمان امير المؤمنين ادام الله امره وخاصته وذوي الباس من رعيتته من حسن دينه وخلص نقيبته فاحصنوا بالإبعاد في الهرب لما خانوه من شدّة الطلب وأسبر جماعة من كُتاب عبد الله وخواصه منهم محمد بن عبدون وعلي بن عيسى ومحمد بن عبد الرحمن الازرق ويؤمن الكبير ووصيف بن صولرتكين وسرخاب الخادم وعلي اللبثي ومحمد الرقاص وابنا دميعة¹ والمعروف بابي المشتي ومحمد بن يوسف وحجلوا الى دار امير المؤمنين ايده الله فحصلوا في اعظم بؤس وأضيّق حيويس ولما خدمت الفاترة وسكنت الفتنة الثائرة استدعاهني امير المؤمنين ادام الله تأييده فواصلني الى حضرته وخصني ببره وتكريمه وورس لي تدبير مملكته ورعاية خاصته وعامتته وأعتد علي في حياطة ملكه ودولته وقلّدي سائر دواوينه مع وزارته وخلع علي خلعة البسني بها جلالاً وقدرًا ونحرًا وعدت لي داري معبوراً بإحسانه مثقلاً باياديه وأمتنانه واستل الله معونتي على طاعته وتبليغي غاية رضاه وراادته بمتة وقدرته. . . وكان اول ما بدأت به الجند في طلب عدوّ الله عبد الله بن المعتز لي ان هيتاً الله (fol. 64) الظفر به على يد صاقي مولى امير المؤمنين بعد ان تنقّض في الدلالة على موضعه خادم مشهور الديانة مذكور الصيانة يُقرّف بسوسن الحصاصي فارجبت الحال إطلاق صلوة لسائر الاولياء وامرة المبلغ وانا بتجدد البيعة عليهم متشاعلاً وللخدمة مواصلاً والامر جارية على احمد عماريها وافضل الهجاب فيها والحمد لله رب العالمين. . . والاحوال اعرك الله بيننا توجب مشاركتك وتقتضي مساهمتك وقد قلّدتك الخراج والضياع العامة والمستعدثة بمصر ونواحيها والتكثير الجارية فيها لما اعرفه من كفايتك ومخالصتك واليقى به من مناصحتك وكتبته الى الحسين بن احمد تسليم هذه

¹ Es ist der Weyr 'Abdā Ibn alhasan gemeint, mit dessen Ermordung der Aufstand begann.

² Im Manuscript fehlt die Negation.

³ Manuscript ohne Punkte.

⁴ Es ist dies der Steuerernehmer von Angypten Abu Zanbur alhasan Ibn Ahmed almaljāry (vgl. Abulmakhallā II. 149; die Lesart: maljāry ist falsch). Er wird hiermit von seinem Posten entbunden und erhält den Auftrag seinem Nachfolger die Geschäfte zu übergeben.

الاعمال اليك واعلمتہ آعمتادی فيها عليك وانت بصناعتك وكفايتك تستعنى عن التنبيه والتنبير وتوفى على الطبق بك والتقدير ان شاء الله وكتب يوم الثلاثاء لثمانى ليال خلون من شهر ربيع الاول من سنة ست وتسعين ومائتين .:

Textbelle III. Cod. Goth., fol. 190^b ff.

حدث ابو الحسن على بن هشام قال حدثنى ابو عبد الله الحسن بن على الباقطاي و ابو الفضل بنان ابن بنان وعلى بن عيسى الزندانى النصرانيان قالوا حدثنا ابو على محمد بن عبيد الله الخافانى قال لىما نادات الايام (fol. 191^a) بما وعدنيك المقندر بالله من القبض على ابي الحسن بن الفرات وتقليدى الوزارة استعظم الحال في نكبته واشفق من حادث يحدث بذاك في دولته وعلمت انه لا ينع في ذلك الا افعال الحيلة وكنتم انتبغ الاخبار في استنارى نجاءنى في بعض الايام امرأة من محاربتنا وقالت رأيت الساعة عمارتة على بغال وجندا وعلمانا يمضون الى باب الكفاس يريدون الكوفة ورما كان ذاك لحارجرى خرج وقتى حدثت فكنيت الى ابي عيسى يحيى بن ابراهيم المالكي اسأله عن هذا الامر وكان ظاهرا متصرفا ماجابنى بأن ملاحاة جرت بين هشام بن عبد الله وعبيد الله بن جبير كاتبى ابن الفرات فيما يحتاج اليه من الابل والبقر والغنم للاصاحي في عيد النحر ورسوم الاولياء والمواشى قال ابو الحسن وكان الرسم جاريا بان يفرق على القواد والفرسان والغلمان المحررة والرجالة والخدم والموابين والغراشين واصحاب الرسائل والفرانقيين ووجوه الكتاب واصاغرهم وخزان الدواوين في كذ عيد من شاة الى عذة بمران ويُنحر في المصطفى سبعون ناقة ويلتزم على ذلك مال جليل فأسقطه على بن عيسى في وزارة حامد بن العباس واستبلاة على الامور قال المالكي فاشار ابن جبير (fol. 191^b) على ابن الفرات معاينة لابن الدردي الذي صنه إقامة الاصاحي وإظهار التوفى فيها ان يقلد ذلك رجلا أسماة وكان من اولاد الكتاب متعلقا متفرقا نقلده وامره بالخروج الى الكوفة لتحصيل ما يرد من هذه الاصاحي في نسخة من الوقت قال الخافانى * قد تحلف الرجل ما خرج بهذا البرى والصفة وتترك العبارة فارغة ليعبد عن البلد ثم يركبها وركب الدواب فتأنت في الحيلة في الحال وكتبت رقعة الى ام موسى الفهرمانه اتول فيها قد احضر ابن الفرات رجلا علوتيا قريب النسب من صاحب الحال الذى قتله المكتفى بالله وعزم على إجلاسه في الخلافة يوم عيد النحر والجند والناس متشاغلون بصلاة العيد وان من الدليل على ذلك إفادته عاملا من ثقافته الى الكوفة ومعه عمارية خرجت فارغة ظاهرا لم يخف خبرها لركوب العلوي فيها متعلقا ليحصل بالقرب من بغداد قبل الوقت الذى يفعل فيه ما يفعل قال

¹ Manuscript معاينة

² Manuscript متعلق. Wio ane anderen Stellen erhellt, ist hier abge- und abge- = متعلق

³ Manuscript مختلف. ⁴ Manuscript الصنف.

وعظمت الغصة وقلت إن لم يُعاجَد ابن الفرات تَمَّت الخيلة الموضوعة ثم سألْتُها مطالعة الخليفة والسيدة بذلك وكتابه عن كلِّ أحد بعدهما لثلاً بِمَ الحديث الى ابن الفرات يبطل ما رتبته ففعلت أم موسى وانفذ المعتدِر بالله شفيحاً خادم السيدة (fol. 192^a) الى الغصِر على وجه التصيّد حتى عرف خبر العمارة الفارغة وراى رَى العامل الذى هو أكثر من عمله فلم يشكَّ المعتدِر بالله في صحّة ما ذكرته واستظهر بان شافه مؤنساً وغريباً الحال بذلك وكانا عدويّ آبن الفرات ومعى في التدبير عليه فقالا هو خبرٌ مستغيثٌ وقويّه في نفسه وقال له إن لم نُعاجلَهُ أمتنع من حضور الدار واعتصم بمن يساعده من الجيش على كثرتهم لقبض عليه في يوم الأربعاء! الثالث من ذى الحجة من سنة تسع وتسعين ومائين .

Textbeilage IV. Cod. Goth., fol. 242 ff.

Verhandlung über die Aufhebung der Nachtragsteuer und Einführung der Obolsteuer in der Provinz Färis, mit zwei Verordnungen des Chalifen vom Jahre 303 H.

وحَدَّث ابو الحسن على بن هشام قال سمعتُ ابا عبد الله الباقرى يقول لَمَّا غلب المجرية¹ على فارس جلا قوم من ارباب الخراج عنها لسوء المعاملة فمُنَّ خراجهم على الباقرين وكمل بذلك تامون فارس القديم ولم تزل هذه التكملة تستوفى على زيادة تارةً ونقصان اخرى وانتخب ابو الحسن بن الفرات فارس في وزارته الاولى سنة ثمان وتسعين ومائين على يد وصيف كاهن ومحمد بن جعفر العبريائى فأجرى الامر على رسمه وفعل مثل ذلك محمد بن عبد الله الحاقانى وعلى بن عيسى في صدر وزارته الاولى فلما مضى منها مديدة ورد عبد الرحمن بن جعفر الشيرازى الى الحصرة فتكلم على محمد بن احمد بن ابي البعل وقدح فيه وكان يتقدّم فارس اذ ذاك وخطب العمل وبذل توقيع جملة من المال فعقد على بن عيسى الضمان عليه (fol. 242^b) وصرف ابن ابي البعل² فقلّده اصبهان ثم آخَر عبد الرحمن بن جعفر المال وأحجّ بتظلم اهل فارس من التكملة المذكورة وأمتناهم عن اداها فكتب على بن عيسى الى ابي المنذر النعمان بن عبد الله وهو يتقدّم كور الاحواز بالاستخلاف على عمله والنفوذ الى فارس ومطالبة عبد الرحمن بما حدّ عليه من المال والنظر في امر التكملة التي وقعت الظلامة منها وشرح امرها وحدّ ضمان عبد الرحمن وعقد البلد على احمد بن محمد بن رستم وكتب الى ابن رستم بان يسير³ من اصبهان الى فارس ليعقد عليه فلما وصل النعمان الى هناك وجد قطعة من التكملة على عبد الرحمن وقد رام ان يكسرها فحسبها من املاكه حتى استوفى ما عليه واستخرج مال التكملة من الناس وكتب الى على بن عيسى بان العُمال يستضعفون قوماً من ارباب الخراج فيبذلونهم من التكملة اكثر ممّا يلزمهم ويترهبون آخريين فيبذلونهم انذ ممّا يحضهم وقال هو وابن رستم وان من طوائف ما يجرى بفارس مطالبة الناس بهذه التكملة وهي ظلم لا شك فيه ولا شبهة وممّا سنّه الخوارج واحذوه

¹ Hiermit sind die Saffariden gemeint.

² Manuscript يصير.

جَزْرًا وَجَزَانَةً وَأَنَّ هُنَاكَ مَنَّا قَدْ أَغْضَىٰ عَنْهُ لِأَرْبَابِهِ وَالْمَطَالِبَةِ بِهِ أَرْزَىٰ وَرَاحَىٰ وَهُوَ خِرَاجُ الشَّجَرِ لِأَنَّ فَارِسَ
 أَفْتَحَتْهُ عَنُودًا وَهِيَ فِي أَيْدِي الْمَوَارِعِينَ عَلَى سَبِيلِ الْإِجَارَةِ وَلَا حَقَّ لَهُمْ فِي دَعْوَتِهِمْ إِلَّا (fol. 243^a) دَعْوَاهُمْ
 أَنَّ الْمَهْدِيَّ¹ اسْقَطَهُ عَنْهُمْ وَعَرَفَتْ أَهْلُ بِلَادِ فَارِسَ مَا يَجْرِي مِنَ الْخَوْصِ فِي هَذَا الْأَمْرِ نُورَزَّةٌ تَوَمَّ مِنْ
 أَجْلَادِهِمْ إِلَى حَضْرَةِ عَلِيِّ بْنِ عِيسَى وَدَخَلُوا عَلَيْهِ فِي يَوْمِ جُلُوسِهِ لِلْمَطَالِمِ وَقَالُوا لَنْ نَمُنَّ بِغَلَانِنَا وَنُفْتَانِي
 فِي الْكِنْدَانِ حَتَّى تَهْلِكَ وَتَصِيرَ هَاكذَا وَطَرَحُوا مِنَ أَكْمَامِهِمْ حَنْطَةً مَحْتَرَقَةً وَنَطَأَتْ بِتَكْمَلَةٍ مَا أَوْجَبَهَا
 اللَّهُ عَلَيْنَا فَتَدْعُونَا الصَّرُورَةَ إِلَى بَيْعِ نَفُوسِنَا وَشَعْرِ نَسَائِنَا وَإِدْآءَهَا حَتَّى تُطَلَّقَ الْعَلَّةُ وَهِيَ عَلَى عَهْدِ
 الصَّرُورَةِ ثُمَّ رَمَوْا مِنَ أَكْمَامِهِمْ نَيْئًا يَابَسًا وَخَوْصًا مَقْدَدًا وَلُورُزًا وَنَسْتَقًا وَبِنْدَقًا وَغَيْبِرَاءَ وَرَيْئًا وَغَتَابًا
 وَقَالُوا هَذَا كَلْمَةُ بِلَا خِرَاجٍ لِقَوْمِ آخَرِينَ وَالْبَلَدُ يُبْعُ عَنُودًا فَأَمَّا تَسَاوِينَا فِي الْعَدْلِ أَوْ الْمَجْرِ فَأَنْهَى عَلَى
 ابْنِ عِيسَى ذَلِكَ إِلَى الْمُقْتَدِرِ مَالَهُ وَجَمَعَ الْقَضَاءَ وَالْفَقْهَاءَ وَمَشَاحِجَ الْكُتُبِ وَالْعَمَالَ وَجَلَّتِ الْفُرُودُ فِي دَارِ
 الْوِزَارَةِ بِالْحَجْرَمِ وَقَدْ جَعَلَهَا دِيوانًا وَتَنَاظَرَ الْفَرِيقَانِ مِنَ أَرْبَابِ الشَّجَرِ وَقَدْ وَرَدَ مِنْهُمْ قَوْمٌ لِأَرْبَابِ التَّكْمَلَةِ
 فَقَالَ أَرْبَابُ الشَّجَرِ هَذِهِ أَمْوَالُنَا حَتَّى نَبْتَئِ الْعُرُوسَ فِيهَا وَحَصَلْنَا بَعْضَ الْإِسْتِغْلَالِ
 مِنْهَا وَمَتَّى أُرْبِئْتِ الْحَرَاجُ بَطَلَتْ تَيْمَتُهَا وَقَدْ كَانَ الْمَهْدِيُّ إِزَالَ الْمَطَالِبَةَ وَرَسَمَ الْحَرَاجَ عَنْهَا وَقَالَ الْمَطَالِبُونَ
 بِالتَّكْمَلَةِ مَا شَكَاوُا بِهِ حَالَهُمْ فِيهَا وَأَسْتَمْرَارَ الظُّلْمِ عَلَيْهِمْ بِهَا وَرُجِعَ إِلَى (fol. 243^b) الْفَقْهَاءِ فِي ذَلِكَ
 فَأُفْتِرُوا بِبُوجُوبِ الْحَرَاجِ وَبَطْلَانِ التَّكْمَلَةِ وَقَالَ الْكُتَّابُ إِنْ كَانَ الْمَهْدِيُّ شَرَطَ شَرْطًا لِصَلْحَةٍ رَأَى فِي الْحَالِ
 ثُمَّ زَالَتْ سَقَطَ الشَّرْطُ وَرَجِعَ الْحُكْمُ إِلَى الْأَصْلِ وَقَالَ لَهُمْ عَلِيُّ بْنُ عِيسَى أَلَيْسَ أَحْتِجَاجُكُمْ بِأَنَّ الْمَهْدِيَّ
 إِمَامٌ رَأَى رَأْيًا فِيهِ صَلَاحٌ تَالُوا بَلَى قَالَ فَإِنَّ أَمِيرَ الْمُؤْمِنِينَ الْإِمَامَ قَدْ رَأَى أَنَّ مِنَ الْأَحْوَطِ لِلْمُسْلِمِينَ الْإِرَامَ
 الشَّجَرِ الْحَرَاجَ وَإِزَالَتِ التَّكْمَلَةَ فَنَامَ الرَّجَاحُ² وَرُكِعَ الْقَاضِي فَدَعَا لَهُ وَاتَّخِذَهَا عَلَيْهِ وَقَالَ وَرُكِعَ لَقَدْ نَعَلِ
 الْوِزِيرُ فِي هَذِهِ الْفَضَّةِ كَلْعَلِ ابْنِ بَكْرِ الصِّدِّيقِ فِي مَطَالِبَتِهِ أَهْلَ الرَّدَّةِ بِالرِّكَازَةِ وَأَنْهَى عَلَى بْنِ عِيسَى وَالْقَضَاةَ
 مَا جَرَى إِلَى الْمُقْتَدِرِ بِاللَّهِ فِي يَوْمِ الْمَوْكِبِ وَأَسْتَأْذَنَ فِي كِتَابِ الْكُتُبِ بِإِسْقَاطِ التَّكْمَلَةِ عَاجِلًا إِلَى أَنْ
 يَنْتَقِرَ أَمْرَ الشَّجَرِ فَامْرُؤُهُ بَكْتَبَ ذَلِكَ فِي الْحَالِ بِحَضْرَتِهِ وَأُخْبِرَتْ لَهُ دِوَانُهُ وَكَانَ رَسَمَ الْوِزَرَ إِذَا ارْتَادُوا كِتَابَ
 كِتَابَ بِحَضْرَةِ الْخَلِيفَةِ أَنْ يُخْفَرَ لَهُمْ دِوَانٌ لَطِيفٌ بِسَلْسَلَةِ فِيمُنْشِكُهَا الْوِزِيرُ بِيَدِهِ الْيَسْرَى وَيَكْتُبُ بِيَدِهِ
 الْيَمْنَى وَبَدَأَ عَلَى بْنِ عِيسَى يَكْتُبُ بِغَيْرِ نَخِيفَةٍ فَلَمَّا رَأَاهُ الْمُقْتَدِرُ بِاللَّهِ وَقَدْ شَقَّ ذَلِكَ عَلَيْهِ أَمْرَ بِأَحْصَارِ دِوَانِهِ
 وَأَنَّ يَتَّفِقَ بَعْضُ الخُدَمِ مَعَهُ بِيَسْكِنُهَا إِلَى أَنْ يَفْرَغَ مِنْ كِتَابَتِهِ وَكَانَ أَرْزُلَ وَزِيرًا أَقْرَبَ بِهَذَا ثُمَّ صَارَ رَسْمًا
 لِلْوِزَرَ. بَعْدَهُ فَكَانَتْ (fol. 244^a) نَخْفَةً مَا كَتَبَهُ عَلَى بْنِ عِيسَى بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ مِنْ عَبْدِ اللَّهِ
 جَعْفَرِ الْإِمَامِ الْمُقْتَدِرِ بِاللَّهِ أَمِيرِ الْمُؤْمِنِينَ إِلَى النُّعْمَانِ بْنِ عَبْدِ اللَّهِ سَلَامًا عَلَيْكَ فَإِنَّ أَمِيرَ الْمُؤْمِنِينَ
 يُحْمَدُ إِلَيْكَ اللَّهُ الَّذِي لَا إِلَهَ إِلَّا هُوَ وَيَسْئَلُهُ أَنْ يَصْنِيَ عَلَى حَتْمِي عَبْدَهُ وَرَسُولَهُ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَمَّا
 بَعْدَ فَإِنَّ الْأَصْلَ الْأَعْمَالَ قَدْرًا وَاجْتِنَاءً ذِكْرًا وَكَمَلَتُهَا اجْرًا وَإِذْخَرَهَا دُخْرًا مَا كَانَ لِلنَّفْسِ جَامِعًا وَلِلْمَهْدِيِّ
 تَابِعًا وَلِلْمُرِيِّ نَائِفًا وَلِلْبُلْبُرِيِّ دَائِعًا وَقَدْ جَعَلَ اللَّهُ أَمِيرَ الْمُؤْمِنِينَ فِيمَا اسْتَرَعَاهُ مِنْ أُمُورِ الْمُسْلِمِينَ مُؤْتَرًّا

¹ Der Chalife Mahdy.² Manuscript الرجاح.

ما يُرضيه منابراً على ما يُرْبُكُ عنده وَيُطْطِيعُ وما توفيق امير المومنين الا بالله عليه يتوكَّلُ وبه يستعين
وتد عُرِّتْ حَالُ الْجُزَيْتِ الْخُرْمِيَّةِ الَّذِينَ نَعَلِمُوا عَلَى كُورِ فَارِسِ وَكُورْمَانَ وَاسْتَعْمَلُوا الْجُورَ وَالْعُدْوَانَ وَاطْهَرُوا
الْعُتُوَّ وَالطَّغْيَانَ وَأَنْتَهَكُوا الْهَارِمَ وَأَرْتَكَبُوا الْعِظَامَ حَتَّى انْفَذَ امِيرُ الْمُومِنِينَ جِبْرِشَهَ الْبَيْهَمِ وَتَوَرَّدَ بِهَا
عَلَيْهِمْ نَارَالِهَمِ وَأَبَادَهُمْ وَشَتَّتَهُمْ وَأَبْرَجَهُمْ بَعْدَ حُرُوبِ تَوَاصَلَتْ وَوَقَاتِعَ تَنَابَعَتْ أَحَدَ اللّهِ بِهِمْ فِيهَا سَطَوْتُهُ
وَيَجِدُ لَهُمْ نَفْسَتَهُ وَجَعَلَهُمْ عِمْرَةً لِلْمُعْتَبِرِينَ وَعِظَةً لِلْمُسْتَعِينِ * وَكَذَلِكَ أَخَذَ رَبُّكَ إِذَا أَخَذَ الْفَرْقَى وَهَيَّ
طَالِمَةً إِنْ أَخَذَهُ الْيَمُّ شَدِيدًا وَلَمَّا هَمَّ (fol. 244^b) اللّهُ امْرُؤًا هَوَلًا الْكِفَارَ وَفَرَّقَ عِدَدَ أَوْلِيَانِهِمْ
الْبَحَارَ وَجَدَ امِيرُ الْمُومِنِينَ انْطَعَ مَا أَحْتَرَعُوهُ وَاشْنَعَ مَا آبَتَدَعُوهُ فِي مَدَّتِهِمُ النَّبِيَّ طَالَ أَمَدُهَا وَعَظَمَ
ضُرَرَهَا تَكْمَلَةً أَجْتَبِيهَا بِكُورِ فَارِسِ فِي سَنَى غَوَايَتِهِمْ لَمَّا طَالَمُوا أَهْلَهَا بِالْخُرَاجِ عَلَى أَوْلَى عِبْرَتِهِمْ مِنْ غَيْرِ
اِنتِصَارٍ لِيهِ عَلَى الْمَوْجُودِينَ حَتَّى قُصِرُوا عَلَيْهِمْ خُرَاجَ مَا حَرَّبَ مِنْ ضِمَاعِ الْمُفْقُودِينَ فَأَنْكَرَ امِيرُ الْمُومِنِينَ
مَا اسْتَقَرَّ مِنْ هَذَا الرِّسْمِ الذَّمِيمِ وَكَبِرَ مَا اسْتَمَرَّ بِهِ مِنَ الظُّلْمِ الْعَظِيمِ وَرَأَى صِيَانَةَ دَوْلَتِهِ عَنْ تَبِيحِ
مَعْرَتِهِ وَحِرَاسَةَ رِعْيَتِهِ مِنْ عَظِيمِ مَضَرَّتِهِ مَعَ كَثْرَتِهِ وَلِوَرُورِ جَمَلَتِهِ فَأَرَفَعَ عَنْ الرِّبْعِيَّةِ هَذِهِ التَّكْمِلَةَ رَفْعًا
مَشْهُورًا فَقَدْ جَعَلَ اللّهُ مِنْ سِتْهَا مَدْحُورًا وَنَادَى فِي الْمَسَاجِدِ الْجَامِعَةِ بِأَرْثَانَتِهَا وَإِبْطَالِ جَبَايَتِهَا يُبَدِّعُ
ذَلِكَ فِي الْجُمْهُورِ وَيَنْتَكِنُ السُّكُونِ إِلَيْهِ فِي الصُّدُورِ وَيَحْمَدُ اللّهُ الْكَافَّةَ عَلَى مَا إِتَّخَذَ اللّهُ لَهَا مِنْ تَعَطُّفِ
امِيرِ الْمُومِنِينَ وَرِعَايَتِهِ وَجَمِيلِ حَيَاتِنِهِ وَعِنَايَتِهِ وَأَجِبَ بِمَا يَكُونُ مِنْكَ فِي ذَلِكَ فَإِنَّ امِيرَ الْمُومِنِينَ
يَتَوَكَّفُ وَيَبْرَأُ عِيَهُ وَيَتَشَوَّفُ أَنْ شَاءَ اللّهُ وَالسَّلَامَ عَلَيْكَ وَرَحْمَةَ اللّهِ وَكُتِبَ عَلَى بِنِ عَيْسَى يَوْمَ الْحَمِيْسِ
النَّصَفِ مِنْ رَجَبِ سَنَةِ ثَلَاثِ وَثَلَاثِمِائَةٍ .: وَقَدْ كَانَ عَلَى بِنِ عَيْسَى نَظَرٌ فِي سَنَةِ ثَمْنَتَيْنِ وَثَلَاثِمِائَةِ الْخُرَاجِيَّةِ
لِأَجْلِ هَذِهِ التَّكْمِلَةِ بِأَلْفِ (fol. 245^a) دِرْهَمٍ قَبْلَ أَنْ يَسْتَقَرَّ عَلَى أَرْبَابِ الْكُجْرِ الْخُرَاجِ ثُمَّ تَقَرَّرَ عَلَى
أَنْ يَقَارِبَ أَهْلَهُ فِيهِ وَيَلْرَمُوا طُسُوقًا حَقِيقَةً عِنْدَهُ وَفَعَلَ النِّعْمَانَ فِي ذَلِكَ فَعَلًا وَرَفِقَ بِهِ وَكَانَ مَا أَرْتَفَعَ مِنْهُ
قَرِيبًا مِنْ مَالِ التَّكْمِلَةِ وَكُتِبَ عَلَى بِنِ عَيْسَى فِي أَمْرِ الْكُجْرِ بِمَا نُكْتَحَتُ .: بِسْمِ اللّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ مِنْ
عَبْدِ اللّهِ جَعْفَرِ الْإِمَامِ الْمُقْتَدِرِ بِاللّهِ امِيرِ الْمُومِنِينَ إِلَى أَحْمَدَ بْنِ مُحَمَّدِ بْنِ رَسْتَمِ سَلَامٌ عَلَيْكَ فَإِنَّ
امِيرَ الْمُومِنِينَ يَحْمَدُ إِلَيْكَ اللّهُ الَّذِي لَا إِلَهَ إِلَّا هُوَ وَيَسْأَلُهُ أَنْ يَصَيِّقَ عَلَى مُحَمَّدِ عَبْدِهِ وَرَسُولِهِ صَلَّى اللّهُ
عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَمَّا بَعْدُ فَإِنَّ اللّهُ بِعَظِيمِ آيَاتِهِ وَقَدِيمِ نِعْمَاتِهِ وَجَمِيلِ بَلَائِهِ وَجَزِيلِ عَطَايَتِهِ جَعَلَ أَمْوَالَ الْغِي-
لِدِينَ قَوْمًا وَلِحَقِّي نِظَامًا وَلِلْعَزِّ تَمَامًا فَأَرْجِبُ لِلْأَثْمَةِ جَبَايَتِهَا وَحَرِّمُ عَلَيْهِمْ إِصْاعَتَهَا إِذْ كَانَ مَا
يُجْتَنَبُ مِنْهَا عَانِدًا بِصِلَاحِ الْعِبَادِ وَحِرَاسَةِ الْبِلَادِ وَحِمَايَةِ الْبُرُتِ وَحِبَايَةِ الْحُرَّةِ وَالرِّبْعِيَّةِ وَلِذَلِكَ يُعْبَلُ
امِيرُ الْمُومِنِينَ نَكْرًا وَرَوْبِيَّةً وَيَسْتَفْرغُ وَسَعَةً وَطَاقَتَهُ فِي حِرَاسَتِهَا وَحِبَايَتِهَا وَقَبْضِ كَذِّ يَدِ عَنْ تَحْقِيقِهَا
وَتَنْقِصِهَا وَاللّهُ وَلِيُّ مَعُونَتِهِ بِسْمِهِ وَرَحْمَتِهِ وَلَمَّا فَخَّحَ اللّهُ كُورَ فَارِسِ عَلَى الْمُسْلِمِينَ وَأَرَالَ عَنْهَا أَيْدِي
الْمُتَغَلِّبِينَ وَجَدَ امِيرُ الْمُومِنِينَ أَهْلَهَا تَدَاحَتَلُوا فِي إِسْقَاطِ خُرَاجِ الْكُجْرِ بِأَسْرِهِ مَعَ كَثْرَتِهِ (fol. 245^b)
وَجَلَالَةِ قُدْرِهِ فَامْرُؤًا بِأَيْحَاصِ وَجْهِهِمْ إِلَى حَضْرَتِهِ وَأَتَّصَلَتِ الْمُنَاطَرَةُ لَهُمْ بِسَهْقَيْهِ مِنْ قُضَائَتِهِ وَخَاصَّتِهِ

1 Koran XI, 104.

2 Manuscript قضا.

الى ان أعتزلوا به مدعينين وآتزموه طاعتين وضمنوا اداء ما اوجبه الله فيه من حقوقه على ما تقرّر من وهاتعه وطسوقه قَطَائِبَ بِخِراج النخج في سائر الكور على آستقبال سنة ثلث وثلثمائة فاستقرّجه وآستوفّ جميعه وآستنظفّه وآكتب بما يرتفع من مساحته ويحصّل من مبلغ جبايته متحرّياً للحق متوخّياً للرفق ان شاء الله والسلم عليك ورحمة الله وكتب على بن عيسى يوم الاثنين لِعَشْرِ لِيالِ خَلون من شعبان سنة ثلث وثلثمائة .:

Textbeilage V. Cod. Goth., fol. 203^a ff.

Eingabe des Wezryz 'Aly Ibn 'Yak an die Mutter des Chalifen zur Rechtfertigung seiner Verwaltung und seines Demissionsansuchens.

فلما طالب الجند عند اخذ الحسين بن حداد بما طالوا به من الزيادة واستعملوا ما استعملوه من الشعب وخرق الهيبة وبلغ (fol. 203^a) لهم في ذلك ما بلغ من الزيادة وكثرت النفقات وتضاعفت الاستعقانات ولحق الشرب غلات سنة اربع وثلثمائة تأمل على بن عيسى الامر وخاف ان يُطالَبَ بما لا يكون له وجه وان يحدث من الفساد ما لا يقوم به عذر فوفت املاكه واعتق عبيده وشرع في الاستعفاء. وراسل في ذلك المعتذر بالله مدفعه عنه دفعا وعده فيه بالمعونة على تمشية الامر وكان فيما وقع البنا من رقاعه في ذلك رقعا الى السيّدة نُحْنَهَا .:

بسم الله الرحمن الرحيم اطال الله بقاء السيّدة وادم عجزها وتأييدها وكلايتها وحراستها واسيع نعمه عليها وزاد في احسانه اليها ومواهبه الجميلة وآلائه الجزيلة واتسامه الهيبة وفوائده السنية عندها وبلغها في سيّدنا امير المؤمنين اطال الله بقاءه وادم له العزّ والتبكين والنصر والتأييد غاية محبتها وافضل أمنيّتها ووصل ايام سرورها بعانيته وآغتنباطها بروّيته ووقاها فيه وفي نفسها وفي الامراء استودعهم الله واستوجهه ايام كل سوء وحذور وحزف بتمه ورائته وصلت الرفقة اعزّ الله السيّدة وعرفت ما تضمنت فاما الفتنة التي كانت ملتحمة مع اعظم الاعداء مضرّة وارهبهم حملّة واشدّم على المضالمة جرّاة (fol. 204) فقد تكلفت الانفاق عليها وقمت بتدبيرها حتى بلغ الله امير المؤمنين والسيّدة في جميعها الهبة وآنتظمت في صدور الاعداء شركا وغربا الهيبة وما انفقت مع ذلك من بيت المال الخاصّة بعد الذي ردّدته اليه نصف حُشْر ما انفقت محمد بن عبيد الله الخافاني وابن الغرات قبله وانا عامل بعون الله على ردّ ذلك عن آخره ومتى لم ينفق المعتضد بالله في اسفاره على مائدة اعدائه من بيت المال الخاصّة اضاعف هذه النفقة وقد انفق المكتفي بالله وكان من النظر في القليل اليسير على ما حُرف به من بيت المال الخاصّة جملة بعد جملة مع قلّة النفقات في ايام المعتضد بالله وما اقول قولا يَدّفع لآن الدواوين تشهد به وحُسابانات بيوت الاموال تدلّ عليه وموسس

¹ Manuscript uned.

² Der Verfasser benutzte also die Originalaufzeichnungen des Wezryz.

حازن بيت المال الخاصة منذ أيام المعتضد بالله والى هذه الغاية يعلمه وإن سُئِلَ عنه صدق هذا مع رفقي بالرعية وعمارتي المواحي المحتلة وارالتى عنها كل ظلم ومرونة حتى صارت أيام امير المؤمنين اطال الله بقاءه منذ خدمته أيام الحير وفيها الآثار الموصوفة امتلأت قلوبها حبيبة بعد ان كانت تثب على الرؤساء وترمي بالجاراة على ما قيل لى عند اجتيازهم في دجلة واما الاستحقاقات المتأخرة فلست اعرفها وبباب امير المؤمنين الكثير من العلمان والحاشية والفرسان والرجال وما احسب صنفاً من هذه الاصناف يقدر ان يقول انه قبض في وقت من الاوقات قبضاً متصلاً وليس يقول احد منهم انه دُفِعَ عن استحقاقى ولا تأخر له شيء من رزقه ونزله وكذلك الفرسان والعساكر الخارجة مع موسى وغيره مستوفية واكثر من بالحضرة فهذه سبيلهم به وقد حضروا منذ مدة بباب العامة وطلبوا فأذجلت طائفة منهم ونوطرت فلم تكن لهم حجة في الاستحقاقات واما التمسوا الزيادة والنظر والصلة وهذا محارج عن الواجب ولو مُنِعَ بعضهم فلم يُعْطَ شيئاً لكان ذلك واجباً صالحاً ومتى كان الجند يوفون حتى لا يكون لهم شيء متأخر ما كان هذا في زماني من الزمان وما تركت ان تلت لسيدنا امير المؤمنين اعزها الله في ذلك ما يجب ان اتولده وخاطبت ام موسى مرة بعد مرة فيه واما ما قيل للسيدة اعزها الله في استعفائي فلم استعفى نضاً ولو خجلت الروماد على رأسي لما تكبرته ذلك ولا تأييده واتى لأكرم نفسى الصبر على كل نائبة في خدمة سيدنا امير المؤمنين ايده الله وارى ذلك ديانة ولكنى اعز الله السيدة المحجور كما يحجر الناس اذا خطب بما لا يحب وانا ابلغ جهدى في النصيحة وتأدية الامانة فان كان ذلك واقعا موقعا فهو الذى اقصد وان كان يظن بى غير ما انا عليه فبئس المصيبة وقد يجزم الانسان ثبوت اجتهاده ويقع ما يفعله على خلاف مذهبه واعتماده وما يسعنى ولا يحذل لى ان أُؤَجِّرَ الصدق في جميع الاحوال قاضياً بذاك حق الله عز وجل وحق سيدنا امير المؤمنين اطال الله بقاءه وحق السيدة اعزها الله واستل الله اولاً وآخراً ان يُصَلِّحَ لهما امورهما ظاهراً وباطناً صغيرها وكبيرها ويكفيهما النور ويسهل الصلاح بهما وعلى ايديهما بمنته وقدرته وجوده وكرمه .:

Textbeilage VI. Cod. Goth., fol. 62^a.

Schreiben des Wezry Ibn alforit aus dem Jahre 304 H. an den Obersteuermannirenden Musis über die Verwaltung des 'Aly Ibn 'Yak.

آثار على بن عيسى اعزك الله فيما تولاه من الاعمال وجرى على يده من الاموال تدل على محجرة واصاعته وتبطل ما يدعيه من صناعته وكفايته ولما صرحت عماله عما لوه وطلبتهم بما اقتنطوه اعفوا بمال جليل قدره عظيم خطره متجاوز مبلغه الف الف دينار وانضاف اليها ما تفرمت منا كانوا يفرزون به من الارتفاقات ويستثنونه في العقود والمقاطعات وهو اربع مائة الف دينار وما وجب على الحسين

ابن احمد ومحمد بن علي المادرائيَّين من خراج صباعهما بمصر والشام في سنى ولايته فاستدركه علي بن احمد بن بسطام وهو ثلثمائة الف دينار نتحصّل الجميع الف الف وسبع مائة الف دينار (fol. 63) وحُذِل منه الى حاضرة امير المؤمنين اطال الله بقاءه سنمائة الف دينار واليك اعزك الله للنفقة على العادة¹ الناذلة لكهاربة يوسف بن ديودان مع صلات المستأمنة وازواجهم خمس مائة الف دينار وأطلق الباقي لقرّاد امير المؤمنين ائده الله واجناده وخواصه عوضاً عما كان علي بن عيسى حظه من ارضاتهم ورضعه من جملة استحقاقاتهم فكثير الشاكر وسكن وامن الفائز وصحّت الاحوال وانبسطت الآمال ولما قربت العساكر من يوسف افرج عن الرقي وما يليها من الاعمال وزال عن اعلمها كلّ جور وعدوان وعبرت تلك الفواحي بعقب خرابها واستوسقت الامر بعد اضطرابها والله الموفق والبعين وقد توقرت اعزك الله مع ذلك متى عليه العناية ولحقته الصيانة في نفسه وماله وضياعه وحاله ترثعاً عن حيازته على افعاله وجرّباً على عادتي في امثاله والله اسأل معونتي على الجميل الذي اعتقدته وأتوبه وتوفيقى ليا تحبّه ورضيه انه اهل الفضل ومُؤيّه وحسبى الله ونعم الوكيل.

Textbeilage VII. Cod. Goth., fol. 228^a.

Inspectionstreife des 'Aly Ibn 'Yas im Jahre 315 H. nach Aegypten und Rechtfertigung des Steuereintnehmers Mādāriy wegen Unterschleifen. Der Statthalter von Aegypten (Amir) war damals Abu Ahmad alhasan alkarahy (fol. 221^a) und Polizeipräsident (متولى المعونة) war der türkische Mameluk Tekyn, der diesen Posten zum vierten Male bekleidete und auf ihn ist die Anspielung zu beziehen, die sich im Berichte findet, wo Mādāriy zur Rechtfertigung seiner grossen Auslagen den Umstand anführt, dass er mit jenem Gewaltmenschen, der sein unmittelbarer Nachbar sei und dessen Einsuche Fäük stets zeitig Schlüssel für Güter bereit halte, in gutem Einvernehmen leben müsse. Hinsichtlich der oben gegebenen Jahreszahl, vgl. Ibn Taghryhardy: Annales ad. Junybol II, 226.

(fol. 228^a) وحدثت ابو محمد الحسن بن محمد الصلحي قال حدثني ابو الحسن ابن ظفر الكرخي بمصر قال كنت اكتب لابى على الحسين بن احمد المادراى وراى ابو الحسن على بن عيسى من مكة في ايام وزارة ابي القاسم عبيد الله بن محمد بن خاقان للإشراف على مصر والشام فدخل الى مصر تحت حمار وعليه طيلسان وكان المتولى للمعونة تكين فنلتناه وترجل له وعظمت هيئته في النفوس جدّاً وجلس ونظر ثم ركب في بعض الايام متفرجاً وعاد فحين دخل من باب الدخيلز ونحن مجتمعون في دارة لانتظاره صاح المصوص فزعنا كلنا خوفاً من ان يكون قد وقف لنا على خيانة فلما استقر في مجلسه قال يا معاشر الناس اجترت السامة على جسر قارون وهو جرّيد من البرندات وسمى البرندات بمصر جسوراً فقدرت النفقة عليه عشرة دنانير ووجدت العيال يجتسمون عنه على السلطان ستين الف دينار كلّ سنة وكبر ذلك واكثر التجب منه والقول فيه وكان ابو على حاضراً فلم يجبه عن كلامه فقال الشان اتنى اقول ما اتوله فلا تجيبني عنه ياأبا على فنهض وانصرف واغتاط ابو الحسن على بن عيسى

¹ العادة Manuscript.

من ذلك واطبق دواته وقال لعن الله امر السلطان اذا انتهى الى هذا الحد فقام ودخل فانصرف الناس ومضيت الى ابي علي قَلْبًا بما شاهدته وسمعته ووجدته قد انفذ خادماً الى علي بن عيسى يستأذنه في حضوره عنده على خلوة فاذن له ومضى واطال تجلست انتظره فلما عاد سألته عما جرى فقال دخلت اليه وقلت له لم اترك جوابك سوء ادب عليك ولا استهانة بقولك واتماكرحت ان اعترف بحضرة الناس فالزم نفسى (fol. 229^a) ما لا يلزمها او اجيبك بما حضرت الآن لذكوره فيكون ما عليك فيه اكثر مما علي فيه فامتنعت إكراماً لك وصيانة ثم قلت له كم جارى فقال ثلاثة الف دينار في الشهر فقلت يمكنني وانا عامل مصر ان اكون بغير كتاب ولا عُتال ولا كراع ولا جمال ولا اعطاء ولا انفصال قال لا قلت افلا تعلم ان لي حُرماً واولاداً واقارب واحلاً احتاج لهم الى مَوْنَةٍ قال بلى قلت فاحلوا من ان يرد علي زوار بكتيبك وكُتِب امثالك من الروساء فنقتضى المروءة ان ابرؤهم وأصلهم قال بلى لعمري قلت بهذا الجَبَّار الذى اجاوره وياتق خادمه له ثمنون مرفداً¹ وهو متسلط على الامر كله يمكنني ان أُؤَيِّمَهُ على الطاعة وامنع ادخال اليد في الصياغ الا بمؤونة انكلفها له واولاده وخدمه وكتابه حتى يستقيم ما بيني وبينه قال هذا ما لا بدّ منه قلت فالخليفة والسيدة والمخالة والقهقرانة ومونس ونصر الحاجب وكتّابهم واسبابهم يجوزون لا اُهدِيهم في كَدّ سنة قال هذا رسم لا يمكن الإخلال به قلت فالوزراء اذا تقلد الواحد منهم هل يدخل داره شيء قبل ما يحمله خليفتي اليه واذا نُكِبَ فهل يردى من مال مصادرتة شيئاً قبل ما يستدعيه متى وهذا انت ائدك الله وانت اعفّ الوزراء (fol. 229^b) ومن لا يعرف له نظير ألم احمل اليك في وقت كذا وكذا وفي وقت كذا وكذا وأجري على عيالكي في مدة كذا وكذا فقال انا والله شاكر لذكائك فقلت ما ذكرت هذا آعتداً عليك واتما ذكرتة لتعلم انه يلزمي لغيرك مثله واكثر منه وهذا حق بيت المال في صياحك بمصر والشام وهو بضعة عشر الف دينار في السنة اذيت منها درهمها واحداً فقال له ما ادري فقلت هذا مال عظيم ولست ابرحُ أو أعلمُ انه قد حصل لك اركان اصحابك خانوك فيه حتى ارجعه منهم للسلطان فاعاد الشكر فقلت يا سيدى فبمصادرتى في كَدّ وقت تجرد على الف الف دينار هم من الثلاثة الالف الديمار الجارى تكون فقال لي دَع هذا ياأبا علي فان كبار الرجال يُغضى لهم السلطان عن كثير الاموال وما سمعناه بعد ذلك اعاد في شيء من امور اعمالنا قولاً :-

Textbelle VIII. Cod. Goth., fol. 241^b.

Rescript an einen Steuereintnehmer wegen beschleunigter Einzahlung der Steuergelder; aus dem Jahre 316 H.

وحدثت ابو الحسن على بن هشام قال اتراى ابو عبد الله احمد بن محمد الحلبي كتاباً بخط ابي الحسن على بن عيسى ذكر انه كتبه اليه في وزارته الاخيرة وهو يتقلد طاسج طربق خراسان بحته

¹ مرفدا Manuscript

فيه على حبل المال وكانت تُحْتَمُّه .: تد كنت اكرمك الله عندى بعيداً من التقصير غنياً عن التنبية والتبصير راعياً فيما حَسَك بالجمال وقَدَمَك على نظرائك والعقال فاتصلت بك تقنى وانصرت بحوك عنايتي ورددت الجميل من العمل اليك واعتمدت في المهتم عليك ثم وضع عندى من اترك وضع عندى من حبرك ما اقتضى استزادتك وردنه ما استدعى استبطانك ولاشئتك وانت تعرف صورة الحال ونظلقى مع شدة الضرورة الى ورود المال وكان (fol. 242^a) يجب ان تبعثك العناية على الجدى في الجباية حتى ترد¹ حولك ويتوصل ما تتوقع وروده من جهتك ونشدنك بالله لما تجتبت مذاهب الإغفال والإهمال وتعدت الجواب من كتابي هذا بما لي تميزه من سائر جهاته وتحصله وتبادر به وتحمله فان العين اليه مدودة² والساعات لوروده معدودة والعذر في تأخره صيق وانا عليك من سره العافية مشفق والسلم .:

Textbeilage IX. Cod. Goth., fol. 239^b ff.

Zwei Entscheidungen über Recurse in Steuerangelegenheiten.

ورود المحصرة قوم من اهل ديار³ رببعة يتظلمون من حيف لحقيم في معاملاتهم فكتب على ايديهم الى الحسن بن محمد بن عبيدة العامل هناك كتاباً نصحته⁴ بسم الله الرحمن الرحيم في علمك اكرمك الله بما امر الله به من العدل والإحسان ونهى عنه من الجور والعدوان وعاقب به الظالمين في سالف الزمان غنى⁵ لك عن التنبية والتوقيف والوعظ والتخويف وفيما رسمته⁶ لك (fol. 240^a) مشافهة ومكاتباً في إنكار الظلم وإثباته وإظهار العدل وإفاضة كفاية وبلاغ وقد ورد المحصرة اكرمك الله جماعة من وجوه الثناء والمزارعين بديار رببعة متظلمين مَسَا عوملوا به في سني احدى والثنتين وثلث عشرة وثلثماية⁷ من إكراههم على ترضن غلات ببادرهم بالجور والتقدير والزمامم حق الاعشار في ضباعهم على التربيع⁸ واستخراج الخراج منهم على اوفر عمرة قبل إدراك غلاتهم وثمارهم وإكراه وجوههم وتجارتهم على آتباع الغلات السلطانية باسعار مسرفة محصفة فالتفتي ما افاضوا فيه الشكوى وآلمني ما أنتهروا الى وصفه من عظيم البلوى ووجدته مع تبجح ذكره وعظيم زرره عانداً بحراب الضياع ونقصان الارتفاع فيمنعي اكرمك الله ان تجزى سائر رعيتك على المعاملات القديمة وتحكمهم على الرسوم السليمة حتى يعردوا الى انصل حالها عهدوها واجمل سيرة حيدوها وتزيد السنن الجائرة وتبطلها وتقطع اسبابها وتحسبها وتكتب⁹ الى بما يكون منك في ذلك فالتفتي على اهتمام به ومراعاه له ان شاء الله .: وكتب الى عبد الله بن علي الجرجاني عامل الصلح والمنازل¹⁰ وصل كتابك اكرمك الله جواباً عن الكتب الماندة اليك (fol. 240^b) فيما تظلم منك فيه جماعة من الرعية واصلوه من الشكينة بما دلت عليه من بطلان اتقاليهم وشدة اطعاهم وحكيت من وجوه عليهم بالجميع الواضحة والشواهد اللائحة وفهمته فاما

¹ Manuscript مَرَّرَ violetleht مَرَّرَ.

² دار Manuscript.

³ Manuscript ohne Punkte.

⁴ المبراري Manuscript.

ما وصفته من آتعمالك الحق في عولك وعلك وحلك وعقدك فانظرت ان دعوى آدمعيتها لنفسك وما اذا تحجج به غذا عند ربك واهلهم ان اتجج الناس في الدنيا ذكرا واعظهم عند الله زررا من وصفت عدلا وانى جورا واخصن مولا وساء فعلا واما ما ذكرت ان هولاء المتظلمين ارتعوا فيه العبانة وابتاعوه من اراضى المزارعات مصابة فارآجعتهم منهم لتنبع بالثمن الوافر والنقد الحاضر فقد عدلت في امرهم عن طريق الخلم الى اشنع جهات الظلم ولوماتت دعواك وظهرت وقامت البيئة عليها ووصفت لنا جاز ان تمنعهم عما ملكوه ولا تحول بينهم وبين ما ابتاعوه الا بعد ان يختاروا نسخ البيع ويبرؤوه ويؤثروه ولا يأتوه وترد عليهم من الثمن ما وزنوه وتدفع اليهم معه ما انفقوه فسلم اليهم عانك الله ملكهم ورتهم قهم واتفق فيما بينك وبينهم بنظر محمد بن محمد بن حمدون ووساطته ولا تعدل عن قبول رأيه ومشورته واما ما انفذت من العمل لبقايا سنة ثمان وثلاثية (fol. 241¹) وما قبلها ويثبت ان عظمة على الطائفة المتظلمة منك فقد قدمت عليه واحوال هذه البقايا مختلف (عليها)² والحكم فيها واضح متكشف وسبيل ما كان منها على الجهادة والبلدية وسكان المستعلات السلطانية ان تستخرج في اسرع الاوقات وتستوفيه على تصرف الحالات وما نفاه المحتلون واصحاب المناشر³ عن نقائص فئات الحاصل ووصفوا ان تصحبه واجب على ارباب البيادر فسبيلك ان تجزيه بحرى اسلاف البذور التى تستنظفها مع الترتيق منها بعد شهرز وما بقى من الاسماء المجهولة ولا اشك انه من خراج نخل وحضير في افرجة معروفة فيجب ان تطالب مزارعى تلك الاقرا حتى يحضوه او يكشفوا حاله ويوضحوه لاعدل في ذلك بما رسمته ولا تجاوز ما حدته ان شاء الله . . واما ما ذكرت ان ابن المشرف الذارع اشار عليك بايقاع المساحة عليه من حريم الانهار المحفوف بالنخل والاشجار ليطالب باقتياعه من تحده (و) قد فاز بارتفاعه فقد عسك هذا الذارع في مشورته وذلك على سوء سربرته وجميع نواحي واسط اصلحك الله من السواد المفتتح هنوا وليس يملكه السلطان اعزه الله فيباع لانه في للمسلمين يقوم مقام الوفق على جميعهم (fol. 241⁴) واما تبايع اعليه فيه بحرى السكتى لاجل ما ادوه ويؤدونه من الخراج وهو الكراء ومن غرس في هذا الحريم نخل او حنظل او زرع هلة او حضرا فقد نفع سلطانه اعزه الله وانتفع ونثر ماله بما صنع لاحتل ان يحظر هذا الباب ببالك او يحيرى ذكره على لسانك وارجع عما يعرب عنك فهمه ويشكل عليك حكمه الى الفقهاء لتسلم من سمة المسبة وتأمين سوء المغية ان شاء الله . .

¹ Manuscript ohne Punkte. ² Fehlt im Manuscript. ³ Manuscript ohne Punkte. ⁴ Manuscript ohne Punkte.
⁵ Vgl. über die Bedeutung: Culturgeschichte I, 447. ⁶ Manuscript fehlt die Copula.

ع - النصارى واليهود والمسلمين		
الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل
الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل
الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل
الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل
الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل
الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل
الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل
الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل
الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل	الانبياء والرسل الانبياء والرسل الانبياء والرسل

A. v. KIRCH. Ueber das Einnahmevermögen des Abbatischen-Reichs etc.

الفيسا	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية
الحج والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية
الحج والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية
الحج والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية

Taf. II.

الفيسا	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية
الحج والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية
الحج والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية
الحج والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية	الحج والادوية والادوية والادوية والادوية والادوية

Demskrifte der k. Akad. d. Wissensch. philo.-hist. Cl. XXXVI. Bl.

Lithdruck von J. A. Albert, Wien.

<p> اسم لادوت لاوه الكور لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>
<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>

Deutsches der 2. Abt. 4. Wissenssch. philol.-liter. Cl. XXXVI. Bl.

Deutsches von Just & Albert, Wien.

<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>
<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>	<p> اسم لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت لغت جاديرت </p>



